Katechismus

des

katholischen Eherechts

von

J. Weber.

Vierte Auflage,

besorgt von

Dr. Konrad Elser,
Kaplan an der Anima in Rom.

Augsburg.
B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung.
1894.

Von dem gleichen Verfasser sind bei uns noch erschienen:

Compendium
des
katholischen Kirchenrechts,
mit steter Berücksichtigung
des
Staatskirchenrechts
in
Deutschland, Oesterreich und der Schweiz,
zunächst für Studierende der Theologie und des Rechts.

Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.

kl. 8. 654 S. Preis broch. ℳ 4.30, gebd. in R. und Eck Leder ℳ 5,10.

Dieses, in sehr bedeutend vermehrter und ganz wesentlich verbesserter Auflage erschienene Handbuch des Kirchenrechtes, worin u. A. auch schon das preußische Maigesetz vom Jahre 1886 berücksichtigt ist, kann nicht allein als äusserst nützliches Compendium allen Kandidaten des Rechtes, der Theologie, des Priester- und Pfarramtes in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz bestens empfohlen werden; dasselbe bildet auch zugleich ein handliches und praktisch eingerichtetes Nachschlagebuch für alle in der Seelsorge stehenden Geistlichen, welche bei ihren vielen und verschiedenartigen Amts- und Berufsgeschäften nicht die erforderliche Zeit finden können, um sich durch dickleibige und mitunter schwerverständliche kanonistische Werke hindurch zu arbeiten, und eignet sich ebenso auch zur Anschaffung für jeden wissenschaftlich Gebildeten, überhaupt für Jeden, der sich rasch und sicher in kirchenrechtlichen, bezw. kirchenpolitischen Fragen orientieren will.

Katechismus

des

katholischen Eherechts

von

J. Weber.

Vierte Auflage,

besorgt von

Dr. Konrad Elser,

Kaplan an der Anima in Rom.

Augsburg.

B. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung.

1894.

Seiner Gnaden

dem

Hochwürdigsten Herrn

Wilhelm von Reiser,

Bischof von Rottenburg,

Doktor der Theologie und Inhaber hoher Orden,

in

tiefster Verehrung

gewidmet

vom Herausgeber.

Vorrede.

Der Verfasser des in vierter Auflage vorliegenden Katechismus, der hochw. Herr Stadtpfarrer und Kammerer J. Weber, ist am 15. Januar 1890 aus dem Leben geschieden. Wenn man den Hingang des trefflichen, erst 58jährigen Mannes an und für sich schon schmerzlich bedauern mußte, so durfte sich dieses Bedauern insbesondere darauf richten, daß der rastlos arbeitende Schriftsteller so bald der ferneren Herausgabe seiner Werke entrissen ward. So lange der sieche, unter wiederholten Schlaganfällen immer mehr ermattende Leib es nur gestattete, lebte der theure Verstorbene seinen Studien und seinen kirchenrechtlichen Arbeiten. Eines in seinem Fach so ausgezeichneten Mannes Schriften neu an's Licht

treten zu lassen hätten wir nie gewagt, wenn uns nicht der ausdrückliche, wiederholt und dringend ausgesprochene Wunsch des Seligen, dem wir zu vielem Danke verpflichtet sind, gewissermaßen dazu genöthigt hätte.

Zur Ermuthigung konnte es dem Herausgeber gereichen, daß er, einst durch zwei Jahre des Verstorbenen Hilfspriester, in Erinnerung an diese schöne Zeit der in diesem Büchlein behandelten Materie nie mehr ganz fern stand, und daß er schon bei der letzten Auflage seinem leidenden Prinzipal hilfreich zur Seite stehen durfte. Auch waren wir über die Intentionen des Verfassers in Betreff einer neuen Auflage durch mündliche Besprechung genau unterrichtet. Am meisten aber trug zur Besiegung der letzten Zweifel der Umstand bei, daß der verehrte Mann uns ein druckfertiges Manuskript zu einer weiteren Auflage seiner „kanonischen Ehehindernisse" hinterlassen hat. Da vorliegendes Büchlein überall den Spuren jenes größeren Werkes folgt, so kann man unschwer ermessen, mit wie viel mehr Zuversicht der Herausgeber an die Arbeit ging.

Damit waren demselben auch die Wege gewiesen, die er zu gehen hatte. Wir glauben, versichern zu können, daß wir mit Pietät den gezogenen Linien

gefolgt sind. Selbstverständlich aber konnte uns diese Rücksichtnahme nicht dazu verleiten, uns des eigenen Urtheils zu begeben und alle Einzelheiten aus den früheren Auflagen unverändert herüber zu nehmen. Vielmehr glaubten wir dem Andenken des Todten und der Sache selbst mehr zu dienen, wenn wir überall da, wo es nöthig schien, Änderungen vornahmen. Nach oberflächlicher Zählung belaufen sich dieselben auf einige Hundert. Möchten diese Änderungen auch wirkliche Verbesserungen sein!

Die ihm bekannt gewordenen Rezensionen über die dritte Auflage hat Herausgeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Er bedauert nur, daß einzelne Rezensenten sich über ihre Anstände nicht näher ausgesprochen haben. Daß wir die neueste Literatur des katholischen Eherechts, insbesondere Heiner und Scherer, eingesehen haben, wird man unschwer erkennen. Ebenso wurden die Citate, so weit möglich, nachgeschlagen oder nach neuen Auflagen gegeben.

Wir sind der Ueberzeugung, daß dieses Opusculum wegen seines speziellen, eminent praktischen Zweckes neben den neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Eherechts immer noch sein Plätzchen hat, darum für sein Wiedererscheinen keiner besonderen

Rechtfertigung bedarf. Möchte die neue Gestalt des Büchleins als des verblichenen Verfassers nicht allzu unwürdig erfunden werden! Möchten die alten Freunde bleiben, neue dazu kommen!

Rom, April 1894.

Der Herausgeber.

I. Begriff, Quellen und Literatur des katholischen Eherechts.

1. Frage. Was versteht man unter katholischem Eherecht?

A. Unter katholischem Eherecht versteht man den Inbegriff aller von der katholischen Kirche aufgestellten Normen, welche zur äusseren Regelung jenes auf der Geschlechtsverschiedenheit beruhenden und auf vollkommene Lebensgemeinschaft gerichteten Verhältnisses eines Mannes mit einer Frau, Ehe genannt, dienen.[1]

2. Fr. Welches sind die Quellen des katholischen Eherechts?

A. Die erste Quelle des katholischen Eherechts bilden die Bücher des alten und neuen Testamentes, die Schriften der Väter und Kirchenschriftsteller und die Kanones und Dekrete der Synoden

---

[1] Heiner, Grundriß des katholischen Eherechts, 2. Aufl. 1892 Seite 1.

der ersten Jahrhunderte. In speciellerem Sinn aber sind die Quellen des Eherechts:

1. Das Corpus juris canonici, näherhin:

a) Der zweite Theil des Gratianischen Dekrets, von Causa XXVII bis Causa XXXVI, mit Ausnahme der dritten quaestio der XXXIII. Causa, welche de poenitentia handelt.

b) Das vierte Buch der Dekretalensammlung Gregor's IX.

c) Das vierte Buch der Dekretalensammlung von Bonifaz VIII. (liber sextus).

d) Das vierte Buch der Dekretalensammlung von Klemens V. (Clementinen).

2. Das Concilium Tridentinum, näherhin die XXIV. Sitzung desselben vom 11. Nov. 1563, in welcher die doctrina de sacramento matrimonii, 12 Canones und 10 Capita de reformatione matrimonii aufgestellt wurden.

3. Die späteren Konstitutionen der Päpste, die sich theils auf die gemischten Ehen,[1] theils auf den Eheprozeß,[2] theils auf das Verhältniß von Staat und Kirche[3] in Ehesachen beziehen.

---

[1] Z. B. die Bulle Benedikt XIV. „Matrimonia“ vom 4. November 1741.

[2] Wie die Bulle Benedikt XIV. „Dei miseratione“ vom 5. November 1741.

[3] Vergl. die Bulle Pius VI. „Auctorem fidei“ vom 28. August 1795 und besonders Leo's XIII. „Arcanum divinae“ vom 10. Februar 1880.

4. Die Deklarationen und Resolutionen der von Pius IV. eingesetzten Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum.

Eine große Anzahl derselben ist abgedruckt in der von Schulte und Richter veranstalteten sehr guten Ausgabe des Tridentinums (S. 220—336 und S. 546—572). Sehr interessante Entscheidungen der Konzilskongregation namentlich aus neuester Zeit enthalten auch die bei A. Manz in Regensburg erscheinenden: Acta sanctae Sedis in compendium opportune redacta et illustrata studio et cura Petri Avanzini Romani presbyteri.

5. Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Ehesachen.

Genannte Anweisung, eine durchaus korrekte Zusammenstellung der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ehe und Eheprozeß, ist von Kardinal Fürst-Erzbischof von Rauscher in Wien abgefaßt, von fünf der ausgezeichnetsten Kanonisten und Theologen Roms unter den Augen des Oberhauptes der Kirche auf's Genaueste geprüft und als mit dem kanonischen Recht und den Aussprüchen der bewährtesten Lehrer übereinstimmend erfunden worden.

3. Fr. Welches ist die Literatur des katholischen Eherechts?

A. Es sind folgende Werke erwähnenswerth:

1. Aus älterer Zeit:

Didacus Covarruvias a Leyva, S. J., de sponsalibus et matrimonio. Antwerp. 1538. Fol.

Th. Sanchez, S. J., disputationum de sancto matrimonii sacramento libri sex. Genuae 1602 und sonst.

B. Pontius, O. S. Aug., de sacramento matrimonii tractatus. Salmanticae. 1624.

J. Clericatus, decisiones de matrimonio theologicae, canonicae et legales. Venet. 1708.

2. Aus neuerer Zeit:

M. Allègre, Impedimentorum matrimonii synopsis. Parisiis 1886.

J. H. Bangen, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. Monast. 1858 — 1860.

M. J. Binder, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechts, 3. Aufl. von Scheicher. Freiburg 1887. 4. Aufl. 1891.

J. Carrière, Praelectiones theologicae de matrimonio. Parisiis II tom. ed. V. 1837.

J. H. Feije, De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus. 3. ed. Lovanii 1885.

M. Haringer, Das hl. Sakrament der Ehe. Regensburg 1854.

Fr. Heiner, Grundriß des katholischen Eherechts. Münster 1889. 2. Aufl. 1892.

N. Knopp, Vollständiges katholisches Eherecht. 4. Aufl. Regensburg 1873.

J. Kutschker, Das katholische Eherecht nach seiner Theorie und Praxis. Wien 1856—57. 5 Bde.

P. Martin, De matrimonio et potestate ipsum dirimendi ecclesiae soli exclusive propria. Parisiis 1844. 2 tom.

P. Perrone, De matrimonio christiano libri tres. Romae 1858, Leodii 1862.

B. Rive, Die Ehe in dogmatischer, moralischer und sozialer Beziehung. Regensburg 1876.

R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. II. Bd. 1. Abth. 1891.

H. Schneemann, Die Irrthümer über die Ehe. 2. Aufl. Freiburg 1866.

Fr. Schulte, Handbuch des katholischen Eherechts. Giesen 1855.

Fr. Stapf, Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. 7. Aufl. bearbeitet von Riffel. 1847.

A. J. Uhrig, System des Eherechts. Dillingen 1854.

J. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse. 4. Aufl. Freiburg 1887.

Derselbe, Die Ehescheidungslehre. Freiburg 1875.

II. Begriff und Wesen der Ehe.

4. Fr. Was ist die natürliche Ehe?

A. Die natürliche Ehe ist die von Gott gewollte Vereinigung von Mann und Weib zur vollen ungetheilten Lebensgemeinschaft.

Ê, êa, êwa = Gesetz, Bund, Band, ein von Gott eingesetztes Band zwischen Mann und Weib.[1]

Jus romanum:[2] „Nuptiæ sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.“ Et: „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem continens.“[3]

Catechismus Rom.: Matrimonium est viri mulierisque conjunctio maritalis inter personas legitimas individuam vitae consuetudinem retinens.[4]

---

[1] Grimm, Rechtsalterthümer S. 417.
[2] L. 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2.
[3] § 1. Inst. de patr. potest. I. 9.
[4] P. II. c. 8. q. 3.

5. Fr. Welches sind die wesentlichen Eigenschaften der Ehe?

A. Es sind:

1) Die Einheitlichkeit, Einpaarigkeit (Monogamie), d. h. die Verbindung Eines Mannes mit Einer Frau. Ihr steht entgegen die Polygamie (polygamia simultanea), d. h. die gleichzeitige Verbindung Eines Mannes mit mehreren Frauen, und noch mehr die Polyandrie, d. h. die gleichzeitige Verbindung Einer Frau mit mehreren Männern.

Letztere widerspricht direkt dem Naturgesetz, weil sie auf den Hauptzweck der Ehe, Erzeugung und Erziehung von Kindern, zerstörend einwirkt. Erstere ist direkt dem göttlichen Gesetz zuwider,[1] indirekt aber auch dem Naturgesetz[2], indem sie die ungetheilte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib nicht zu Stande kommen läßt. Luther hingegen lehrt: „Nicht verboten ist, daß ein Mann nicht mehr als ein Weib thürfe haben; ich kündte es heute noch nicht wehren, aber rathen wollte ich es nicht.“[3] Daß er gemäß dieser Lehre dem Landgrafen Philipp von Hessen „zum Heil seines Leibes und seiner Seele und zur Ehre Gottes“ eine gleichzeitige zweite Ehe gestattete, ist bekannt.[4] Im 17. Jahrhundert war bei den Protestanten die Lehre von der Unerlaubtheit der Polygamie so gut wie antiquiert.

---

[1] Matth. 19, 4; Marc. 10, 6; cfr. Trid. sess. XXIV de sacr. matr. can. II.

[2] Heiner, Eherecht S. 15 f.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II. 87.

[3] Wit. d. A. 5 f. 94b.

[4] Siehe Weber, kanonische Ehehindernisse. 4. Aufl. S. 135 ff., wo noch 3 andere Fälle von Polygamie stehen.

2) Die Unauflöslichkeit, wornach die Ehe weder durch die Gatten selbst, noch durch irgend eine andere Macht als nur durch Gott allein, der beide verbunden hat, aufgelöst werden kann. Das Mittel, dessen er sich dazu bedient, ist der Tod des einen Ehegatten.

Die Indissolubilität der Ehe beruht:

1) In jure divino, wie hervorgeht

a) Aus den Worten des Herrn bei Markus (10, 11): „Wer immer sein Weib entläßt und eine andere nimmt, der begeht einen Ehebruch an ihr."

Fast gleichlautend ist die Stelle bei Lukas 16, 18. Daß Matth. 19, 9 ebenso zu erklären ist, wäre demnach klar, auch wenn nicht die ganze Tradition dafür spräche.[1]

b) Aus den Worten des Apostels Paulus: „Das Weib ist gebunden, so lange dessen Mann lebt."[2]

c) aus der Erklärung des Tridentinums: „Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronuntiavit, quum dixit: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea."[3]

---

[1] Cfr. Schanz, Commentar zum Evang. d. hl. Matth. Seite 409.

[2] I. Cor. 7, 39; ebenso Röm. 7, 2 u. 3.

[3] Sess. XXIV. Doctrina de sacr. matr. initium.

2) Auch in jure naturali: Pius IX. hat die gegentheilige These: „Nach dem Naturrecht ist das Eheband nicht unauflöslich" reprobiert.[1]

Luther dagegen gestattete die Wiederverheirathung im Falle des Ehebruchs, der böslichen Verlassung,[2] der Versagung der ehelichen Pflicht, der Krankheit der Frau; doch verlangt er im letzten Falle die Zustimmung der kranken Frau.[3] Seine alles Maß überschreitende Predigt[4] vom ehelichen Leben ist glücklicher Weise nicht in die Gesetzgebung der protestantischen Kirche übergegangen. Dagegen sind doch besonders seit dem 17. Jahrhundert, als die Landesherren durch Rescripte vermöge ihrer Machtvollkommenheit Scheidungen vom Bande der Ehe vornahmen, die Ehescheidungsgründe zahlreich geworden. Frantz zählt deren 7 auf.[5]

6. Fr. Was ist die christliche Ehe?

A. Jenes Sakrament, welches Mann und Weib zur vollen, ungetheilten Lebensgemeinschaft verbindet und dieselben hiezu mit besonderen übernatürlichen Gnaden ausstattet.

Christus hat die Ehe nach ihrer Entartung bei Juden (cfr. Matth. 19, 8) und Heiden (Polygamie und Auflös-

---

[1] Syllabus Nr. 67.
[2] Walch'sche Ausg. Thl. VII S. 672; Thl. XXII S. 1732, 1743.
[3] Thl. XXII S. 1756.
[4] Jenaer Ausg. Thl. II S. 156[a].
[5] Frantz, Lehrbuch des Kirchenrechts 1887. S. 290.

lichkeit) auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückgeführt (Monogamie und Unauflöslichkeit) und sie zugleich als Gnadenquelle eingesetzt, aus welcher die Gatten die zur Aufrechterhaltung des monogamischen und unauflöslichen Charakters der Ehe erforderliche übernatürliche Kraft und Hilfe fort und fort schöpfen können. Die Ehe ist also ein von Christus eingesetztes Sakrament. Diese Fundamentallehre des katholischen Eherechts wurde feierlich ausgesprochen auf der ökumenischen Synode von Florenz unter Eugen IV. (1439) im Dekret pro instructione Armenorum: „Septimum est sacramentum matrimonii, quod est signum conjunctionis Christi et ecclesiae, secundum Apostolum dicentem: Sacramentum hoc magnum est, Ego dico in Christo et in Ecclesia," und auf dem Trienter Konzil:[1] „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit." Pius IX. aber hat durch Verwerfung der von Nuytz, Professor in Turin, aufgestellten These: „Es kann in keiner Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe zur Würde eines Sakramentes erhoben hat,"[2] nur die tridentinische Lehre wieder auf's neue eingeschärft.

Nach den Reformatoren wäre die Ehe kein Sakrament. „Darum wisse," sagt Luther, „daß die Ehe ein äusserlich leiblich Ding, wie andere weltliche Hantierung."[3] Und Kalvin erklärt, die Ehe sei so wenig ein Sakrament als die Beschäftigung mit der Landwirthschaft, die Betreibung des Schusterhandwerks oder die Ausübung der Barbierkunst.[4] Diese Lehre ging in die symbolischen Bücher über.[5]

---

[1] Sess. XXIV. can. 1.
[2] Syll. Nr. 65.
[3] Jenaer Ausg. Thl. II S. 153 a.
[4] Instit. theol. lib. IV. c. 19, § 34.
[5] Apol. art. 7 R. p. 202.

7. Fr. Gilt die Ehe der Protestanten kirchenrechtlich auch als ein Sakrament?

A. Allerdings, wenn die protestantischen Nupturienten giltig getauft sind.

Es erhellt dies: a) Aus dem römischen Katechismus,[1] der ausser den Ehen der Juden und Heiden nur noch die Ehen der Gläubigen kennt. Zu letztern aber gehören alle von Getauften kirchlich giltig eingegangenen Ehen, welche alle sakramentalen Charakters sind; folglich sind es auch die Verbindungen der Protestanten. b) Aus einem Schreiben Pius VI. v. 11. Juli 1789 an den Bischof von Erlau, wornach nichts hindert, die von giltig getauften Akatholiken illicite, aber valide geschlossenen Ehen für sakramentale Verbindungen zu halten. c) Aus dem Schreiben Pius IX. vom 19. Sept. 1852 an den König von Sardinien, wornach es Lehre der katholischen Kirche ist, daß das Sakrament so zum Wesen der Ehe gehört, daß die eheliche Verbindung unter (katholischen und akatholischen) Christen nicht gesetzmäßig ist außer im Ehesakrament.[2]

Der Umstand, daß die Kontrahenten von der Sakramentalität der Ehe keine Kenntniß haben oder zum Empfang der sakramentalen Gnade nicht disponirt sind, kann hier nicht in Betracht kommen.

---

[1] P. II. c. VIII. q. XVIII.
[2] Syll. Nr. 73.

8. Fr. Sind die gemischten Ehen auch sakramentale Verbindungen?

A. Sind es schon die rein protestantischen Ehen, um so mehr dann die gemischten, wo ein Theil der katholischen Kirche angehört. Mit Recht schreibt darum Scavini:[1] „Matrimonia mixta erunt etiam sacramentum, ut patet: ad contrahendum matrimonium, uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei, ex romanae rotae decisione penes Klee"

9. Fr. Können die Ehen der Ungläubigen auch an dem sakramentalen Charakter der Ehe partizipieren?

A. Die Ehen der Ungläubigen, Ungetauften (Juden, Türken und Heiden) sind, wenn ihrer Eingehung kein natürliches Hinderniß, namentlich nicht das impedimentum ligaminis entgegensteht, vollgiltige, unauflösliche maritale Verbindungen, können aber an dem Sakramentscharakter durchaus nicht partizipieren, weil die Kontrahenten als Ungetaufte zum Empfang des Sakramentes der Ehe, folglich zur Abschließung des sakramentalen Ehevertrags absolut unfähig sind.

10. Fr. Wenn aber beide ungläubige Gatten durch Empfang der Taufe in die Kirche eintreten, wird dann deren Ehe noch ein Sakrament?

A. Sie wird ein Sakrament, tum quia

---

1 Theologia moralis, ed. XI. Liber III. p. 600.

conversi ad fidem, wie Scavini[1] schreibt, non debent gratia sacramentali privari absque evidenti ratione, tum quia per baptisma matrimonia infidelium evadunt etiam in facie ecclesiae probata, rata et insolubilia; ergo evadunt etiam sacramenta. Quando autem id praecise contingat, juxta alios evenit actu ipso, quo infideles baptisma suscipiunt, quia tunc virtualiter et implicite etiam in praecedens matrimonium consentiunt.

11. Fr. Wer ist der Minister, Spender des Ehesakraments — der Priester oder die Brautpersonen selbst?

A. Die Kirche hat hierüber nichts entschieden, und Benedikt XIV.[2] räth den Bischöfen ab, diese kontroverse Frage legislatorisch zu entscheiden. Daß nicht der Priester, sondern die Ehekontrahenten selbst die Spender des Sakramentes sind, ist die offizielle Rechtsansicht. Als Gründe werden dafür geltend gemacht:

1) Eugen IV. lehrt in dem Dekret an die Armenier (1439), daß die causa efficiens der Ehe der beiderseitige Wille der Kontrahenten ist. Können demgemäß nur die Kontrahenten das thun, wodurch die Ehe nach der Intention der Kirche zur Existenz

[1] L. c. p. 599. — Silbernagl, K.-R. 2. Aufl. 1890. Seite 466.
[2] De syn. dioec. L. VIII. c. 12.

gelangt, so können auch nur sie — und kein Dritter — Spender des Sakramentes sein.

2) Das Tridentinum[1] erklärt alle in früherer Zeit ohne kirchliche Intervention geschlossenen, geheimen Ehen für wahre und wirkliche Ehen und belegt die, welche dies leugnen, mit dem Anathem. Und auch jetzt noch sind solche, ohne Priester eingegangene Ehen rata et vera matrimonia an Orten, wo das tridentinische Ehegesetz nicht publiziert oder seine Beobachtung physisch oder moralisch unmöglich gemacht oder durch päpstliche Konstitutionen (für rein protestantische oder gemischte Ehen) wieder außer Kraft gesetzt ist. Sind alle diese Verbindungen wahre und wirkliche Ehen, so sind sie auch Sakramente, weil jeder giltige Ehevertrag unter Christen nichts Anderes sein kann als ein Sakrament; sind sie sakramentale Verbindungen, so kann offenbar nicht der abwesende Priester, sondern nur das handelnde Brautpaar Spender der sakramentalen Gnade sein.

3) Das Konzil von Trient[2] bestimmt, daß der Pfarrer bei der Eheschließung die Worte: Ego vos in matrimonium conjungo, oder andere in der Diözese übliche gebrauchen solle. Wäre der Pfarrer der minister sacramenti, so müßten diese Worte die wesentliche Form des Sakraments

---

[1] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.
[2] L. c.

sein. Wie könnte aber dann die Kirche eine solche Willkür in Betreff des Wesentlichsten am Sakrament zulassen?

4) Die Kongregation des Konzils[1] hat öfters erklärt, daß eine Ehe auch dann in facie ecclesiae vollgiltig sei, wenn der Pfarrer kein Wort spreche, wenn er sich anstelle, als sehe und höre er nicht, wenn er gegen die Eheschließung protestiere u. s. w. Wie könnte aber der Pfarrer minister sacramenti sein, wenn doch trotz alledem die Brautleute das Sakrament der Ehe empfangen?

5) Die Trienter Synode[2] fordert zur Giltigkeit der Ehe nicht die Gegenwart eines Priesters, sondern nur die Gegenwart des Pfarrers, der ja möglicher Weise nur ein Diakon sein könnte. Ein Diakon aber kann ausser der Taufe giltigerweise kein Sakrament spenden.[3]

6) Nach derselben Synode[4] ist zur Giltigkeit der Ehe (im tridentinischen Gebiet) die Anwesenheit der zwei Zeugen ebenso nothwendig wie die des Pfarrers. Diese aber können auf keinen Fall Mitspender des Ehesakraments sein.

---

[1] In Causa Gienn. 1582; in Causa Ulyxbon. 1593.
[2] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.
[3] Cfr. Kirchenlexikon. 2. Aufl. III. 1667 und auch diese licite nur ex commissione.
[4] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

7) Wenn protestantische oder jüdische Ehegatten in die Kirche eintreten, so wird nicht die Konsenserklärung vor dem katholischen Pfarrer oder der Empfang der kirchlichen Benediktion geboten; ebenso auch nicht in dem Falle, wo eine mit einem geheimen, aber später gehobenen Impediment geschlossene Ehe revalidirt, d. h. giltig gemacht wird.

8) Endlich hat Pius IX. den Satz: „Das Sakrament der Ehe ist nur etwas zum Vortrag Hinzukommendes und von ihm Trennbares, und das Sakrament selber besteht einzig und allein in der Einsegnung,“[1] verworfen und in dem schon angeführten Schreiben an den König von Sardinien sich dahin ausgesprochen, daß es Lehre der katholischen Kirche sei, daß die christliche Ehe stets ein Sakrament sei, also auch dann, wenn (wie in nichttridentinischen Orten) eine Ehe ohne Beisein eines Priesters geschlossen würde. Ebenso lehrt Leo XIII.[2]

Durch diese offiziellen Erklärungen ist die Ansicht, daß der Priester Spender des Ehesakramentes sei, zu einer vollends unhaltbaren geworden. Sie war aber auch im ganzen Mittelalter nicht bekannt.[3] Erst auf dem Trienter Konzil traten einige Pariser Theologen[4] (Simon Vigorius u. A.) mit dieser Meinung auf. Dadurch, daß der scharfsinnige Melchior Canus († 1568) derselben sich anschloß, erhielt sie einiges Gewicht, obgleich schon damals die

---

[1] Syll. Nr. 11.
[2] Encycl. 10. Febr. 1880.
[3] Kirchenlexikon IV. 146.
[4] Ebendaselbst. — Auch Haringer S. 28 ff.

meisten Theologen bei der überlieferten Lehre blieben. Heute wird sie ausser von Roskovany, Binterim und einigen Anderen nur von den Gegnern der Kirchengewalt und Freunden der Staatsomnipotenz vertreten.

Diese argumentiren nemlich so: Ist der Priester Spender des Sakraments, so bildet sein Segensgebet die wesentliche Form desselben; folglich gibt es unter den Christen Ehen, welche nicht sakramentaler Natur sind. Die Ehe ist ihrem Wesen nach ein rein bürgerlicher Vertrag, der durch den Segen des Priesters ein Sakrament wird. Darum kommt nicht der Kirche, sondern nur dem Staate das Recht zu, über den Ehevertrag (Abschließung und Auflösung) gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Die Kirche darf nur in Betreff der Einsegnung Verordnungen ererlassen.[1]

12. Fr. Was bildet beim Ehesakrament die Materie und die Form?

A. Da die Brautleute selbst Spender des Ehesakramentes sind, so bilden die Körper derselben die materia remota, der Konsens die materia proxima, sofern durch ihn die beiderseitige Hingabe thatsächlich vollzogen wird; derselbe Konsens ist aber auch die Form des Sakramentes, weil dadurch die Schließung der Ehe formell erklärt und bewirkt wird.[2]

13. Fr. Und womit ist die nöthige Intention gegeben?

A. Die zur giltigen Spendung eines jeden Sakramentes unerläßliche Intention id faciendi,

---

[1] Schneemann, Irrthümer, S. 249.
[2] Simar, im Kirchenlexikon IV, 146.

quod facit ecclesia, wird schon dann in genügender Weise (implicite) gegeben sein, wenn die Brautleute beabsichtigen, eine christliche, d. h. eine nach kirchlichen Gesetzen giltige und erlaubte Ehe einzugehen.[1]

14. Fr. Ist die Ehe ein Vertrag?

A. Die Ehe ist insofern ein Vertrag, als sie, wie jeder Kontrakt, nur durch den Konsens zu Stande kommen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus nennen denn auch die kirchlichen Rechtsquellen die Ehe einen Vertrag (contractus matrimonialis, pactio conjugalis), das Eheschließen „matrimonium contrahere“ und die Brautleute „contrahentes“[2].

Die Ehe ist aber kein Vertrag im Sinne des Privatrechts, sondern unterscheidet sich wesentlich von allen Verträgen. Einmal ist der Ehevertrag nach göttlicher Institution unauflöslich, während jeder privatrechtliche Vertrag, wenn auch auf Lebensdauer geschlossen, mit beiderseitiger Einwilligung jeder Zeit gelöst werden kann; sodann kann der Ehevertrag nach dem Willen Gottes nur zwischen Einem Mann und Einer Frau zur Existenz gelangen; zum dritten ist jeder giltige Ehevertrag unter Christen ein Sakrament, und viertens setzt der Ehevertrag die natür-

---

[1] Simar, im Kirchenlexikon IV, 146.
[2] Siehe Haringer S. 12 ff.

liche Geschlechtsliebe voraus, was bei keiner andern Vertragsart der Fall ist.

15. Fr. Kann in der christlichen Ehe Sakrament und Vertrag getrennt werden?

A. Keineswegs. Pius IX. bezeichnet es als Lehre der Kirche, daß das Sakrament nicht eine accidentell zum Kontrakt hinzutretende Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört,[1] und verwirft im Syllabus die zwei entgegengesetzten Thesen.[2] Und Leo XIII. erklärt: apparet, omne inter christianos justum conjugium in se et per se esse sacramentum, nihilque magis abhorrere a veritate, quam esse sacramentum decus quoddam adjunctum.[3]

16. Fr. Welches ist der Zweck der Ehe?

A. 1. Der erste und vorzüglichste Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung des Menschengeschlechts: „Crescite et multiplicamini."[4] 2. Gegenseitige Hilfeleistung: „Non est bonum homini esse solum, faciamus ei adjutorium simile sibi."[5] 3. Verhütung der Sünden der Begierlichkeit (remedium concupiscentiae) nach den Worten des Apostels: „Propter fornicationem unusquisque

---

[1] Schreiben vom 19. Sept. 1852 an den König von Sardinien und Allokution vom 27. Sept. 1852.

[2] Syll. Nr. 66 und 73.

[3] Encyklika vom 10. Febr. 1880.

[4] Genes. 1, 28. — [5] Genes. 2, 18.

suam uxorem et unaquaeque suum virum habeat.“[1] Und etwas später, nachdem er gelehrt, daß man sich manchmal orationis causa der ehelichen Pflicht (mit gegenseitiger Zustimmung) enthalten solle, fügt er hinzu: „Et iterum revertimini in id ipsum propter incontinentiam vestram“.[2]

17. Fr. Welches sind die Güter der Ehe?

A. Die Güter der Ehe (bona matrimonii) sind nach dem hl. Augustinus:[3] Treue (fides), Nachkommenschaft (proles) und Sakrament (sacramentum). In dem Begriff der Treue liegt, daß man ausser der ehelichen Verbindung Niemand Anderm beiwohne; in dem der Nachkommenschaft, daß die Kinder in Liebe geboren, gütig genährt und religiös erzogen werden; in dem Sakrament, daß die Ehe nicht getrennt werde, und daß im Fall der Entlassung keines zu Lebzeiten des Andern sich verheirathen dürfe, auch nicht um der Nachkommenschaft willen.

18. Fr. Besteht für die Ehefähigen eine Pflicht zur Eingehung der Ehe?

Nein. Wohl obliegt dem Menschengeschlechte als Sozietät die Pflicht der Zeugung und Erziehung

---

[1] I. Cor. 7, 2 und wieder 7, 9.

[2] 1. Cor. 7, 5.

[3] L. IX. de genesi c. 7; de bono conjugali c. 3—4: bei Haringer S. 62.

neuer Glieder; aber der einzelne Mensch könnte nur dann zur Realisirung dieses allgemeinen Zweckes mitzuwirken verpflichtet sein, wenn ohne ihn dieser Zweck nicht erreicht würde. Da dieses aber nicht der Fall ist, ist der Cölibat nicht nur erlaubt, sondern auch empfehlenswerth, wenn höhere sittliche Motive demselben zu Grunde liegen.[1]

Die Lehre der kath. Kirche von der Möglichkeit, Erlaubtheit und Superiorität des Cölibates ist unerschütterlich fest begründet in den Worten[2] und dem Beispiele des Herrn, den Aussprüchen des Apostels Paulus,[3] der einstimmigen Lehre der Kirchenväter[4] und den glänzenden Beispielen aller Jahrhunderte.[5]

Die Reformatoren dagegen lehrten, daß der einzelne Mensch zur Eingehung einer Ehe verpflichtet, resp. gezwungen sei. Aus den zum Theil derbsinnlichen Aeusserungen Luthers mögen folgende hier stehen: „Da Gott Mann und Weib gemacht hatte, segnete er sie und sprach: „Wachset und mehret euch!" Aus diesem Spruch sind wir gewiß, daß Mann und Weib sollen und müssen zusammen . . . Darumb als so wenig in meiner Macht stehet, daß ich kein Mannsbild sei, also wenig steht es auch bei mir, daß ich ohne Weib sei . . . Denn es ist nicht frei willkür oder rat, sondern ein nötig natürlich Ding, daß alles, was ein Mann ist, muß ein Weib haben. . . Diese Worte, da Gott spricht: Wachset und mehret euch,

---

[1] Heiner, Eherecht S. 10.
[2] Matth. 19, 12.
[3] I. Cor. 7, 1. 8. 34. 38.
[4] Cfr. den Artikel Jungfrauen in Kraus' Realencyclopädie II. 79.
[5] Vergl. das Zeugniß des Athenagoras Leg. n. 33. Just. Apol. I. n. 15.

sind kein Gebot, sondern mehr denn ein Gebot, nemlich ein göttlich Werk, das nicht bei uns steht zu verhindern oder nachzulassen, sondern ist ebenso not, als daß ich ein Mannsbild sei, und nöthiger denn essen, trinken, fegen, auswerfen, schlafen und wachen.[1] Den Cölibatären wünscht er, daß sie Basilisken würden und mit ihnen laicheten.[2] Keinem ist er so feind wie dem Hieronymo; „denn er schreibt nur von Fasten und Jungfrauschaft.“[3] Dagegen erscheint ihm die Ehe, die er sonst als äusserlich weltlich Ding bezeichnet, als der „allerheiligste und geistlichste Stand, ein Orden“.[4] Gegen diese Irrlehre erklärt das Concil von Trient: „Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius et beatius, manere in virginitate aut coelibatu quam jungi matrimonio, anathema sit.“[5]

19. Fr. Wie wird die Ehe eingetheilt?

A. Die Ehe wird eingetheilt:

1. in matrimonium legitimum, worunter man die Ehen der Nichtchristen versteht, die durch einen naturrechtlich giltigen Vertrag geschlossen werden.

2. in matrimonium ratum, d. h. die von Christen eingegangene sakramentale Verbindung, so lange die copula nicht gepflogen ist;

---

[1] Vom ehelichen Leben. Wit. d. A. Th. 6 f. 167[b].
[2] Walch'sche Ausgabe. Thl. XXII. S. 1777.
[3] L. c. S. 1713–2070. Andere dießbezügliche Aeusserungen Luthers bei Evers, Luther Thl. XI. 333, 405, 494, 539.
[4] Walch'sche Ausgabe. Thl. III. S. 448.
[5] Sess. XXIV. can. 10.

3. in matrimonium consummatum, d. h. eine christliche Ehe, sobald die copula carnalis stattgefunden hat;

4. in matrimonium verum, d. h. jene Ehe, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form von rechtlich befähigten Personen geschlossen wird;[1]

5. in matrimonium putativum, d. h. die wegen eines trennenden Ehehindernisses ungiltige, aber wenigstens von einem Gatten bona fide eingegangene Ehe;

Derselben kommen die Rechtswirkungen einer giltigen Ehe zu, und zwar für beide Gatten, wenn beide von der Existenz des betreffenden Impediments keine Kenntniß hatten; sonst aber nur für den unschuldigen Theil und die Kinder, welche als legitim und erbfähig gelten. Vorausgesetzt aber wird, daß die Ehe dort, wo das Tridentinum gilt, in tridentinischer Form eingegangen und da, wo es nicht in Geltung ist, wie in Sachsen und England, erst nach vorausgegangenem Aufgebot geschlossen wurde.[2]

6. in matrimonium praesumptum. Dieses liegt dann vor, wenn das Recht selbst auf Grund irgend einer Thatsache das Bestehen einer ehelichen Verbindung annimmt und festhält, und zwar so lange, bis die Thatsache, auf welche die Präsumtion sich stützt, als nicht vorhanden erwiesen ist.[3]

---

[1] Heiner S. 21.
[2] Knopp S. 81.
[3] Heiner S. 22 f.

Ist z. B. in nichttridentinischen Orten ein giltiges Verlöbniß mit nachfolgender Copula gesetzt, dann präsumiert das Recht so lange eine faktische Ehe, bis die Thatsache des Verlöbnisses oder der Copula als nicht daseiend bewiesen ist.

Ueber clandestine, morganatische, Gewissensehe, Ehe auf dem Todbett, Civilehe vergl. unten.

III. Kirchliche und staatliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

20. Fr.: Welches ist die geschichtliche Entwicklung der Ehegesetzgebung?

A. Auf Grund der Aussprüche Christi und des Apostels Paulus[1] über die Ehe suchte die Kirche von Anfang an in diesem wichtigen Gebiet maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Solange die Kirche freilich politisch nicht anerkannt war, wurden ihre dießbezüglichen Verordnungen vom Staate einfach ignorirt, von dem frommen Sinn der Gläubigen aber respektiert. Anders gestaltete sich das Verhältniß, als die Kaiser christlich wurden. Seit Konstantin dem Großen brachen sich die Prinzipien über die Heiligkeit und Unauflösbarkeit der Ehe, wenn auch langsam und allmählig, immer mehr Bahn, so

[1] Kirchenlexikon IV, 188 ff.

daß den Bischöfen sogar die Entscheidung über bürgerliche Folgen der Eheschließung, sobald sie mit dem Bande der Ehe in Konnex standen, überlassen wurde. Nachdem die kirchlichen Bestimmungen über die Ehe unter Leo dem Philosophen staatsgesetzliche Kraft erhalten hatten, drang die Kirche mit ihrer Ehegesetzgebung überall durch und konnte dieselbe im Mittelalter gegen königliche und kaiserliche Verletzer mit Erfolg vertheidigen.[1] Mit der Reformation änderte sich die ganze Sachlage. Da den Reformatoren die Ehe als ein weltlich Ding erschien, mußten sie die Gesetzgebung hierüber in die Hände des Staates geben, unter welchem die Ehe immer mehr zu einem bloßen Vertrag herabsank. Dieses Beispiel blieb auch für die katholischen Länder nicht ohne Folgen und führte allmählig dazu, daß man, die Kirche ignorirend, eine bürgerliche Ehegesetzgebung einführte.[2]

21. Fr. Wem kommt das Gesetzgebungsrecht und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu?

A. Der Kirche kommt das Gesetzgebungsrecht und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu. Dieß erhellt:

1. Aus dem Wesen der Ehe. Die Ehe ist ein von Christus eingesetztes Sakrament. Daraus

---

[1] Kirchenlexikon IV, 188 ff.

[2] Wie das Ehepatent Joseph's II. von 1783; das bürgerl. Gesetzbuch von 1804 für Frankreich; das allgem. Preuß. Landrecht von 1794.

folgt sofort, daß der Kirche das Recht zusteht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe licite et valide geschlossen werden kann, mit anderen Worten: sie kann aufschiebende und trennende Ehehindernisse aufstellen sowie Verordnungen über die separatio quoad mensam et thorum erlassen.

2. Aus kirchlichen Ehescheidungen. Das Konzil von Trient[1] belegt in seinen Kanones die mit dem Anathem, welche behaupten, die Kirche könne keine trennenden Ehehindernisse aufstellen (can. IV.) oder habe in Aufstellung derselben geirrt, oder sie könne keine Vorschriften über die separatio quoad thorum et mensam erlassen (can. VIII.). Ebenso lehren Pius VI. gegen die Synode von Pistoja,[2] Pius IX. gegen den Professor Nuytz[3] und Leo XIII.[4]

Zu den Ehesachen gehören auch die Verlöbnisse.[5] Sie unterliegen daher auch ganz in derselben Weise wie die eigentlichen Ehesachen der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

22. Fr. Was für ein Recht hat der Staat in Ehesachen?

A. Der Staat hat das Recht, jene Beziehungen, vermöge welcher die Ehe in die bürgerliche Ordnung eingreift, zu regeln und zu ordnen. Er kann also

---

1 Sess. XXIV.
2 Propositio 59 bei Denzinger, Enchiridion Nr. 1422.
3 Syll. Nr. 68 und 69.
4 Encyclica vom 10. Februar 1880.
5 Schneemann, Irrthümer S. 269.

die Vermögensverhältnisse der Kinder und Eltern ordnen und darüber entscheiden und die bürgerlichen Wirkungen solchen Ehen verweigern, welche die staatliche Ordnung gefährden.[1] Dagegen die Ehe selbst, weil ein Sakrament, kann nie und nimmer der weltlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen sein.

23. Fr. Hat der Staat demgemäß das Recht, trennende Ehehindernisse aufzustellen?

A. Nein; dieses Recht hat er nicht, sowenig als er die von der Kirche gegebenen Ehehindernisse abrogieren kann.[2] Die gegentheilige Ansicht kann nicht mehr als theologisch freie Kontroverse betrachtet werden.[3] Nach der fast allgemeinen Ansicht kann der Staat nicht einmal aufschiebende Ehehindernisse, welche die Ehe im Gewissen unerlaubt machen, aufstellen.[4] Denn auch diese würden die Ehe selbst und nicht bloß die bürgerlichen Wirkungen derselben treffen.

24. Fr. Wenn aber der Staat dennoch trennende Ehehindernisse aufstellt?

A. Dann werden die Gläubigen als Unterthanen den Gesetzen sich unterwerfen, aber zunächst

---

[1] Heiner S. 26 ff.
[2] Pius VI. Constit.: Auctor. fidei n. 60.
[3] Heuser im Kirchenlexikon IV, 185.
[4] Heiner a. a. O. — Dagegen Weber, Ehehindernisse S. 514.

nicht wegen des der Obrigkeit schuldigen Gehorsams, sondern weil sie verpflichtet sind, die üblen Folgen, welche aus der Nichtbefolgung jener Gesetze hervorgiengen, von sich und ihren Kindern abzuwenden.[1]

Wenn der Staat erst nach vorausgegangener Vereinbarung mit der Kirche seine Eheverbote erließe (z. B. für Minderjährige, Beamte, Ausländer ꝛc.), so würde die Kirche die Unterthanen zum Gehorsam gegen dieselben anhalten. Vergl. Oesterr. Anweisung §§ 69, 70. Kontrovers ist die Frage, ob der Staat für die Ungetauften trennende Ehehindernisse aufstellen könne. Siehe Kirchenlexikon IV, 180 f.[2]

25. Fr. Wie nennt man jene Verbindung, welche nur in der staatlichen Form eingegangen wird?

A. Eine solche Verbindung, welche die Brautleute in der vom bürgerlichen und staatlichen Recht geforderten Form (vor einem Zivilstandesbeamten) eingehen, heißt man Zivilehe.[3]

26. Fr. Welche Arten der Zivilehe gibt es?

A. Es gibt:

1. Eine obligatorische oder Zwangszivilehe, wonach jede Ehe, wenn sie staatlich giltig sein soll, in der vom Staate vorgeschriebenen Form geschlossen werden muß.

Diese besteht in Frankreich (Code Napoléon), Nieder-

---

[1] Kirchenlexikon IV, 186.
[2] Ebenso Scherer, Handbuch des Kirchenrechts II, 107 ff.
[3] Weber, Ehehindernisse S. 276—286.

landen (1833), Donaufürstenthümer, Italien (1866), Deutschland (1875), Schweiz (1876).[1]

2. Eine fakultative Zivilehe, wonach das Staatsgesetz den Brautleuten es freistellt, ob sie bloß kirchlich oder bloß staatlich getraut werden wollen.

Die fakultative Zivilehe besteht in England und Wales und in Nordamerika. Dieselbe, wenn auch in der Form weniger verletzend als die Zwangscivilehe, ist vom kirchlichen Standpunkt aus durchaus zu verwerfen;[2] die Eingehung einer solchen Ehe ist mit der Exkommunikation bedroht.

3. Eine Nothzivilehe und zwar entweder: a. eine absolute Nothzivilehe, wonach Personen nach den weltlichen Zivilstandsbeamten eine Ehe schließen dürfen, wenn der eigene Pfarrer aus einem staatsrechtlich nicht anerkannten Grunde die Trauung verweigert, oder b. eine relative Nothzivilehe, wenn die Verlobten einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, also sogenannte Dissidenten sind.

Die absolute Zivilehe, deren Eingehung den Katholiken ebenfalls bei Strafe der Exkommunikation verboten ist, findet sich in Oesterreich und Spanien. Die hier durch Gesetz vom 18. Juni 1870 eingeführte Zwangszivilehe wurde, weil ganz unpopulär, durch Dekret vom 9. Febr. 1875 ausser Wirksamkeit gesetzt und das kath. Eherecht wieder eingeführt. Nur für die Akatholiken und schlechten, den kirchlichen Zensuren (Exkommunikation und Interdikt) verfallenen kath. Subjekte blieb die Zivilehe.

---

[1] Lehmkuhl, Kirchenlexikon III, 392 ff.
[2] Weber, Ehehindernisse S. 277 f.

27. Fr. Wie urtheilt die Kirche über die (obligatorische) Zivilehe?

A. Sie verurtheilt die Zivilehe als einen Eingriff in ihre geheiligten Rechte auf das schärfste. Pius IX. nennt solche Verbindungen ein „schmähliches und fluchwürdiges",[1] Leo XIII. ein „legales Konkubinat".[2] In tridentinischen Orten kann dieselbe nicht einmal als putative Ehe gelten und auch nicht die Kraft von Sponsalien haben.[3]

28. Fr. Wie haben sich die Katholiken dem Zivilgesetz gegenüber zu verhalten?

A. 1. Um den Plackereien und Strafen zu entgehen, können und sollen die Katholiken die durch das Staatsgesetz vorgeschriebene Erklärung selbst vor der kirchlichen Trauung abgeben, jedoch nur in der Intention, dadurch die Anerkennung der bürgerlichen Gewalt für die bürgerlichen Wirkungen der beabsichtigten kirchlichen Ehe zu erlangen.[4]

2. Sie dürfen daher eine solche Erklärung vor den Standesbeamten nur dann abgeben, wenn sie wirklich willens sind, ihre Ehe im Angesichte der Kirche zu schließen.

---

[1] Allokut. vom 27. Sept. 1852.

[2] Encycl. vom 13. März 1879 und wieder Encycl. vom 10. Febr. 1880.

[3] Lehmkuhl, Kirchenlexikon III, 396.

[4] Vergl. Instruktion der Röm. Pönitentiarie. Kirchenlexikon l. c.

3. Sie dürfen jene Erklärung nicht abgeben, solange ihrer kirchlich abzuschließenden Ehe Hindernisse entgegenstehen.

4. Sie dürfen nicht glauben, daß durch jene Erklärung vor dem Standesbeamten ihre Ehe giltig vor Gott und ihrem Gewissen eingegangen sei, und dürfen sich daher nicht eher als Eheleute ansehen, bis ihre Ehe kirchlich geschlossen ist. Wegen der Gefahr der Inkontinenz soll deßhalb die kirchliche Trauung womöglich am gleichen Tage oder doch am folgenden nachfolgen.

5. Katholische Brautleute sollen sich überhaupt der kirchlichen Ehegesetzgebung in Allem unterwerfen und Eheangelegenheiten (Klage auf Nichtigkeitserklärung, Trennung von Tisch und Bett u. s. w.) nicht vor das Zivilgericht bringen, sondern dem Entscheid der Kirche unterstellen. Besonders sind die Eheleute darauf aufmerksam zu machen, daß die Ehe nach wie vor unauflösbar und die Trennung durch den Staat null und nichtig ist.

6. Katholiken, welche sich an tridentinischen Orten mit einer bloßen Ziviltrauung begnügen, werden von der Kirche niemals als wahre christliche Eheleute betrachtet, müssen, wenn ermahnt und doch nicht willfährig, als peccatores publici et notorii behandelt werden, die keiner Absolution und keines kirchlichen Ehrenamtes (Patenstelle, Trauungszeuge) würdig sind. Die Frauen haben keinen Anspruch auf die benedictio post partum; die Kinder sind

illegitim, und falls genannte Subjekte ohne Reue und Buße sterben, können sie des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden.

7. An nichttridentinischen Orten müssen die Nupturienten die Zivilehe als eine reine Formalität betrachten, nicht als wahre Ehe. Wenn Letzteres geschähe, wäre eine giltige Ehe geschlossen, aber diese Schließung selbst schwer sündhaft.[1]

[1] Heiner S. 30.

IV. Das Eheverlöbniß.*

29. Fr. Was ist das Eheverlöbniß?

A. Das Eheverlöbniß (sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro sc. matrimonio) ist das von zwei Personen verschiedenen Geschlechts gegebene Versprechen, in Zukunft eine Ehe mit einander eingehen zu wollen.

Jus romanum: „Sponsalia sunt mentio et repromissio futurarum nuptiarum."

Jus canonicum:[1] „Sponsalia, quae sunt futurarum nuptiarum promissa."

---

* Ausführlich Weber: Die kanonischen Ehehindernisse 2c., 4. Aufl. S. 287—353.

[1] L. 1. D. de spons. XXIII. 1.

30. Fr. Wie werden die Sponsalien eingetheilt?

A. Sie werden eingetheilt:

1) In kirchliche, solenne, welche vor dem Pfarrer und anderen Zeugen geschlossen werden, und bürgerliche, welche nicht in Gegenwart des Pfarrers eingegangen werden. Je nachdem letztere vor oder ohne Zeugen geschlossen werden, nennt man sie öffentliche oder geheime (Winkelsponsalien).

2) In einfache, welche bloß auf dem Versprechen beruhen, und qualifizierte, welche mit einem Eid, einer Arrha oder Konventionalstrafe bekräftigt sind.

3. In absolute, pure, und bedingte (spons. conditionata).

4) Nach dem Dekretalenrecht (c. 31. X. de sponsal. et matrim. 4. 1 und c. 3. X. de sponsa duorum 4, 4) in sponsalia de futuro (ego te recipiam in meam), wirkliches Eheverlöbniß, und sponsalia de praesenti (ego te accipio in meam), eine wirkliche, aber formlose, klandestine Ehe an vortridentinischen Orten, während dieselben an tridentinischen Orten nicht einmal als Verlöbniß gelten können.[1]

---

[1] c. 3. C. XXX. qu. 5.

31. Fr. Welches ist der Zweck der Sponsalien?

A. Seit alter Zeit gehen der wirklichen Eheschließung gewöhnlich Sponsalien voraus, wohl darum: 1) daß die Ehe nur nach reiflicher Erwägung geschlossen werde; 2) daß die Spondenten in der Zwischenzeit sich auf den Empfang des Ehesakraments gebührend vorbereiten können; 3) daß die Verlobten Gelegenheit bekommen, einander näher kennen zu lernen, und daß durch Aufschub der Ehe deren Liebe sich steigere, was der hl. Augustinus so ausdrückt: „Ne vilem habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam“;[1] 4) daß man um so leichter etwaige Ehehindernisse entdecken könne.

Serius ut volvas, animusque paretur ad alta,
Ne quid adhuc obsit, vincli ut mora firmet amores.

32. Fr. Wer kann giltige Sponsalien schließen?

A. Es kann dieß Jeder: a) der sieben Jahre alt ist.[2]

Dictum Gratiani ad C. 30 qu. 2: „Sponsalia ante septennium contrahi non possunt. Solo enim consensu contrahuntur, qui intervenire non potest, nisi ab utraque parte intelligatur, quod inter eos agitur.“

---

[1] c. 39. C. XXVII. qu. 2.
[2] c. 4. 5. 13. X. de desp. impub. IV. 2. c. unic. in VIto.

b) Dem kein Ehehinderniß oder doch nur ein solches, das mit der Zeit von selbst fortfällt, entgegensteht. Zu den letzteren gehören: die geschlossene Zeit, das auf bestimmte Zeit abgelegte Keuschheitsgelübde, das spezielle kirchliche Verbot, der Mangel der Pubertät.

Kontrovers ist hiebei nur der Punkt, ob die mixta religio auch zu den Hindernissen eines giltigen Eheverlöbnisses gehört. Manche (Schulte, Phillips) verneinen dieß, wenn die Spondenten beabsichtigen, eine kirchlich erlaubte Mischehe einzugehen; in konfessionell gemischten Gegenden werde ja doch immer von diesem Impediment dispensiert. Anders lehren: Bangen, Fejie,[1] Bellesheim.[2]

33. Fr. Was ist zur Giltigkeit eines Verlöbnisses erforderlich?

A. Es ist dazu erforderlich die Einwilligung der Nupturienten (consensus sponsalitius). Dieser Konsens muß folgende Eigenschaften haben:

1) Er muß ein Versprechen und nicht bloß ein Vorsatz sein.

2) Er muß im Ernst gegeben sein (consensus serius et verus).

Dieß wird so lange präsumiert, als die Fiktion nicht bewiesen wird.

---

[1] Siehe Weber, Ehehindernisse S. 297.
[2] Kirchenlexikon IV., 226.

3) Er muß frei gegeben und demgemäß

α) in überlegungsfähigem Zustande,

β) frei von Zwang und schwerer Furcht,

γ) ohne wesentlichen Irrthum gesetzt sein.[1]

Verdächtig sind insbesondere die im Taumel excessiver Freude oder sinnlicher Lust abgeschlossenen Eheverlöbnisse. Schwere Furcht gibt wenigstens für den Richter einen Grund ab, das Verlöbniß für ungiltig zu erklären. Der error muß also ein error personae oder qualitatis in ipsam personam redundans sein.

4) Die Einwilligung muß eine gegenseitige sein (reciproca, mutua promissio). Es ist also ein Gegenversprechen des andern Theiles erforderlich.

5) Der Konsens muß direkt auf eine bestimmte Person gehen, darf also nicht z. B. alternativ gehalten sein.

Es käme also kein Verlöbniß zu Stande, wenn jemand die eine oder andere Schwester zu heirathen verspricht. Eine negative Fassung dagegen („keine andere als dich") würde nach der besser begründeten Auffassung ein giltiges Sponsal begründen.[2]

6) Der consensus sponsalitius muß sich in bestimmten Worten (mündlich oder schriftlich) oder andern unzweideutigen Zeichen manifestieren (z. B. bei Stummen).

---

[1] Heiner S. 35 ff.
[2] Scherer, Handbuch II., 1 S. 119.

7) Der beiderseitige Wille muß auf die Zukunft gerichtet sein (sponsalia de futuro). Bezieht er sich auf die Gegenwart,[1] so entsteht an Orten, wo das Tridentinum nicht gilt, eine (formlose) Ehe.

34. Fr. Demnach ist die Einwilligung der Eltern zur Giltigkeit der Sponsalien nicht nothwendig?

A. Nach kanonischem Recht kommen Sponsalien rechtlich zu Stande lediglich nur durch den soeben beschriebenen Konsens derjenigen, de quorum conjunctione agitur, folglich können minderjährige sposalienfähige Individuen auch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder rechtsgiltige Sponsalien kontrahiren. Freilich verlangt das vierte Gebot, daß die Kinder auf die Stimme der Eltern hören; darum können solche Sponsalien, wenn auch valide, so doch illicite eingegangen sein, und der gerechte Widerspruch der Eltern bildet einen Grund zur Auflösung des an sich giltigen Verlöbnisses.[2]

35. Fr. Schreibt das gemeine Recht für Eingehung der Sponsalien eine bestimmte Form vor?

A. Weder das Tridentinum noch spätere päpstliche Verordnungen schreiben eine bestimmte Form vor; deßhalb können sie in jeder Form, welche den Sponsalienwillen der Kontrahenten bestimmt

[1] c. 31. X. de spons. IV., 1.
[2] Anweisung § 5. Schulte S. 284.

erkennen läßt, geschlossen werden — vor oder ohne Zeugen (sponsalia clandestina, Winkelsponsalien), mündlich, schriftlich oder auch durch einen Bevollmächtigten.

S. Congr. Conc. saepius declaravit, sponsalibus per verba de futuro contrahendis nullam formam praescripsisse Concilium, ideoque eo modo contrahi posse, quo poterant ante ipsum Concilium. 19. Dec. 1596. (Ausgabe des Tridentinums von Richter-Schulte S. 221.)

Bekanntlich wurde der Versuch des Freiherrn von Wessenberg, Bisthumsverwesers von Konstanz, eine solche Form für giltige Schließung der Sponsalien vorzuschreiben, scharf zurückgewiesen.[1] Für die erlaubte Schließung von Eheverlöbnissen dagegen schreiben die Diözesanstatuten meist eine bestimmte Form vor und dieß ganz mit Recht.

36. Fr. Was gilt in Betreff der Abschließung eines Verlöbnisses durch einen Bevollmächtigten?

A. 1) Der Bevollmächtigte (Mandatar, Prokurator) muß ein Spezialmandat haben; 2) dasselbe bezüglich einer ganz bestimmten Person erhalten haben; 3) den Auftrag selbst vollziehen, wenn er zur Subdelegation nicht spezielle Erlaubniß erhielt; 4) das Mandat zur Zeit des Abschlusses der Sponsalien noch haben, also desselben nicht durch vor Sponsalienabschluß erfolgten Tod oder Revokation des Mandates verlustig gegangen sein.

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 289.

Auch dann, wenn der Mandant vor Sponsalienabschluß seinen Verstand (oder überhaupt die Fähigkeit, Sponsalien zu schließen), verloren hatte, ist das Mandat als erloschen zu betrachten, nicht dagegen, wenn der Mandant bloß zu der Zeit, wo der Stellvertreter die Sponsalien abschloß, in einem Zustand war, wo er die Sponsalien nicht hätte giltig schließen können.

37. Fr. Kann ein Verlöbniß auch unter einer Bedingung eingegangen werden?

A. Ja, und zwar sowohl unter einer suspensiven als unter einer resolutiven Bedingung.

1) Emma sagt zu Karl: Ich heirathe dich, wenn du Doctor utriusque wirst. Hier ist dem Verlöbniß eine Suspensivbedingung beigefügt; denn die Giltigkeit desselben bleibt bis zur Erfüllung der Bedingung aufgeschoben, suspendirt. Erst mit dem Eintritt der Bedingung (conditione existente), d. h. hier mit Erlangung des Doktorgrades entsteht das Verlöbniß, während es conditione deficiente (wenn der Kandidat das Rigorosum nicht besteht) gar nicht zur Existenz gelangt.

Solche Kontrahenten sind bis zum Eintritt oder Ausfall der Bedingung zur Bewahrung der Verlöbnißtreue verpflichtet, können aber jederzeit consensu mutuo das bedingte Verlöbniß aufheben oder auch auf die Bedingung verzichten entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch die Kopula.

2) Bertha sagt zu Otto: Ich verlobe mich mit dir; wenn aber binnen Jahresfrist der Krieg ausbricht, soll unser Verlöbniß aufgelöst sein. Dieß ist

eine Resolutivbedingung, welche dem seiner Natur nach auflöslichen Sponsalienvertrag beigefügt werden darf. Tritt die Bedingung ein (conditione existente), d. h. bricht der Krieg aus, so wird dadurch das von Anfang an giltige Verlöbniß aufgelöst; darum ist dieß auch keine eigentliche Bedingung.

3) Kein Verlöbniß kommt zu Stande: a) Bei Bedingungen gegen das Wesen der Sponsalien oder der Ehe, z. B.: Ich verspreche dir die Ehe, wenn ich die Verlöbnißtreue nicht zu bewahren brauche, oder: bis ich eine andere passendere Person finde u. s. w. b) Bei affirmativen physisch unmöglichen Bedingungen, z. B.: Ich nehme dich zur Gattin, wenn du eine Reise in den Mond machst. c) Bei affirmativen moralisch unmöglichen, schändlichen Bedingungen, z. B.: Ich kontrahiere mit dir, wenn du dir aus der Kasse deines Prinzipals 1000 Mark aneignest; oder: si te (turpiter) invenero virginem; vel: si tu mecum coieris. d) Bei negativen moralisch unmöglichen Bedingungen, wenn etwas nicht geschehen soll, was zu thun eine moralische Pflicht ist.

4) Negative physisch unmögliche Bedingungen werden als nicht beigesetzt angesehen, z. B. wenn Thusnelda zu Hermann sagt: Ich heirathe dich, wenn du die Sterne nicht vom Himmel herunterschlägst.

38. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen des Verlöbnisses?

A. Es sind folgende:

1) Die Verpflichtung zur gegenseitigen Treue. 2) Die Pflicht zur wirklichen Eheschließung. 3) Das

trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) zwischen dem einen Verlobten und des Andern Blutsverwandten des ersten Grades in der geraden Linie und gleichen Seitenlinie — und dieß selbst nach Auflösung des Verlöbnisses. 4) Das bloß aufschiebende Hinderniß zwischen dem einen Nupturienten und jeder dritten Person, so lange das Verlöbniß rechtlich existiert. 5) An Orten, wo das Trienter Dekret nicht gilt, Uebergang des Verlöbnisses durch nachfolgende Kopula oder Einwilligung de praesenti in eine (formlose) giltige Ehe.

39. Fr. Wie werden rechtsgiltige Sponsalien aufgelöst?

A. 1) Ipso jure und von beiden Seiten: a) Durch beiderseitige Uebereinkunft (mutuo dissensu), selbst wenn sie beschworen sind, nach dem Axiom: „Omnis res, per quascumque causas nascitur, per easdem dissolvitur." Et: „Juramentum sequitur naturam et conditiones actus, cui adjectum est." Die Sponsalien der Unmündigen dagegen können erst nach erlangter Mündigkeit aufgelöst werden, dann aber selbst einseitig ohne Angabe eines Grundes, wenn dieselben nicht beschworen waren[1] und nicht die Copula gepflogen wurde. b) Durch ein nach dem Sponsalienabschluß eintretendes trennendes Ehehinderniß, z. B. durch das Hinderniß der Impotenz, des Ehe-

[1] c. 10. X. de sponsalibus et matrimoniis 4. 1.

bandes,[1] der höheren Weihe, des feierlichen Gelübdes,[2] der ungesetzlichen Schwägerschaft und der geistlichen Verwandtschaft. c) Mit dem Eintreten einer Resolutivbedingung.

2) Durch einseitigen Rücktritt beim Vorhandensein bestimmter, vom Rechte anerkannter Gründe auch wider den Willen des andern Theils, nemlich: a) wenn ein Theil die Verlöbnißtreue bricht entweder durch sündhaften Umgang mit einer andern Person oder durch Abschluß eines Verlöbnisses mit einem Dritten oder durch böswilliges Wegziehen in eine andere Gegend; b) wenn ein Kontrahent der verabredeten Uebereinkunft nicht nachkommt, z. B. zur bestimmten Zeit die Ehe nicht eingehen will; c) wenn nach dem Verlöbniß eine solche Veränderung eintritt oder erst bekannt wird, welche voraussichtlich vom Verlöbniß abgehalten hätte,[3] z. B. andauernde Krankheit, Verstümmelung, sehr übler Athem oder Geruch; Spiel- und Trunksucht, gemeines oder politisches Verbrechen, Religionswechsel, Konfessionsverschiedenheit, rohes Benehmen, ungenießbarer Charakter, falsche und dolose Vorspiegelung einer großen Mitgift, Verminderung oder Verlust des Vermögens, gegründete Furcht vor Enterbung u. s. w.; d) wenn nach Erwägung aller Umstände eine unglückliche Ehe zu befürchten ist,[4] z. B. bei

---

[1] c. 31. X. de spons. et matr. 4. 1.
[2] c. 27. C. 27. qu. 2.
[3] Oesterr. Anw. § 6. — [4] § 10.

zu ungleichem Stand oder Alter der Brautpersonen; e) wenn die Eltern eine wohl motivirte Einrede wider die Vollziehung des Verlöbnisses erheben.[1]

Dissensus, crimen, tempus et ordo secundo,
Morbus et affinis, vox publica, cumque reclamant.

Verweigert der zurückgewiesene Theil die Annahme des Repudiums, so muß die Sache dem geistl. Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden. Vor Fällung des Urtheils darf der das Verlöbniß aufkündigende Theil zu einer Ehe mit einer dritten Person nicht zugelassen werden.

---

[1] Oesterr. Anw. § 5.

V. Brauterexamen und Aufgebot.*

40. Fr. Welchen Zweck hat die Vornahme des Brautexamens?

A. Das vom römischen Ritual, von Clemens XI. und Benedikt XIV., wie auch von vielen Diözesanstatuten vorgeschriebene Brautexamen hat zum Zweck: a) die Erforschung etwaiger Ehehindernisse; b) die Prüfung in den Kenntnissen der Religion; c) die Unterweisung in den speziellen Pflichten der Ehegatten.

41. Fr. Was ist in Bezug auf die Erforschung der Ehehindernisse zu merken?

A. Man mache die Brautleute zunächst auf die Nothwendigkeit dieser Erforschung aufmerksam, frage sodann nach den publiken und nicht diffamieren-

* Weber, Ehehindernisse S. 475—512.

den Ehehindernissen direkt und offen; nach den mehr diffamierenden aber frage man nur unter vier Augen und mehr indirekt und allgemein, zumal wenn keine Gründe da sind, ein solches Impediment zu vermuthen.

42. Fr. Welche Kenntnisse werden zur Eingehung einer Ehe gefordert?

A. Das Römische Ritual verlangt nur die Kenntniß der „rudimenta fidei". Da diese bei unserer deutschen Schulbildung regelmäßig vorausgesetzt werden kann, hüte man sich, zumal bei gebildeten Personen, vor schulmäßigem Abfragen, bringe vielmehr die christlichen Hauptwahrheiten kurz in Erinnerung und mahne die Nupturienten, für ihre religiöse Weiterbildung (durch Besuch der Predigt und Christenlehre, Lektüre guter Bücher, wohl auch durch Halten guter Zeitungen, Anschluß an christliche Vereine) eifrig bedacht zu sein. Fände sich völlige Ignoranz Dessen, was nach den Theologen ad salutem nöthig ist, dann müßte Aufgebot und Eheschließung bis zur Hebung des Hindernisses (wenn eine solche nach der geistigen Verfassung in absehbarer Zeit möglich ist) aufgeschoben werden.[1]

43. Fr. Auf was bezieht sich der den Nupturienten zu ertheilende Unterricht?

A. Er bezieht sich auf die den Brautleuten im Ehestand neu erwachsenden Pflichten der Liebe

---

[1] Heiner S. 208.

und Treue gegen einander, der Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Kinder, der Ehrerbietung gegen die Schwiegereltern 2c. Eine besondere Sorgfalt und Vorsicht und darum genaueste Vorbereitung erfordert die zu ertheilende Belehrung über den usus matrimonii, die, in würdevoller Decenz und gebührender Kürze gegeben, nur vortheilhaft wirken kann.

44. Fr. Wem kommt die Vornahme des Brautexamens zu?

A. Nach gemeinem Recht kommt dieselbe dem Pfarrer zu, in dessen Pfarrei die Nupturienten wohnen. Gehören sie zwei Pfarreien an, so sind beide, d. h. jeder für sein Pfarrkind, kompetent. Nach partikulärem Recht dagegen ist dazu berechtigt resp. verpflichtet bald der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Kontrahenten unmittelbar nach der Hochzeit wohnen werden, bald derjenige, welcher die Sponsalieneinschreibung und Trauung vorzunehmen hat, bald bloß der Pfarrer des Bräutigams, bald nur der der Braut.

45. Fr. Wann soll das Brautexamen abgehalten werden?

A. Viele Ritualien schreiben vor, daß der Pfarrer das Brautexamen um seines Zweckes willen vor dem ersten Aufgebot abhalten solle. In manchen Diözesen aber ist es Usus oder vielmehr Abusus, das Examen erst nach dem zweiten oder gar dritten Aufgebot vorzunehmen.

46. Fr. Was hat der Pfarrer nach dem Brautexamen zu thun?

A. Er hat das Resultat der Prüfung in ein besonderes Buch, Napolare oder Napulare genannt, einzutragen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Prüfung macht den Pfarrer strafbar.

47. Fr. Was versteht man unter dem kirchlichen Aufgebot?

A. Unter Aufgebot (bannum, edictum, denuntiatio canonica sive matrimonialis, proclamatio) versteht man die in der Kirche vorzunehmende Verkündigung, daß zwei bestimmte Personen Willens sind, mit einander in den hl. Ehestand einzutreten.

48. Fr. Wozu hat die Kirche das Aufgebot angeordnet?

A. Sie hat es angeordnet, einmal zur Entdeckung von Hindernissen und Verhütung von ungiltigen oder unerlaubten Verbindungen, sodann zur Verhinderung heimlicher, klandestiner Ehen, zur Nöthigung der Kinder, die Einwilligung der Eltern und Vormünder einzuholen, und endlich zur Aufforderung an die Gemeinde, für die Ehekontrahenten den Segen des Himmels zu erflehen.[1]

---

[1] Phillips, Lehrbuch S. 604.

49. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Aufgebots?

A. Schon in der Urkirche bildete sich die fromme Sitte, die Verlöbnisse dem Bischof anzuzeigen, welcher dieselben zur Entdeckung etwaiger Hindernisse der Kirchengemeinde bekannt machte. Während des Mittelalters aber wurden jene Anzeigen beim Pfarrer immer seltener und natürlich in demselben Verhältniß die Fälle von unverkündeten, heimlichen Ehen immer häufiger. Nur in einigen Gegenden Englands und Frankreichs blieben die Aufgebote noch im Gebrauch. Da verordnete das IV. Laterankonzil[1] unter Innocenz III. (1215), daß die zu schließenden Ehen in den Kirchen öffentlich von den Priestern verkündet (ut matrimonia . . . publice proponantur) und eine bestimmte Frist festgesetzt werde, innerhalb welcher ein Jeder das legitimum impedimentum anzeigen, und der Geistliche selbst nach deren Vorhandensein forschen solle. Damit ist das Aufgebot für die ganze Kirche zum Gesetz erhoben worden. Das Konzil von Trient hat das lateranensische Eheverkündigungsgesetz auf's Neue eingeschärft.

50. Fr. Wie lautet das tridentinische (heute noch geltende) Eheverkündigungsgesetz?

A. Vor dem Abschluß der Ehe muß an drei auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen von

---

[1] c. 3. X. de clandestina desponsatione IV, 3.

dem eigenen Pfarrer der Brautleute in der Kirche während der Messe öffentlich verkündet werden, zwischen welchen Personen eine Ehe geschlossen werden soll. Erst wenn nach diesen Aufgeboten kein gesetzliches Hinderniß zur Anzeige gekommen ist, darf zur Schließung der Ehe in facie ecclesiae geschritten werden.

Trident. sess. XXIV. cap. 1. de ref.: „Sacri Lateranensis concilii, sub Innocentio III. celebrati, vestigiis inhaerendo, praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter Missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie Ecclesiae procedatur."

51. Fr. Von welchem Pfarrer muß dem Tridentinum zufolge das Aufgebot vorgenommen werden?

A. Von dem parochus proprius der Kontrahenten,[1] d. h. von dem Pfarrer, in dessen Pfarrei dieselben ihr Domizil oder Quasidomizil haben.

1) Haben Spondenten an mehreren Orten ein Domizil oder Quasidomizil, so haben die Pfarrer all' dieser Orte die Eheverkündigung vorzunehmen.

Ueber Domizil und Quasidomizil siehe Fr. 77, 78.

---

[1] L. c.

2) Wohnen Nupturienten in einem Filial, wo an Sonn- und Festtagen eine eigene Pfarrmesse gelesen wird, so müssen sie in der Filial- und Mutterkirche ausgerufen werden.

3) Haben Ehekontrahenten erst vor Kurzem ihr wirkliches Domizil gewechselt, so hat auch der Pfarrer des früheren Aufenthaltsortes sie aufzubieten, wobei im Allgemeinen als Regel gilt, daß innerhalb derselben Diözese ein Aufenthalt von 6 oder innerhalb verschiedener Diözesen ein solcher von 12 Monaten das Aufgebot am früheren Wohnort entbehrlich macht.[1]

4) Haben Brautpersonen weder ein Domizil noch ein Quasidomizil (Vagabunden), so werden sie mit bischöflicher Erlaubniß nicht bloß vom Pfarrer des Ortes, wo sie getraut werden sollen, sondern auch wo möglich von dem ihrer ursprünglichen Heimath (parochus originis) verkündet.

Trid. sess. XXIV. cap. 7. de ref. matr.: „Multi sunt, qui vagantur et incertas habent sedes et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta aliam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt. Cui morbo cupiens sancta Synodus occurrere, omnes, ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant; magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant. Parochis autem praecipit, ne illorum

---

1 Schulte, E.-R. S. 49; Knopp, E.-R. S. 90.

matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint."

52. Fr. Wann soll das Aufgebot geschehen?

A. Dem Tridentinum[1] gemäß:

1) An drei unmittelbar auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen (tribus continuis diebus festivis). Partikularrechtlich jedoch soll wegen des Zwecks des Aufgebots zwischen die einzelnen Proklamationstage wenigstens ein freier Tag fallen.

2) Beim eigentlichen Pfarrgottesdienst (inter missarum solemnia).[2] Viele Diözesanstatuten jedoch bringen das Aufgebot mit der Predigt in Verbindung, so daß es entweder vor oder nach derselben vorgenommen wird.

53. Fr. Wie soll ausgerufen werden?

A. Das Aufgebot soll enthalten: Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Stand und Wohnort der Brautpersonen, sodann Angabe der beiderseitigen Eltern. Dabei ist alles wegzulassen, was die Würde der Sache verletzen oder die Brautleute beschämen könnte, z. B. Angabe der illegitimen Geburt.

54. Fr. Muß die Verkündigung stets in der Kirche vorgenommen werden?

A. Nach dem Wortlaute des Tridentinums allerdings (in ecclesia denuntietur).[3]

---

[1] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr. — [2] L. c.
[3] L. c.

55. Fr. Wer kann vom Aufgebot dispensiren?

A. Der Bischof kann auf Grund des Trienter Kirchengesetzes nach vernünftigem Ermessen von einzelnen oder allen Aufgeboten dispensiren.[1]

Gehören die Nupturienten verschiedenen Diözesen an, so muß bei beiden Bischöfen Dispens eingeholt werden, wenn nicht zwischen denselben ein Uebereinkommen besteht, wornach derjenige Bischof, in dessen Diözese die Brautleute kopulirt werden, allein dispensirt.

56. Fr. Welche Gründe genügen zur Dispens von allen Aufgeboten?

A. 1) Befürchtung böswilliger Verhinderung der Ehe (impeditio malitiosa);[2] 2) Verhütung eines schweren Aergernisses oder einer großen Beschämung für die Brautleute, wenn dieselben nemlich in der öffentlichen Meinung als Eheleute gelten, aber entweder im Konkubinat oder in einer ungiltigen Ehe leben.

57. Fr. Welche Ursachen reichen zur Dispens von einer oder zwei Verkündigungen hin?

A. 1) Befürchtung böswilliger Hintertreibung der Ehe, wenn so viele Proklamationen (tot denun-

---

[1] L. c.— [2] L. c.

tiationes) vorhergehen;[1] 2) Ungleichheit des Standes oder Alters der Brautleute; 3) gefährliche Erkrankung eines Kontrahenten; 4) Nähe der geschlossenen Zeit; 5) nahe Niederkunft der Braut u. s. w.

58. Fr. In welchem Fall darf der Pfarrer die kirchliche Dispens von allen Proklamationen als ertheilt präsumiren?

A. Wenn Jemand in articulo mortis (auf dem Sterbebett) eine Ehe schließen will, um einer Frauensperson ihre Ehre zu retten, oder um konzipirte oder schon geborene Kinder zu legitimiren;[2] doch müssen die Brautleute vorher das juramentum de statu libero leisten.[3]

59. Fr. Wann darf nach geschehener Proklamation die Trauung stattfinden?

A. Nach gemeinem Recht schon an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tag, wenn das Partikularrecht nicht eine längere Frist vorschreibt. „Tribus denuntiationibus factis," sagt das Tridentinum, „ad celebrationem matrimonii procedatur."[4]

60. Fr. Auf wielange erstreckt sich die Giltigkeit der Proklamation?

A. Dieser Zeitraum ist in den verschiedenen

---

[1] L. c

[2] Schulte, E.-R. S. 52.

[3] Heiner S. 218.

[4] Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

Diözesen verschieden. Das römische Ritual nimmt 2, die österr. Anweisung[1] 6 Monate an.

61. Fr. Wenn aber mit strafbarer Verabsäumung aller Proklamationen die Ehe geschlossen wird?

A. Die Ehe ist zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig eingegangen worden. Die Schuldigen verfallen den kanonischen Strafen.

Benedict. XIV. de synod. dioec. XII. 5. n. 2: „Omissio denunciationum sine episcopi dispensatione reddit utique matrimonium illicitum, non tamen efficit invalidum."

62. Fr. Welche Strafe ist auf die unbefugte Unterlassung des Aufgebotes gesetzt?

A. 1) Wenn nach einer solchen Ehe ein trennendes Hinderniß entdeckt wird, so sind die aus solcher Verbindung geborenen Kinder illegitim, auch wenn die Kontrahenten das Hinderniß nicht gekannt haben.[2]

2) Solche Scheingatten sollen von einander getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispens haben.[3]

3) Dieselben sollen vom Bischof mit einer entsprechenden Strafe belegt werden,[4] ebenso auch

---

[1] § 64.
[2] c. 3 X. de cland. desp. IV, 3.
[3] Sess. XXIV. cap. 5. de ref. matr.
[4] c. 3. X. de cland. desp. IV, 3.

die Zeugen, welche bei einer unverkündeten Eheschließung wissentlich assistiren.

4) Der schuldige Pfarrer muß vom Bischof mit dreijähriger Amtssuspension und kann mit noch schwererer arbiträrer Strafe belegt werden.[1]

63. Fr. Wenn durch eine glaubwürdige Person ein Ehehinderniß angezeigt oder auf Grund giltiger Sponsalien Einsprache erhoben wird?

A. Der Pfarrer wird den Fall dem Bischof bezw. dem Ehegericht zur Entscheidung unterbreiten und inzwischen Proklamation und Kopulation sistiren.

64. Fr. Wenn jemand seine Einsprache nicht rechtzeitig erhoben hat?

A. Bei Kenntniß des Aufgebots verliert er sein Recht, ausser er könnte gesetzliche Verhinderung an der Geltendmachung desselben nachweisen.

65. Fr. Was bestimmt das Tridentinum in Betreff des Empfangs des Sakraments der Buße und des Altars?

A. Es ermahnt die Kontrahenten, daß sie vor der Schließung der Ehe oder doch drei Tage vor deren Konsummation jene Sakramente empfangen,[2] weil die Ehe ein Sakrament der Lebendigen ist

---

[1] L. c.
[2] Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

und deßhalb im Stande der Gnade empfangen werden soll.

Einem notorischen Sünder dürfte vor Empfang des Bußsakraments keine Assistenz geleistet werden.[1]

66. Fr. Wenn die Braut uneheliche Kinder hat?

A. Der Pfarrer wird durch protokollarische Vernehmung der Subjekte das Paternitätsverhältniß klar legen. Diese Kinder werden durch nachfolgende Ehe legitimirt, wenn der Bräutigam die Vaterschaft zu denselben anerkennt und zur Zeit der Konzeption derselben zwischen den Brautleuten wenigstens mit Dispens eine kirchenrechtlich giltige Ehe möglich war. Im Ehebruch erzeugte Kinder können per matrimonium subsequens nicht legitimirt werden, ausser wenn einem Konkumbenten wenigstens in jenem Zeitpunkte das impedimentum ligaminis unbekannt war.

---

[1] Heiner S. 220.

VI. Eheschließung.*) Trauung.

67. Fr. Was ist nach natürlichem, vortridentinischem Recht zur Giltigkeit der Ehe erforderlich?

A. Es ist dazu nur erforderlich, daß beide Brautpersonen in gehöriger Weise in die Ehe einwilligen.

Corpus juris civilis: „Nuptias non concubitus, sed consensus facit.“ Corpus juris canonici, c. 2 C. XXVII. qu. 2 (Nicolaus a. 886): „Sufficiat secundum leges solus eorum consensus, de quorum conjunctionibus agitur. Qui consensus si in nuptiis solus forte defuerit, cetera omnia etiam cum ipso coitu celebrata frustrantur.“

Dazu gehört Folgendes:

1) Die gegenseitige Einwilligung muß auf die Gegenwart gehen (consensus de praesenti).

---

*) Ausführlich Weber: Die kanonischen Ehehindernisse S. 205—275.

Verba de futuro reichen nur dann hin, wenn sie erweislich in der Bedeutung des Präsens gebraucht wurden.

Die Congregatio Concilii hat eine Ehe, bei deren Schließung der Bräutigam sagte: „questa è (est) la mia moglie“, und die Braut: „questo sarà (erit) il mio marito,“ für giltig erklärt (Caus. Fer. a. 1762).

2) Die Einwilligung muß frei sein von Irrthum, Zwang und Furcht und gewissen Bedingungen (consensus liber).

3) Die Einwilligung muß gegenseitig sein (consensus mutuus, reciprocus).

Jedoch ist nicht nothwendig, daß der Konsens von beiden Kontrahenten in einem und demselben Zeitmoment gegeben werde, sondern es darf zwischen der Erklärung des einen und des andern Kontrahenten ein kürzeres oder längeres Intervall liegen, wenn nur der zuerst gegebene Konsens bis zum Hinzutritt des andern noch virtualiter fortdauert.

4) Der Konsens muß ein innerlicher Willensakt sein (consensus interior).

Ist derselbe von einer Seite nur simulirt, fingirt, so ist zwar im Princip der Satz festzuhalten, daß dadurch eine Ehe nicht zur Existenz gelangen kann; aber der Beweis für die Fiktion des Konsenses ist vor Gericht (in foro externo) äusserst schwer zu führen, und bis zum vollen Gegenbeweis streitet

die Rechtsvermuthung für den innerlichen, wahren Konsens, d. h. für die Giltigkeit der Ehe.[1]

Bekanntlich wurde für die Ungiltigkeit der Ehe des Kaisers Napoleon mit Josephine auch die Nichteinwilligung (fingirter Konsens) des Kaisers geltend gemacht.[2]

5) Der innerliche Willensact muß sich aber auch äusserlich manifestiren (consensus exterior).

Dieß hat regelmäßig in Worten, welche klar und deutlich sein müssen, zu geschehen, z. B.: „Ich nehme dich zur Frau" und: „Ich nehme dich zum Mann;" oder, indem die Brautpersonen auf die vom Pfarrer gestellten Fragen die entsprechenden Antworten geben. In bloßen Zeichen, Winken und Geberden sollte der Konsens nur bei jenen, welche taub oder stumm oder taubstumm sind, sich manifestiren. Sobald aber über die beiderseitige Absicht kein Zweifel obwaltet (z. B. wenn die Braut dem Bräutigam nach seiner Konsenserklärung die Hand reicht, den Ring ansteckt oder einen Kuß gibt), ist auch die Ehe Solcher giltig, welche der Lautsprache fähig sind, wenn sie durch Zeichen, Mienen und Geberden ihre Einwilligung kundgegeben haben.[3]

Decretum Eugenii IV. ad Armenos: „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus."

---

[1] Phillips, S. 609.
[2] Weber, Ehehindernisse S. 254—259.
[3] Phillips, S. 608. Gerlach. Lb. 4. Aufl. S. 177.

c. 23. X de sponsal. et matrim. IV, 1. (Innoc. III.): „Cum apud sedem Apostolicam: Sane consuluisti nos, utrum mutus et surdus alicui possint matrimonialiter copulari. Ad quod taliter respondemus, quod cum prohibitorium sit edictum de matrimonio contrahendo, ut, quicunque non prohibetur, per consequentiam admittatur, et sufficiat ad matrimonium solus consensus illorum, de quorum quarumque conjunctionibus agitur: Videtur, quod si talis velit contrahere, sibi non possit vel debeat denegari: Cum quod verbis non potest, signis valeat declarare.“

Giltig ist auch der Konsens, welcher durch Dolmetscher, Stellvertreter oder Briefe ausgesprochen wird. Letztere müssen natürlich da, wo das tridentinische Ehegesetz gilt, coram parocho et testibus vorgelesen werden.

An Orten, wo die lex tridentina nicht befolgt werden muß, können verlobte Personen durch bloße Handlungen, z. B. die Kopula, eine kirchlich giltige Ehe schließen.

Sit de praesenti consensus, liber, utriusque,
Interior sit et exterior per signa resultans.

68. Fr. Was ist nach positivem, tridentinischem Recht zur Giltigkeit der Ehe nothwendig?

A. Es ist nothwendig, daß die Brautleute (Ehe-Kontrahenten) den nach natürlichem Recht erforderlichen Konsens vor dem kompetenten Pfarrer und mindestens zwei Zeugen erklären.

Es ist dieß die tridentinische, wesentliche Form der Eheschließung. Fehlt der kompetente Pfarrer

oder auch nur ein Zeuge, so ist die Ehe unheilbar nichtig; es liegt das trennende Ehehinderniß der Heimlichkeit oder Klandestinität vor.

69. Fr. Welches ist der Wortlaut des berühmten tridentinischen Ehereformdekrets?

A. „Jene, welche anders als vor dem Pfarrer — oder mit Erlaubniß des Pfarrers oder des Bischofs vor einem anderen Priester — und vor zwei oder drei Zeugen die Ehe zu schließen sich unterfangen, macht die hl. Synode durchaus unfähig, die Ehe so einzugehen, und sie erklärt solche Ehebündnisse für ungiltig und nichtig, wie sie dieselben durch gegenwärtiges Dekret ungiltig und nichtig macht."

Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.: „Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat." — Oesterr. Anweisung § 19: „Zur Giltigkeit der Ehe ist erforderlich, daß die Ehewerber vor dem eigenen Pfarrer Beider oder eines von Beiden oder einem Priester, welcher hiezu von dem Pfarrer oder von dem Bischofe der Diözese ermächtigt worden ist, und vor zwei oder drei Zeugen ihre Einwilligung erklären."

Man zitirt dieß Dekret: Caput primum de reformatione matrimonii oder von seinem Anfangswort „Tametsi": Tametsi-Decret; oder von den Anfangsworten des wichtigsten Theils: „Qui aliter, Jene, welche anders," auch: Qui aliter-Decret.

70. Fr. Welchen Charakter hat das tridentinische Dekret über die Eheschließungsform?

A. Es hat keinen dogmatischen, sondern nur einen disciplinären oder juristischen Charakter. Dieß folgt schon aus der Ueberschrift des Dekrets: Decretum de reformatione matrimonii caput primum, und nicht canon; sodann aus dem Umstande, daß die Ehe giltig geschlossen werden kann ohne Beobachtung dessen, was doch das Wesen des Dekrets ausmacht, nemlich ohne Pfarrer und Zeugen an Orten, wo dieß Dekret nicht publizirt oder seine Giltigkeit durch päpstliche Erlasse (wie für die gemischten Ehen) aufgehoben worden ist. Darum kann man nicht sagen, daß die Ehen der Katholiken nach dem Dogma vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden müssen; oder daß die Ehen, welche Katholiken (innerhalb des tridentinischen Gebiets) nicht vor dem kompetenten katholischen Pfarrer, sondern bloß vor dem Zivilrichter eingehen, aus einem dogmatischen Grunde null und nichtig sind; oder daß die Staatsgewalt durch Aufstellung einer bestimmten Eheschließungsform auf ihrem Gebiet (Zivilehe) das Dogma verletze.[1] Dazu kommt aber noch der hochwichtige Punkt, daß sich die Staatsgewalt mit Aufstellung der Eheschließungsform nicht begnügt; sie gibt vielmehr zugleich Bestimmungen über Giltigkeit und Ungiltigkeit der

---

[1] Schulte in der Dove'schen Zeitschrift XI. S. 19; dagegen Vering im Archiv, XXIX. S. 151 f.

Ehe, über Auflösung des Ehebandes, erklärt die Ehe für ein bloß bürgerliches Verhältniß und die bloß vor dem kompetenten Pfarrer geschlossene Ehe für ein konkubinäres Verhältniß, hebt die meisten kanonischen Ehehindernisse auf, spricht im Widerspruche mit dem dogmatischen Kanon (Sess. 24, can. 12) der Kirche pro foro externo alle Jurisdiktionsgewalt in Ehesachen ab ꝛc.

71. Fr. Was hat die Kirche zur Aufstellung einer bestimmten Eheschließungsform veranlaßt?

A. Schon in der Urkirche wurden die Ehen öffentlich eingegangen. Diese öffentliche Eingehung der Ehe hat im Laufe der Zeit die kirchliche Gesetzgebung immer wieder eingeschärft. Insbesondere hat das vierte Laterankonzil[1] (1215) sehr scharfe Verordnungen wider die Unsitte der geheimen Eheschliessungen erlassen. Aber trotz alledem kamen solche unerlaubte Verbindungen nicht selten vor. Dieß hatte die schlimmsten Folgen. Manche, denen z. B. das Hinderniß der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft entgegenstand, verehelichten sich trotz des Impediments heimlich und lebten mit einander in der Sünde; andere, welche im Geheimen eine Ehe eingegangen, verließen ihre Gatten und schlossen mit

---

[1] c. 2. X. de cland. despons. IV, 3.

einer andern Person eine — natürlich ungiltige Ehe u. s. w.

Um diesem Uebelstand abzuhelfen, stellte die Synode von Trient einmal das sehr vernachlässigte Gebot des lateranensischen Konzils in Betreff der Eheverkündigungen wieder her; sodann that sie einen kühnen Schritt vorwärts. Wohl wissend, daß die heimlichen Ehen nie aufhören werden, so lange sie neben den solennen giltig sind, haben die Konzilsväter für die Giltigkeit der Ehe eine bestimmte Form (declaratio consensus coram parocho et testibus) vorgeschrieben.

Leider mußten sie aber die Verbindlichkeit dieses Ehegesetzes an die Bedingung der Publikation in den einzelnen Pfarreien knüpfen.

Conc. Trid. l. c.: „Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, Ordinariis omnibus praecipit, ut, cum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat; deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos.“

72. Fr. Hat die Kirche durch Aufstellung einer wesentlichen Eheschließungsform am Wesen der Ehe selbst etwas geändert?

A. Keineswegs; denn das Wesen der Ehe besteht auch jetzt noch in der gegenseitigen Konsens-

erklärung der Brautleute, ohne welche auch nicht in einem Falle eine giltige Ehe zu Stande kommen kann. Das Neue der tridentinischen Anordnung besteht nur darin, daß Braut und Bräutigam ihren Konsens vor dem Pfarrer, welcher in der Kirche eine fides publica hat, und vor Zeugen, welche die Repräsentanten der Kirchengemeinde sind, erklären müssen, damit die Kirche so über die stattgefundene Konsenserklärung oder Eheschließung ein durchaus glaubwürdiges Zeugniß erhalte.[1]

73. Fr. Ist die Kirche berechtigt, eine Eheschließungsform bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe vorzuschreiben, wenn diese doch nicht zum Wesen der Ehe gehört?

A. Jeder legislativen Gewalt, schreibt Dr. Schulte,[2] steht das Recht zu, für die ihr unterliegenden Rechtsgeschäfte auch die Form vorzuschreiben und zwar in absolut gebietender Weise, so daß ein dagegen eingegangener Akt als solcher nicht besteht. Da nun jeder Christ der Kirche gegenüber die unbedingte Pflicht hat, zu gehorchen, kann Niemand rechtlich eine Handlung wollen, welche durch das Gesetz der Kirche mit vernichtender Wirkung verboten ist. Ein faktisches Setzen ist rechtlich einem Nichtgeschehen gleich und ohne Wirkung.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 46.
[2] S. 47.

74. Fr. Warum hat die Kirche die Verbindlichkeit des Gesetzes über die Eheschließungsform von der Publikation desselben in den einzelnen Pfarreien abhängig gemacht?

A. Auf Antrag des Jesuitengenerals Lainez — der Protestanten wegen, deren Wiedervereinigung mit der Kirche man damals stark erhoffte, damit diese durch Nichtpublizirung des Ehereformgesetzes katholisch-kirchlich giltige Ehe schließen und legitime Kinder erzeugen könnten.[1]

75. Fr. Was folgt daraus für die Geltung des Tridentinischen Ehedekrets?

A. Es folgt, daß die Publikation des Dekretes eine Thatfrage ist, die im Zweifelsfalle, zumal in gemischten Gegenden, nicht allgemein bejaht, sondern im Einzelnen bewiesen werden muß.[2]

Nur wenn kein vernünftiger Zweifel über die Publikation bestehen kann, ist die Geltung des Dekrets von solchen Beweisen nicht abhängig.[3]

76. Fr. Welches ist der kompetente Pfarrer, vor welchem dem Tridentinum zufolge die Ehekontrahentent ihren Konsens erklären müssen?

A. Es ist dieß der eigene Pfarrer (parochus

---

[1] Pallavicinus, Hist. Conc. Trident. 1, 22. c. 8. n. 10 und Weber, Ehehindernisse S. 205 f.
[2] Scherer II, 207.
[3] Scherer a. a. O.

proprius) eines jeden der Kontrahenten, d. h. derjenige, in dessen Pfarrei wenigstens ein Theil (Braut oder Bräutigam) das Domizil oder Quasidomizil hat, nie aber der Pfarrer, in dessen Parochie ein Theil bloß geboren oder nur einen vorübergehenden Aufenthaltsort hat.

1) Gehören die Nupturienten zwei verschiedenen Pfarreien an, oder hat einer mehrere Domizile, so ist jeder der betreffenden Pfarrer gleichmäßig kompetent.

Gilt in einer Diözese gewohnheitsmäßig nur ein Pfarrer als kompetent, z. B. der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut oder der künftigen Niederlassung, so kann die Ehe dennoch auch vor dem bloß observanzmäßig nichtkompetenten Pfarrer giltig geschlossen werden; denn die gleichmäßige Kompetenz beider Pfarrer beruht in jure communi tridentino, dem durch Observanz nicht derogirt werden kann.[1]

2) Wenn ein Brauttheil oder beide weder ein Domizil noch ein Quasidomizil (Vagabunden) haben, so ist derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei sie sich gerade aufhalten, der kompetente oder parochus proprius. Vgl. S. 52.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 59.

3) Der parochus proprius der Soldaten ist der Militärgeistliche nicht als solcher, sondern nur dann, wenn er vom Bischof oder Papst die Vollmacht hat; sonst ist es der Pfarrer, in dessen Parochie sie in Garnison liegen, wo sie (neben dem Domizil in der Heimath) ein Quasidomizil haben.

4) Der parochus proprius für die ganze Diözese ist der Bischof (Generalvicar, sede vacante Kapitularvikar).

5) Der parochus proprius für die ganze Kirche ist der Papst.

77. Fr. Was versteht man unter Domizil?

A. Unter Domizil (domicilium verum, eigentlicher Wohnsitz) versteht man jenen Ort, an dem sich eine Person wirklich niedergelassen hat in der Absicht, dort bleibenden Wohnsitz zu nehmen.

Das Domizil der Gattin ist dort, wo der Gatte, und das der Kinder, wo die Eltern das Domizil haben. Staatsbeamte oder Solche, welche in was immer für öffentliche Dienste auf Lebenszeit getreten sind, haben ihr Domizil da, wo sie zur Ausübung ihrer Amts- und Dienstpflichten wohnhaft sind. [1]

---

[1] Anw. §§ 41 u. 42.

Fr. 78. Was versteht man unter Quasidomizil?

A. Unter Quasidomizil versteht man den faktischen Aufenthalt Jemandens an einem Ort in der Absicht, wenigstens den größeren Theil des Jahres hindurch zu bleiben. Diese Absicht wird nach einem Monat präsumirt, wenn sie nicht durch entgegenstehende Beweise zerstört wird.

Die hl. Kongregation hat schon öfter erklärt, daß diejenigen, welche nur der Erholung halber auf einem Landorte sich niederlassen, da dieselben ja fast immer die Absicht haben, nur kurze Zeit, jedenfalls nur so lange zu bleiben, bis der Zweck erreicht ist,[1] ein Quasidomizil nicht erwerben. Ein Quasidomizil haben die Zöglinge einer höheren Lehranstalt in der Pfarrei, wo sie ihre Studien machen die Dienstboten, Lehrlinge, Handwerksgesellen da, wo ihre Herrschaften domilizieren; die Soldaten, welche nur auf bestimmte Zeit dienen, in der Pfarrei ihrer Garnison.[2]

79. Fr. Welche Bedeutung kommt der vom Tridentinum vorgeschriebenen Gegenwart des Pfarrers bei der Eheschließung zu?

A. Die Präsenz des parochus proprius im Moment der Konsenserklärung hat nur die Bedeutung, daß die Kirche in Betreff der stattgefundenen Eheschließung einen unumstößlichen Beweis in Händen hat. Der Pfarrer ist also nur in der Eigen-

---

[1] Heiner, S. 203.
[2] Weber, Ehehindernisse S. 213.

schaft eines freilich eminent klassischen Zeugen zugegen (testis auctorisabilis, spectabilis).[1]

S. C. C. 31. Jul. 1751: „Parochus in matrimonium nullam exercet jurisdictionem, quum ex veriori et receptiori sententia non sit minister magni hujus sacramenti, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse.“

80. Fr. Was folgt aus dem Umstande, daß der Pfarrer nur in der Eigenschaft eines Zeugen assistirt?

A. Daraus folgt, daß eine Ehe giltig geschlossen werden kann:

1) Vor einem suspendirten, exkommunizirten, interdizirten oder irregulären (aber noch nicht abgesetzten) Pfarrer.

2) Vor einem bloß putativen, d. h. solchen Pfarrer, der in der öffentlichen Meinung als rechtmäßiger Pfarrer gilt, aber nur einen kolorirten Titel besitzt, indem die Verleihung der Pfarrstelle z. B. wegen Simonie oder nicht bestandenen Pfarrkonkurses kirchlich ungiltig ist, nicht aber vor einem gegen den Willen der Kirchenbehörde einseitig nur von der Staatsbehörde oder Pfarrgemeinde aufgestellten sog. Staats- oder Gemeindepfarrer.

3) Vor einem Pfarrer, der noch keinen höheren Ordo empfangen hat.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 46.

4) Vor einem Pfarrer, dem der Bischof die Assistenz ausdrücklich untersagt hat.

5) Vor einem Pfarrer, der nur gezwungen oder bloß zufällig oder in Folge angewandter List gegenwärtig ist, wenn er nur die Erklärung der betreffenden Personen als wirkliche Ehekonsenserklärung wahrnimmt, oder vor einem Pfarrer, der sich so anstellt, als ob er die Brautleute nicht sehen oder hören würde, oder sich absichtlich z. B. durch Verstopfen der Ohren in die Lage versetzt, um nichts zu hören, si parochus affectasset, non intelligere.

Wohl das bekannteste Beispiel dieser Art ist das der Vermählung des im letzten Jahr verstorbenen Erzherzogs Heinrich von Oesterreich und der Sängerin Leopoldine Hofmann. (4. Febr. 1868). Bei dem Mahle, zu dem ausser andern distinguierten Personen besonders auch der Pfarrer des Bräutigams (der Pfarrer von Botzen) geladen war, erhob sich der Erzherzog und sprach: Hochwürden, das ist meine Gattin und Fräul. Hofmann erwiderte sofort: Dieß ist mein Gatte. Der Pfarrer protestirte, aber die Ehe war giltig geschlossen und wurde auch nachträglich von Kaiser Franz Josef anerkannt.[1] Auch der Roman Manzoni's: i promessi sposi dreht sich, wie allbekannt, um diesen Angelpunkt.

6) Vor einem Pfarrer oder dessen Stellvertreter, welcher sich in einer fremden Pfarrei oder Diözese aufhält.

---

[1] Vergl. weitere Beispiele bei Weber, kanonische Ehehindernisse S. 222.

S. C. C. 3. Jul. 1734: „Parochus valide trahit licentiam contrahendi matrimonium coram quocumque sacerdote non solum extra fines propriae parochiae, sed etiam extra dioecesim.“

81. Fr. Was ist Rechtens in Betreff der Delegation und Subdelegation?

A. Dem Tridentinum[1] zufolge kann die Ehe auch vor einem vom Bischof oder Pfarrer delegirten Priester giltig geschlossen werden. Dabei kommt Folgendes in Betracht:

1) Die Delegation kann für einen speziellen Fall (Spezialmandat) oder für eine Gesammtheit von Fällen (Generalmandat) ertheilt sein. Im Besitze eines Generalmandats sind: Pfarrverwalter, Pfarrkurate und Pfarrverweser; Vikare, Kapläne und Kooperatoren, wenn sie vom Bischof oder Pfarrer zur Aushilfe in der gesammten Seelsorge aufgestellt sind.[2]

2) Der für eine Gesammtheit von Fällen Delegirte kann jederzeit subdelegiren, der für einen Spezialfall Bevollmächtigte nur dann, wenn er dazu ausdrücklich die Erlaubniß erhalten hat.

---

[1] Sess. XXIV. cap. I de ref. matr.
[2] Des Näheren: Weber, Ehehindernisse S. 227 ff.

3) Die (spezielle) Delegation soll ausdrücklich, mündlich oder schriftlich und zwar vor der Eheschließung ertheilt werden; eine präsumirte Erlaubniß oder eine nachträgliche Gutheissung seitens des zuständigen Pfarrers ist unzureichend.

4) Die Delegation erlischt durch Revokation seitens des Deleganten, aber erst von dem Zeitpunkt an, wo Delegatus und Nupturienten davon Kenntniß erlangt haben.[1]

82. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der bei der Eheschließung absolut nothwendigen Zeugen?

A. 1) Es müssen im Moment der Ehekonsenserklärung ausser dem parochus proprius wenigstens zwei Zeugen[2] zugegen sein. Ist nur ein Zeuge gegenwärtig, oder entfernt sich vor der Konsenserklärung einer von den beiden Zeugen, oder geschieht die Erklärung zuerst vor dem Pfarrer allein und dann vor den Zeugen allein, so ist die Ehe in jedem einzelnen Fall wegen Nichtbeobachtung der wesentlichen Eheschließungsform oder wegen Heimlichkeit (impedimentum clandestinitatis) null und nichtig.

S. C. C. 14. Jan. 1673: Quum dubitaretur, an stante bona fide sustineri possit pro valido matri-

---

[1] Schulte, E.-R. S. 62; Knopp, E.-R. S. 304.
[2] Sess. XXIV. cap. 1.

monium coram parocho et *unico* teste contractum — responsum fuit *negative*.

Nur wenn die Beiziehung des kompetenten Pfarrers physisch und moralisch unmöglich ist, genügt die Konsenserklärung vor bloß zwei Zeugen. Diese gesetzliche Ausnahme liegt aber nicht vor, wenn der parochus proprius nur ortsabwesend, schwer krank oder gerade verstorben ist.

2) Besondere Eigenschaften werden bei den Zeugen nicht vorausgesetzt: es genügt, wenn sie die natürliche Fähigkeit besitzen, das Faktum der Eheschließung zu verstehen und darüber Zeugniß abzulegen.

83. Fr. Was soll dem Tridentinum zufolge zur wesentlichen Form der Eheschließung noch hinzukommen?

A. Zur wesentlichen Eheschließungsform, welche in der Konsenserklärung der Brautleute coram parocho et testibus besteht, soll hinzukommen:

1) Die *kirchliche Trauung* (copulatio, celebratio matrimonii in facie ecclesiae, welche darin besteht, daß der Pfarrer in priesterlicher Kleidung nach vorausgegangenem Aufgebot die Brautleute in der Kirche nach ihrem Konsens befragt und, nachdem er ihn vernommen (eorum mutuo consensu intellecto), sie mit den Worten: Ego vos in matrimonium conjungo, oder mit andern, in der Diözese üblichen, verbindet und dann über sie die Benediktion ausspricht: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Dieser kurze, einfache

Segen, der auch über Wittwen und konfessionell gemischte Brautpaare gesprochen wird, ist ja nicht mit der feierlichen Nuptialbenediktion zu verwechseln.

Brautleute, welche nur vor Pfarrer und Zeugen ihren Ehekonsens erklären und sich nicht kirchlich trauen oder einsegnen lassen, begehen eine Sünde. Sie empfangen zwar das Ehesakrament und die damit verbundene Gnade; aber sie empfangen dieselbe wie einen Schatz gleich dem des Geizigen, der, wie Kardinal Rauscher[1] schreibt, in einem Winkel des Kellers vergraben dem Besitzer keinen Nutzen bringt, sondern nur seine Verantwortlichkeit vermehrt, weil er für die Erwerbung und Verwendung desselben einst Rechenschaft geben muß. Allein die Brautleute sind zu dem Tröster in das Verhältniß gekommen, das durch die Huld des Heilandes, der den Tröster sandte, zugleich mit jeder wahren Ehe eintritt. Dieselben mögen nur ihren Sinn ändern, die unheilige Gesinnung entfernen, und dasselbe wird eine Quelle des Heils werden.

In den verschiedenen Diözesen sind verschiedene Gebräuche, welche das Tridentinum,[2] wenn sie „laudabiles consuetudines et caeremoniae“ sind, beizubehalten anempfiehlt. Ein solcher Brauch ist, daß der Pfarrer die vereinigten Hände der Brautleute mit der Stola umwickelt und dann genannte und ähnliche Segensworte spricht; daß er die geweihten Brautringe dem Bräutigam und der Braut (an den Ringfinger der linken Hand) ansteckt, daß er den

---

[1] Die Ehe S. 136. — [2] l. c.

Brautleuten und Hochzeitgästen gesegneten Wein zu trinken reicht u. s. w.

2) Die feierliche Einsegnung der Ehe, Nuptialbenediktion (benedictio nuptialis), welche seit den ersten christlichen Zeiten in der Kirche in Gebrauch ist und den Zweck hat, auf die Kontrahenten den Segen des Himmels herabzuflehen, hauptsächlich um die zwischen Gatten so leicht entstehenden Zwistigkeiten fernezuhalten, wie auch um die Vortrefflichkeit des Ehesakraments anzuzeigen und darzustellen.

Diese Einsegnung geschieht in der Kirche entweder in der Brautmesse, wo der celebrirende Pfarrer nach dem Pater noster und vor dem letzten Messesegen über die vor dem Altar knieenden Brautleute die im Meßbuch enthaltenen Segensgebete spricht, oder aber ausser der Messe unmittelbar nach der Kopulation, was in vielen Diözesen Regel ist. Wiewohl die Trienter Synode und das römische Ritual celebratio matrimonii (Kopulation, Trauung) und Nuptialbenediktion strenge auseinander halten, so werden sie doch nicht selten aus dem Umstand, weil sie oft unmittelbar auf einander folgen, irriger Weise für ein und dasselbe gehalten.

Der Empfang dieses feierlichen Segens wird vielfach nicht für etwas Gebotenes gehalten. Doch bemerkt Scavini: In omni casu benedictionem omittere, commune est, non esse mortale (also doch ein veniale, läßliche Sünde); cum haec

caeremonia non sit ita communiter recepta, sed eam adhibere valde praestat ad uberiores fructus percipiendos."[1]

Das Tridentinum ermahnt die Gatten (hortatur conjuges), daß sie vor Empfang der Benediktion nicht unter einem Dache wohnen sollen (in eadem domo non cohabitent), und bestimmt, (statuit), daß der parochus proprius oder mit seiner und des Bischofs Erlaubniß ein anderer Priester sie ertheilen solle.[2]

Es braucht wohl kaum noch bemerkt zu werden, daß die Nuptialbenediktion nicht zur Giltigkeit der Ehe erforderlich ist. Es gibt ja Fälle, in welchen dieselbe nicht gespendet werden darf, nemlich, wenn die Braut eine Wittwe ist, oder wenn die Trauung in der geschlossenen Zeit stattfindet, oder wenn eine kirchlich erlaubte Mischehe eingegangen wird.

84. Fr. Welche Strafen verhängt das Tridentinum über Die, welche seine Vorschriften über Eheschließung nicht befolgen?

A. 1) Ein Pfarrer, der ohne die gesetzliche Anzahl von Zeugen, und Zeugen, welche ohne den kompetenten Pfarrer bei einer Eheschließung assistiren,

---

1 P. 697.
2 Sess. XXIV. cap. 1 de ref. matr.

wie auch die Brautleute selbst sollen vom Bischof mit scharfer arbiträrer Strafe belegt werden.[1]

2) Jeder Kleriker, er mag Welt- oder Regulargeistlicher sein, der es wagen sollte, Brautleute aus einer fremden Pfarrei ohne ihres Pfarrers Erlaubniß, auch unter dem Vorwande, daß ihm dieses vermöge eines Privilegs oder einer unvordenklichen Gewohnheit erlaubt sei, ehelich zu verbinden oder einzusegnen (Nuptialbenediktion), soll so lange ipso jure suspendirt sein, bis er vom Ordinarius desjenigen Pfarrers, der die Ehe hätte einsegnen sollen, davon absolvirt wird.[2]

85. Fr. Was hat das Tridentinum zur größeren Sicherstellung des Beweises für die stattgefundene Eheschließung noch angeordnet?

A. Dasselbe hat angeordnet, daß der Pfarrer ein Buch führe (habeat parochus librum), in das er die Namen der Gatten und Zeugen, wie auch Tag und Ort der Eheschließung einzutragen habe, und daß er dasselbe sorgfältig bei sich aufbewahre.[3] Dadurch ist die Führung der Personenstandsbücher in der Kirche allgemein geworden. Ausser dem Trauungsbuch gibt es auch ein kirchliches Geburts- (Tauf-)[4] und Sterberegister.

---

[1] L. c. — [2] L. c. — [3] L. c. — [4] L. c. cap. 2.

86. Fr. Welche Grundsätze gelten bei der Eheschließung durch einen Stellvertreter?

A. 1) Der Stellvertreter (Prokurator, Mandatar) muß ein mandatum speciale haben, worin die Person, mit der er in nomine mandantis die Ehe schließen soll, genau bezeichnet ist.

2) Der Auftraggeber (mandans) darf seinen Auftrag im Moment der Eheschließung noch nicht zurückgenommen haben.

3) Der Auftrag (mandatum) erlischt im Moment der Revokation.

4) Die durch Stellvertreter geschlossene Ehe ist vollgiltig; es ist also nicht nothwendig, daß die so verbundenen Gatten noch nachträglich mit eigenem Mund ihren Konsens aussprechen.

87. Fr. Was versteht man unter Gewissensehe?

A. Unter Gewissensehe (matrimonium conscientiae) versteht man heute die Ehe, welche ganz im Geheimen vor dem kompetenten Pfarrer (oder einem delegirten Priester) und den zum Stillschweigen verpflichteten zwei Zeugen ohne vorausgegangene Proklamation eingegangen wird.

Die wirklichen Namen der Gatten werden in ein besonderes Geheimbuch eingetragen und im öffentlichen Trauungsbuch tecto oder ficto nomine angemerkt.

Die Eingehung einer solchen Ehe kann der Bischof nur aus hochwichtigen Gründen und nach genauester Untersuchung der Verhältnisse der Nupturienten gestatten.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren hat Benedikt XIV. genau vorgeschrieben.[1]

88. Fr. Was versteht man unter morganatischer oder salischer Ehe?

A. Man versteht darunter die Ehe, welche zwischen einem erlauchten oder altadeligen Mann und einer adeligen oder bürgerlichen Frau in der regelmäßigen Form und öffentlich, aber unter der Bedingung eingegangen wird, daß Gattin und Kinder den Stand und Rang des Gatten und Vaters nicht theilen, letztere im besondern von der regelmäßigen Succession ausgeschlossen sein sollen.

Morganatische Ehe (matrimonium ad portionem morganaticam) heißt man sie deßwegen, weil Frau und Kinder in der Regel mit der bloßen Morgengabe, d. h. mit den nach germanischem Recht üblichen Geschenken nach der Brautnacht sich zu begnügen haben; salische Ehe (matrimonium ad legem Salicam), entweder weil sie bei den Salfranken am häufigsten in Uebung war, oder weil die bei ihnen in dergleichen Fällen üblichen Gebräuche allgemein angenommen wurden;[2] Ehe zur linken Hand aber, weil die Frau dem Manne nur an die linke, schwächere Hand angetraut wird. Symbolisch wird dadurch die schwächere

---

[1] Constit. „Satis vobis“ vom 17. Nov. 1741.
[2] Kirchenlexikon IV, 166 f.

Wirkung der Ehe angedeutet.[1] Etwas verschieden hievon sind die sog. Mißheirathen. Diese lassen die Beschränkung der Rechte für Gattin und Kinder eo ipso eintreten. Bei der morganatischen Ehe werden sie in Vertragsweise festgesetzt. Bei den Meßalliancen muß natürlich der Stand ein sehr ungleicher sein.

89. Fr. Was versteht man unter Ehe auf dem Todbett?

A. Unter Ehe auf dem Todbett (matrimonium in extremis) versteht man jene Verbindung, welche ein schwer krankes, dem Tode nahes Subjekt zur Ehrenrettung eines Mädchens und zur Legitimirung eines schon geborenen oder konzipierten Kindes abschließt.

Strittig ist der Punkt, ob der Geistliche resp. Nupturient in einem solchen Falle verpflichtet sei, zu warten, bis alle staatlichen Hindernisse beseitigt sind.[2] Da der Nupturient sich durch den bloßen Willen im Gewissen salvieren kann, scheint Letzteres das Richtigere zu sein.

---

[1] Kirchenlexikon IV, 166.
[2] Weber, Ehehindernisse S. 515.

VII. Wirkungen der Ehe.

90. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen oder Folgen der Ehe?

A. Es sind dieß:

1) Für die Gatten: a) Die Verpflichtung, ein gemeinsames Hauswesen unter gegenseitiger Unterstützung zu führen, wobei der Mann als Haupt der Familie ordnen, leiten und für den Unterhalt sorgen, die Frau als liebevolle Gefährtin dem Hauswesen sich widmen und in allen erlaubten Dingen gehorchen soll,[1] dafür aber auch an allen Rechtswohlthaten des Mannes theil-

---

[1] Vergl. Encycl. Leo XIII. vom 10. Febr. 1880.

nimmt und gewöhnlich Name, Rang und Stand mit ihm theilt; b) die Verpflichtung zur ehelichen Treue, deren Verletzung durch die Kopula mit einer dritten Person das schwere Verbrechen des Adulteriums begründet; c) die Verpflichtung zur gegenseitigen Leistung der Kopula, deren Verweigerung nur aus moralischen Gründen oder aus Gesundheitsrücksichten entschuldbar wäre.

Darum ist ein nur von einem Theil ohne Zustimmung des andern abgelegtes Keuschheitsgelübde ungiltig, und selbst die Zustimmung des andern ist stets widerruflich, ausser wenn derselbe inzwischen einen Ehebruch begangen hätte. Dieses Verbrechen hebt das ius petendi, überhaupt die Verpflichtung zum ehelichen Zusammenleben auf.

In früheren Zeiten mußten sich die Gatten einen oder mehrere Tage nach der Kopulation von der Kopula enthalten. In manchen Gegenden entstand der Gebrauch, zur Erlangung des ius primae noctis sich um eine gewisse Summe, welche der Kirche zufiel, von jenem Verbot dispensieren zu lassen.[1] So wäre also das ius primae noctis nicht jene Ungeheuerlichkeit, wonach die mittelalterlichen Grundherren das Recht besessen hätten, ihre weiblichen Unterthanen in der Brautnacht zuerst zu deflorieren.[2]

2) Für die Kinder die Legitimität, d. h. dieselben gelten als einem kirchenrechtlich anerkannten Verhältniß entsprungen und nehmen an allen Wohlthaten eines solchen Verhältnisses Theil.

---

[1] Walter K.-R. S. 710.
[2] Vergl. Kirchenlexikon VI, 2038.

Als legitim gelten a) alle in einer faktisch giltigen Ehe (auch morganatischen, Meßalliance oder Gewissensehe) erzeugten Kinder; b) alle in einer zwar ungiltigen, aber putativen Ehe erzeugten Kinder.

In Betreff Beider gilt der Grundsatz: pater est, quem nuptiae demonstrant, so lange, bis der volle Gegenbeweis geführt ist, also nachgewiesen ist, daß der Gatte aus einer rein physischen Ursache, z. B. Abwesenheit, mit seiner Gattin die Copula nicht vollziehen konnte in der Zeit, in welche die Konzeption des Kindes fallen muß.

c) Auf Grund einer Rechtsfiktion auch alle vor der Eheschließung erzeugten oder geborenen Kinder durch die nachfolgende Ehe (legitimatio per matrimonium subsequens) selbst gegen den Willen der Eltern, wenn nur im Moment der Konzeption zwischen beiden Individuen eine Ehe möglich war (selbst wenn auch erst mit Dispens). Demgemäß können nie legitimirt werden die im Ehebruch erzeugten Kinder, weil die Eltern propter impedimentum ligaminis eine giltige Ehe gar nicht eingehen konnten.

Nur in dem Fall wären die Kinder legitim, wenn wenigstens ein Theil von dem Impediment keine Kenntniß gehabt hätte. Dann läge eben eine putative Ehe vor. Vergl. auch S. 23.

c. 1. X. qui filii sunt legitimi 4, 17; c. 6. eodem tit.: „Tanta est vis matrimonii, ut, qui antea sunt geniti, post contractum matrimonium legitimi habe-

antur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus, quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt."

VIII. Ehehindernisse.

91. Fr. Was versteht man unter Ehehinderniß?

A. Unter Ehehinderniß versteht man einen Grund oder Umstand, welcher der Schließung einer Ehe im Wege steht.

92. Fr. Wie werden die Ehehindernisse eingetheilt?

A. Sie werden eingetheilt:

1) Der Wirkung nach in aufschiebende (impedimenta impedientia sc. matrimonium) und trennende (impedimenta dirimentia). Erstere lassen keine erlaubte, letztere dagegen auch keine giltige Ehe zu Stande kommen;

2) der Quelle nach in impedimenta

juris divini sive naturalis und impedimenta juris positivi, ecclesiastici;

3) dem Umfang nach in absolute und relative, je nachdem sie die Eheschließung mit jedem oder nur mit einem bestimmten Individuum verbieten;

4) der Geltendmachung nach in: impedimenta juris publici und impedimenta juris privati. Erstere, welche die Ehe bei ihrem Begriff und ihrer Reinheit erhalten sollen, müssen von Jedem, der Kenntniß davon erlangt, dem kirchlichen Richter angezeigt werden, der dann von Amtswegen eine Untersuchung veranstalten muß. Letztere dagegen, denen nur das Wohl und Interesse der Kontrahenten selbst zu Grunde liegt, können nur von diesen Personen selbst geltend gemacht werden;

5) der Kenntniß nach in: öffentlich bekannte (imp. publica) und geheime (imp. occulta). Erstere sind notorisch oder gerüchtweise verbreitet oder ihrer Natur nach bekannt; letzteren fehlt der Charakter der Publizität, indem sie Niemand oder doch nur sehr wenigen Personen bekannt sind, von denen eine Veröffentlichung nicht zu fürchten ist;

6) der Dauer nach in: immerwährende (imp. perpetua) und zeitweilige (imp. temporaria). Jene hören nie von selbst auf, wohl aber diese;

7) dem Eintritte nach in: imp. antecedentia und imp. supervenientia, je nachdem dieselben vor oder nach Abschluß der Ehe vorhanden sind.

93. Fr. Sind die Akatholiken auch den kirchlichen Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen?

A. Die Kirche hat ihrem Dogma gemäß das Recht, sowohl aufschiebende als trennende Ehehindernisse zu statuiren, überhaupt alle Ehesachen der Christen vor ihr Forum zu ziehen; darum sind auch die Akatholiken, welche durch die Taufe Christen, Mitglieder der Kirche geworden, den von ihr aufgestellten Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen und können, wenn sie z. B., im 2., 3. oder 4. Grad mit einander blutsverwandt oder verschwägert, eine Ehe eingegangen haben, nach ihrer Rückkehr zur Kirche gänzlich von einander geschieden werden. Dieß ist stets die Ansicht der römischen Kurie gewesen. So lehrt z. B. Benedikt XIV.[1] mit Berufung auf Reiffenstuel, daß die Ehen der Akatholiken ungiltig sind, wenn ihnen ein trennendes Hinderniß entgegensteht, das die Kirche oder ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Gewohnheit, welche Gesetzeskraft hat, eingeführt hat. Auch erklärt er die Ehen der Protestanten in den Niederlanden für giltig, wenn ihnen kein anderes kanonisches Hinderniß im Wege steht.[2] Daß dieß noch heute die römische

---

[1] L. c.
[2] Declaratio vom 4. Nov. 1741.

Anschauung ist, geht daraus hervor, daß die von Protestanten mit einem rein kanonischen Hinderniß geschlossenen Ehen, wenn durch Rückkehr eines Theiles zur Kirche in foro ecclesiastico über deren Rechtsbestand geurtheilt werden muß, für null und nichtig erklärt werden, wenn nicht Dispens erbeten und ertheilt wird. Bekanntlich erhalten die deutschen Bischöfe in den Quinquennal-Fakultäten die Vollmacht, die in die Kirche eingetretenen Protestanten von dem bloß kanonischen Hinderniß der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft des 2. Grades zu dispensiren. Dieß setzt die bisherige Ungiltigkeit solcher Ehen voraus.

Bewährte Kanonisten, insbesondere aus der Gesellschaft Jesu, wie Layman, Dicastillus, Tanner, Pichler, Schmalzgrueber u. A. haben gelehrt, daß die Akatholiken den kanonischen, d. h. den bloß von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernissen nicht unterworfen seien.

94. Fr. Gelten die kirchlichen Ehegesetze oder Ehehindernisse auch für Ungetaufte?

A. Die Ungetauften, Ungläubigen, infideles (Juden, Muhamedaner und Heiden) sind keine Bürger des Reiches Gottes auf Erden, darum hat die Kirche keinerlei Jurisdiktion über sie; deßhalb hat für sie kein positives Kirchengesetz, kein kirchliches Ehehinderniß Geltung. Sie sind nur dem in iure naturali oder divino beruhenden Recht unterworfen. Das Weitere siehe im Katechismus des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. S. 47 ff.

Trennende Ehehindernisse,

impedimenta dirimentia.

95. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse?

A. Es sind folgende:

1) Der Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia. 5) Der Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 6) Der Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis, impubertas. 7) Blutsverwandtschaft consanguinitas. 8) Die geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 9) Die gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 10) Die Schwägerschaft, affinitas. 12) Die öffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 11) Das bestehende Eheband, ligamen. 13) Die höhere Weihe, ordo sacer. 14) Das feierliche Ordensgelübde, votum solenne. 15) Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 16) Die gewaltsame Entführung, raptus. 17) Das Verbrechen, crimen. 18) Die Verheimlichung oder die geheime Eheschließung (sine parocho competenti et testibus), clandestinitas.

Error, condicio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae.
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

In den Worten „si forte coire nequibis" sind die Hindernisse des mangelnden Alters und der Impotenz enthalten.

Die Bezeichnung „trennende Ehehindernisse" ist nicht ganz richtig, weil nur das getrennt werden kann, was vorher verbunden war. Sie trennen die Ehe nicht, sie lassen ja keine entstehen. Die Anweisung nennt sie „Hindernisse der Giltigkeit".

Privatrechtliche Ehehindernisse,
impedimenta dirimentia juris privati.

96. Fr. Welches sind die privatrechtlichen Ehehinderuisse?

A. Es sind: 1) Irrthum, error. 2) Zwang und Furcht, vis ac metus. 3) Mangel der beigefügten Bedingung, conditio deficiens. 4) Geheime Impotenz, impotentia occulta.

1. Das trennende Ehehinderniß des Irrthums, impedimentum erroris.*

97. Fr. Welcher Irrthum bildet ein Ehehinderniß?

A. 1. Der Irrthum in der Person des Mitgatten (error personae), — wenn Jemand mit einer bestimmten, ihm wohlbekannten Person kontrahiren will, im Irrthum oder durch List und Betrug Anderer aber mit einer andern, jener vielleicht sehr ähnlich sehenden oder unterschobenen

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 5—20.

Person kontrahirt. Eine solche Ehe muß ungiltig sein nach dem Axiom: Errantis nulla est voluntas, nullus consensus; denn der Irrende hat nicht in die Person, welche sich ihm darstellte, sondern in eine andere, welche ihrerseits die Einwilligung nicht gab, konsentiren wollen. Seinem Konsens fehlte das absolut nothwendige Fundament, die rechte, von ihm gewollte Person; folglich ist kein Kontrakt, keine Ehe zu Stande gekommen.[1]

Ex errore personae ungiltig war die Ehe Jakobs mit Lia, welche ihm für Rachel, die er heiraten wollte, per fraudem substituirt wurde; giltig wurde sie erst durch die nach Entdeckung des Irrthums erfolgte neue Einwilligung.

2) Der auf die Person zurückfallende Irrthum in einer Eigenschaft (error qualitatis in personam redundans), — wenn derselbe in Betreff einer solchen Eigenschaft stattfindet, bei deren Mangel die Person, welche sich zur Eheschließung präsentirt, nicht mehr dieselbe ist, mit der die Ehe eingegangen werden will. Ein solcher Irrthum geht in den error personae über und muß, weil er wie jener den Konsens ausschließt, die Ehe nichtig machen.

Um diesen ehetrennenden Irrthum vom einfachen error, welcher kein Hinderniß erzeugt, unter-

---

[1] Dicta Gratiani zu Causa XXIX. qu. 1.

scheiden zu können, stellen die Kanonisten folgende Kriterien auf: Der Irrthum in einer Eigenschaft fällt auf die Person zurück:

a) Wenn die Person, mit welcher man kontrahiren will, durch die betreffende Eigenschaft, rücksichtlich welcher ein Irrthum obwaltet, als eine individuell bestimmte von allen übrigen unterschieden und gesondert wird.[1]

Anw. § 14: „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Gatten ist, fällt auf die Person zurück.“ Eine solche „einzige“ Bezeichnung wäre z. B. die Eigenschaft: jüngste oder älteste oder drittgeborene Tochter eines bestimmten Mannes, z. B. des Grafen B.; denn durch diese Qualität „jüngste 2c. Tochter des Grafen B.“ unterscheidet sich eben diese von allen andern Frauenspersonen, so daß nur sie allein diese Eigenschaft besitzen kann. Wenn nun z. B. Graf B. keine Tochter hat, so kann keine andere Frauensperson deren Persönlichkeit ersetzen.

b) Wenn diese Person dem Irrenden nicht persönlich, sondern nur unter dieser Eigenschaft bekannt ist, wegen welcher sie zur Ehe begehrt wird.[2]

A. will die ihm persönlich unbekannte N., erstgeborene Tochter des B. zur Frau nehmen; statt dieser aber wird ihm die zweitgeborene des B. oder die erstgeborene des C. als solche, d. h. als erstgeborene des B. vorgestellt, mit welcher er dann auch bona fide kontrahirt.

---

[1] Schulte, E.-R. S. 106.
[2] Schulte, E.-R. S. 106.

Diese Ehe ist propter errorem qualitatis in personam redundantem ungiltig, weil A. nicht mit der Person kontrahirte, mit welcher er kontrahiren wollte; es liegt eine Personenverwechslung, ein error personae vor. — Giltig aber ist die Ehe, wenn A. die persönliche Bekanntschaft der N. macht und sich dann zur Ehe mit ihr entschließt, weil sie sich für die erstgeborene Tochter des B. ausgibt, während sie doch eine ganz andere, vielleicht sehr ordinäre Person ist. In diesem Falle wollte A. mit der ihm wohlbekannten N. und nur mit ihr kontrahiren und umgekehrt; es liegt der die Ehe begründende consensus mutuus, folglich eine giltige Ehe vor.

Ob beide Requisite im konkreten Falle vorliegen, ist eine quaestio facti, welche stets vor Gericht strikte bewiesen werden muß.

3) Nach kanonischem Recht auch der Irrthum in Betreff der Freiheit des anderen Theils (error condicionis sc. liberae), — wenn eine freie Person mit einem dem wirklichen Sklavenstand angehörenden Individuum, das aber von ihr für eine freie Person gehalten wird, eine Ehe eingeht. Der Sklave, weil völlig rechtlos, kann nicht in das Objekt der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit nicht den gleichen Willen mit dem andern; es fehlt der Konsens.[1] Das Hinderniß ist aber nicht vorhanden, wenn der freie Gatte um den Sklavenstand seines künftigen Mit-

[1] Schulte, Lb. S. 453.

gatten weiß, weil nicht die Sklaverei als solche, sondern nur der Irrthum darüber dasselbe begründet.[1]

Corpus juris civilis: Quod attinet ad jus civile, servi pro nullis habentur.

98. Fr. Welcher Irrthum begründet kein Ehehinderniß?

A. Nach konstanter Praxis der Kirche der einfache, nicht auf die Person zurückfallende Irrthum in einer Eigenschaft (error qualitatis). Derselbe liegt vor:

1) Wenn der Mitkontrahent die Eigenschaft, in welcher geirrt wird, noch mit einer andern Person gemein hat, wie die Eigenschaft der Schönheit, Tugendhaftigkeit, Gesundheit, Keuschheit, des Reichthums,[2] der vornehmen oder adeligen Geburt ꝛc.

So lehrt Gratian zu Causa XXIX. quaestio 1: „Error qualitatis non excludit consensum; veluti quae nubit pauperi, putans, illum esse divitem, non potest renuntiare priori conditioni, quamvis erraverit. Similiter qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere et aliam ducere."

A. kontrahirt mit der vor ihm stehenden B., von welcher er ihrer Aussage gemäß glaubt, daß sie sehr viel Vermögen besitze; aber alsbald nach der Copulation entdeckt

---

[1] C. XXIX. qu. 2. — C. 4. X. de conjug. serv. IV. 9.

[2] Entscheidung der Kongr. v. 27. Mai 1820.

er, daß seine Gattin, das Kind armer Leute, nicht einen Pfennig Heirathsgut bekommen werde. Die Ehe ist giltig; denn A. hat die bestimmte Person, auf welche stets sein Ehekonsens gerichtet war, in Wirklichkeit zur Frau bekommen. Sie hat ihm allerdings nur Vermögen vorgespiegelt, aber als vermögenslos ist die B. immer noch eine und dieselbe Person; es hat keine Personenverwechslung, error personae stattgefunden. Dasselbe gilt vom Irrthum hinsichtlich einer ansteckenden, eckelhaften, unheilbaren Krankheit, eines körperlichen, die Kopula hindernden Gebrechens, einer bleibenden Gemüthskrankheit, der Verurtheilung wegen eines peinlichen oder diffamirenden Verbrechens, namentlich auch der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.[1] Anders natürlich liegt die Sache, wenn diese Qualitäten als conditio beigefügt wurden; dann ist die Ehe ungiltig, aber nicht ratione erroris, sondern ratione conditionis deficientis.

2) Wenn der Irrende, falls die Eigenschaft die einzige Bezeichnung des Mitkontrahenten wäre, denselben schon vorher, ehe er um fragliche Eigenschaft wußte, als eine individuell bestimmte Persönlichkeit kannte.

A. geht mit der ihm persönlich bekannten B. die Ehe ein, im festen Glauben, dieselbe sei wirklich die erstgeborene Tochter des reichen Bankiers N., für welche sie sich ihm gegenüber ausgegeben hatte. Nach der Trauung aber findet er, daß er schändlich betrogen wurde; denn B. war nur eine arme Schauspielerin. Wiewohl hier ein Irrthum in einer Eigenschaft vorliegt, welche die einzige Bezeichnung der B. ist, nemlich die Eigenschaft: „erstgeborene Tochter des reichen Bankiers N.,“ so ist doch diese Ehe rechtsgiltig, weil A. die B. schon vorher persönlich gekannt hat und zwar als eine Person, mit der er die Ehe schließen

---

[1] Entscheidung der Kongr. v. 24. Februar 1720.

wollte. Wäre aber diese Heirath schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten unterhandelt worden, und hätte A. die B., welche er heirathen wollte, vorher nicht gekannt, so wäre der error qualitatis in personam redundans vorhanden, welcher fragliche Ehe ungiltig machen würde.

99. Fr. Aus welchem Recht entspringt das Ehehinderniß des Irrthums?

A. Aus dem natürlichen Recht.

100. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs nicht bloß die (kathol. und akathol.) Christen, sondern auch die Nichtchristen (Juden, Türken, Heiden).

101. Fr. Kann das imp. erroris gehoben werden?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs nicht durch Dispens, wohl aber durch die Ehekontrahenten selbst (renovatio consensus), weil es nur in deren Willen seinen Grund hat.

102. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Hindernisses nur den Ehegatten, näherhin nur dem Irrenden und nur solange, als er es durch Revalidation nicht verloren hat.

103. Fr. Wann gilt die Ehe rechtlich als revalidirt oder giltig.

A. Nach der österr. Anweisung[1] schon dann, wenn der Irrende nach erkanntem Irrthum freiwil-

[1] § 116.

lig und wissentlich die Kopula leistet oder das eheliche Zusammenleben sechs Monate lang freiwillig fortsetzt.

Effuge, cum poteris, ne consensisse puteris;
Nam si perstiteris, illius uxor eris.

2. Das trennende Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht, impedimentum vis ac metus.*

104. Fr. Was versteht man unter dem Ehehinderniß des Zwangs und der Furcht?

A. Man versteht darunter:

1) Den absoluten oder physischen Zwang, wodurch Jemand ganz willenlos den äussern Akt der Einwilligung vollzieht.

2) Den kompulsiven Zwang (vis compulsiva sive conditionata) oder die Furcht.

Kompulsiver Zwang oder Furcht sind korrelative Begriffe; was von dem einen gesagt wird, gilt auch von dem andern; denn die Androhung bez. Zufügung eines Uebels seitens des Handelnden stellt sich als vis compulsiva, die direkte Folge davon aber in dem Zwang Leidenden als metus dar.[1]

Soll aber der kompulsive Zwang oder die Furcht, wie wir jetzt sagen wollen, ein Ehehinder-

---

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 20—39.
[1] Schulte, E.-R. S. 121.

niß begründen, so müssen folgende Requisite zugleich vorhanden sein:

a) Die Furcht muß — absolut oder relativ — groß sein.

Unter metus absolute gravis versteht man die Furcht, welche jedes charakterfeste Subjekt, Mann oder Weib, zur Eheschließung bewegen kann (metus cadens in constantem virum sive feminam), wie die Furcht vor dem Tode, vor schwerer Mißhandlung, Schlägen, Sklaverei (status), Schändung, Verlust der Ehre oder des Vermögens[1] u. s. w.

Excusat carcer, status et mors, verbera, stuprum.

Unter metus relative gravis dagegen versteht man die Furcht, welche kein charakterfestes, sondern ein seiner besonderen Individualität wegen den Eindrücken von Furcht besonders zugängliches Individuum zur Eheschließung antreiben kann.

b) Die Furcht muß von außen, d. h. von einem Menschen, dem Mitkontrahenten oder einem Dritten eingejagt sein (metus ab extrinseco incussus).

Der metus intrinsecus, d. h. die aus dem Innern des Leidenden stammende Furcht läßt die Ehe zu Stande kommen, z. B. wenn ein Individuum aus Furcht vor dem Tod oder Gericht Gottes mit seiner Konkubine sich kirchlich trauen läßt.[2]

---

[1] Knopp, S. 46.
[2] Phillips, S. 638.

c) Die Furcht muß **ungerechter Weise** eingeflößt sein.

Darum ist die Ehe giltig, wenn ein Subjekt, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen, die von ihm genothzüchtigte Person heirathet.

d) Die Furcht muß in der **Absicht**, daß die betreffende Person die **verlangte Ehe** eingehe, eingejagt worden sein.

Darum ist die Ehe giltig, welche ein Mädchen, das von seiner Stiefmutter schwer mißhandelt wird, um diesen Mißhandlungen zu entgehen, mit einem reichen, aber häßlichen Alten eingeht.[1]

105. Fr. Begründet der Metus reverentialis auch dies Hinderniß?

A. Der Metus rev., d. h. die von Eltern, Vormündern oder Vorgesetzten den Kindern oder Untergebenen eingeflößte Furcht begründet nur dann dies Impediment, wenn die dasselbe überhaupt konstituirenden Momente vorhanden sind, also eine große, ungerechter Weise, behufs Verehelichung eingejagte Furcht vorliegt.[2] Dagegen bloße Bitten, Ermahnungen, Vorstellungen seitens der Eltern 2c. und Furcht seitens des Kindes, durch Nichteingehung der Ehe deren Mißfallen oder Unwillen sich zuzuziehen (metus mere reverentialis), können rechtlich nicht berücksichtigt werden.

---

[1] Andere Beispiele und Rechtsfälle bei Weber, Ehehindernisse S. 23, 27 f.

[2] Entscheidung der Kongregation v. 17. Juli 1745.

Das bekannteste Beispiel, daß auch der metus reverentialis ein trennendes Ehehinderniß begründen kann, ist die unter dem Drucke Napoleons III. und einer von ihm abhängigen Mutter zu Stande gebrachte Eheschließung der 18jährigen Prinzessin Maria Hamilton und des Fürsten von Monaco. Die Ehe wurde als ungiltig erklärt, trotzdem ein Kind aus derselben hervorgegangen war.[1]

106. Fr. Auf welchem Recht beruht das Imp. vis ac metus?

A. Auf dem natürlichen Recht, weil Zwang und Furcht den schon ex jure naturali zum Wesen der Ehe absolut erforderlichen freien Konsens beider Kontrahenten ausschließen. Nihil, sagt das Recht, consensui tam contrarium est quam vis ac metus. Das positive Recht enthält nur eine Promulgation des natürlichen.[2]

107. Fr. Wen bindet dies Hinderniß?

A. Wegen seiner natürlichen Quelle auch die Nichtchristen.

108. Fr. Kann dies Impediment beseitigt werden?

A. Nicht durch Dispens wegen seines natürlichen Ursprungs, wohl aber durch die Ehekontrahenten selbst (renovatio consensus), weil es in deren Willen wurzelt.

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 28 ff.
[2] Scavini S. 656.

109. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Hindernisses ausschließlich den Ehegatten, näherhin nur demjenigen, welcher dem widerrechtlichen Zwang unterlag, aber nur so lange, als er sein Recht durch Revalidation nicht verloren hat.

110. Fr. Wann gilt die Ehe rechtlich als revalidirt oder giltig?

A. Der Anweisung[1] zufolge schon dann, wenn der gezwungene Kontrahent nach dem Aufhören der Furcht freiwillig konkumbirt oder 6 Monate lang kohabitirt.

3. Das trennende Ehehinderniß der mangelnden Bedingung, impedimentum deficientis conditionis appositae.[2]

Corpus juris can.: c. 1—7. X. de condit. appos. in despons. IV. 5.

111. Fr. Welche Bedingungen können nach kanonischem Recht einem Ehevertrag nicht beigefügt werden?

A. 1) Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe, d. h. einem der drei Güter derselben widerstreiten, mögen sie ehrbar[3] oder schändlich sein, auf die Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft sich beziehen.

---

[1] § 116.
[2] Phillips, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove, 1865. S. 369 ff.
[3] Schulte, E.-R. S. 146.

Bedingung gegen das bonum prolis: Ich kontrahire mit dir, wenn du die generatio prolis verhinderst; — gegen das bonum fidei conjugalis: Ich heirathe dich, wenn du dich der Prostitution hingibst; — gegen das bonum sacramenti: Ich nehme dich zur Gattin, bis ich eine schönere oder reichere finde.[1] Letztere ist eine Resolutivbedingung, die natürlich bei der Unauflösbarkeit der Ehe nicht angeht.

Die Congregatio Concilii erklärte unterm 18. Juli 1724 die Ehe für ungiltig, welche Ludwig Barberinus und Johanna Agnes de Almada im Jahre 1718 in Lissabon eingegangen hatten unter der Bedingung, daß die Frau innerhalb 14 Tagen in's Kloster gehen, die Ehe aber nicht konsumiert werden sollte.[2]

2) Physisch, faktisch, moralisch oder rechtlich unmögliche, schändliche Bedingungen, welche dem Wesen der Ehe nicht zuwiderlaufen.

Ich kontrahire mit dir, wenn du eine Reise in den Mond machest, wenn du (armes Mädchen) 6000 Mark Vermögen hast, wenn du deinen reichen Erbonkel vergiftest.

112. Fr. Welch' wesentlicher Unterschied besteht zwischen unzulässigen Bedingungen rücksichtlich ihrer Wirkungen?

A. 1) Die Bedingungen gegen das Wesen der Ehe lassen keine Ehe entstehen; denn Kontrahenten, welche das Wesen der Ehe nicht wollen, wollen die Ehe selbst nicht.

---

[1] C. 7. X. de cond. app. IV. 5.
[2] Schulte, E.-R. S. 145 f.

Corpus juris can.:[1] „Si conditiones contra substantiam conjugii inserantur . . ., matrimonialis contractus caret effectu.“

2) Die physisch, faktisch, moralisch oder rechtlich unmöglichen, schändlichen Bedingungen, welche nicht gegen das Wesen der Ehe verstoßen, lassen die Ehe zu Stande kommen, werden aber propter favorem matrimonii als nicht beigesetzt betrachtet, da die Kirche nicht dulden kann, daß das hl. Ehesakrament der Frivolität oder sündhaften Verkehrtheit Preis gegeben werde.[2]

Corpus juris can.:[3] „Licet aliae conditiones (andere Bedingungen, welche nicht contra substantiam conjugii sind) appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter ejus favorem pro non adjectis haberi.“

113. Fr. Sind die Ehen der Protestanten und Griechen, die unter der Voraussetzung der Auflöslichkeit namentlich für den Fall des Ehebruchs geschlossen werden, vom Standpunkte des kan. Rechts giltig?

A. Sie sind giltig, wenn die Ehekontrahenten den Umstand der Auflöslichkeit z. B. für den Fall des Ehebruchs nur stillschweigend voraussetzen, indem sie im Allgemeinen die Intention haben, die Ehe so einzugehen, wie es Christus angeordnet hat.

---

[1] C. 7. X. l. c.
[2] Binder, S. 166. 3. Aufl.
[3] C. 7. X.

Sie sind aber ungiltig, wenn sie die Auflöslichkeit ausdrücklich zur Bedingung machen oder auf die im Rituale so formulirte Frage: Wollet Ihr diese gegenwärtige N. als rechtmäßige Gattin betrachten, so lange sie Euch die eheliche Treue bewahrt? — mit Ja beantworten.[1]

114. Fr. Welche Bedingungen dürfen (mit bischöflicher Erlaubniß) nach kan. Recht dem Ehevertrag beigesetzt werden?

A. Solche Bedingungen, welche weder etwas faktisch oder physisch Unmögliches, noch etwas moralisch oder juristisch Unmögliches enthalten.

a) Bei Bedingungen de praesenti ist die Ehe mit der Konsenserklärung entweder giltig oder ungiltig, je nachdem der zur Bedingung erhobene Umstand vorhanden oder nicht vorhanden ist. Es fehlt nur die subjektive Kenntniß von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des Ausbedungenen, darum müssen sich die Kontrahenten bis zur zuverlässigen Erlangung derselben des ehelichen Umgangs enthalten. Es sind dieß auch keine eigentlichen Bedingungen.

Ich schließe mit dir die Ehe unter der Bedingung, daß du der erstgeborene Sohn des Grafen B., als welchen du dich mir präsentirt hast, auch wirklich bist.

---

[1] Schulte, S. 142 f. Phillips, S. 643.

b) Bei Bedingungen de praeterito gilt genau das soeben sub a) Bemerkte.

Ich kontrahire mit dir, wenn deine Tante dich, wie du sagst, zum Universalerben eingesetzt hat.

c) Bei Bedingungen de futuro (eigentlichen Bedingungen) ist die Ehe vor Eintritt oder Ausfall des Bedungenen weder giltig noch ungiltig, sondern in der Schwebe (in suspenso), bis entweder die Erfüllung (verificatio) oder Nichterfüllung derselben erfolgt ist. Tritt die Bedingung ein (conditione existente), so gelangt die Ehe sofort ohne Konsenserneuerung zur Existenz; fällt sie aber aus (conditione deficiente), so ist sie sofort als rechtlich ungiltig zu betrachten.

Ich nehme dich jetzt zur Gattin, wenn du sogleich nach der Trauung, wie du sagst, von deinem Onkel 20,000 Mark als Mitgift bekommen wirst.

115. Fr. Muß die (rechtlich zulässige) Bedingung dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt werden?

A. Im trident. Gebiet ist die Mittheilung der Bedingung an den Pfarrer und die Zeugen bei der Konsenserklärung oder kurz vorher so wesentlich, daß im Unterlassungsfalle die Bedingung als völlig wirkungslos und die Ehe als eine unbedingte, sofort giltige zu betrachten wäre.[1]

---

[1] Anw. § 55.

116. Fr. Wie erlischt die Rechtswirkung einer Bedingung?

A. Durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung (copula), wodurch die bedingte Ehe sofort in eine purifizirte, absolute übergeht.[1]

117. Fr. Wie läßt sich das Hinderniß des Mangels der beigefügten Bedingung begründen?

A. Wenn der zur Bedingung erhobene Umstand nicht eintrifft, so fällt die dadurch bestimmte Identität der Person und damit das absolut nothwendige Fundament des Konsenses fort.[2]

118. Fr. Welches ist die Quelle dieses Impediments?

A. Das natürliche Recht.

119. Fr. Wie kann dies Hinderniß beseitigt und die Ehe revalidirt werden?

A. Nicht durch Dispens, aber durch die Kontrahenten, weil es in deren Willen seinen Grund hat. Die Ehe gilt aber schon dann als revalidirt, wenn der betreffende Kontrahent nach erlangter Kenntniß von der Defizienz der Bedingung die Copula vollzogen hat, selbst wenn eine Verzichtleistung ausdrücklich dabei ausgeschlossen würde.

---

[1] Anw. § 54.
[2] Schulte, E.-R. S. 134. Lb. S. 456.

120. Fr. Was folgt aus dem natürlichen Charakter dieses Hindernisses rücksichtlich der bedingten Juden-, Türken- und Heidenehen?

A. Daraus folgt, daß solche bedingte Ehen bei der Defizienz der Bedingung für ungiltig erklärt werden, wenn sie bei der Bekehrung eines Theils in foro ecclesiae zur Sprache kommen.

121. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Wegen des privatrechtlichen Charakters des Impediments nur den Ehekontrahenten, näherhin nur jenem Gatten, welcher weder das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben, oder dessen Nichtvorhandensein absichtlich verschwiegen, noch auch die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat. Durch die Verzichtleistung auf die Bedingung (per copulam) entsagt er seinem Bestreitungsrecht.[1]

Sonach ist des Bestreitungsrechts verlustig der Gatte, welcher entweder a) bei Bedingungen der Gegenwart und der Vergangenheit das Vorhandensein des Ausbedungenen fälschlich vorgegeben (z. B. Adel seitens eines Unadeligen); oder b) das Nichtvorhandensein des Ausbedungenen absichtlich verschwiegen (z. B. bisherige Ehelosigkeit seitens einer Wittwe); oder c) bei einer conditio de futuro die Erfüllung der Bedingung durch sein Verschulden verhindert hat, z. B. die Rückkehr in die Heimath).

---

[1] Anw. § 117.

4. Das trennende Ehehinderniß des geschlechtlichen Unvermögens, impedimentum impotentiae.*

Corpus juris can.: c. 1—9 X. de frigid. et impot. IV. 15.

122. Fr. Was versteht man unter Impotenz?

A. Die Unfähigkeit zur Kopula, — nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniß (Sterilität, Senilität).

123. Fr. Wie wird die Impotenz eingetheilt?

A. Sie wird eingetheilt:

1) In eine natürliche, innere und zufällige, äussere. Jene rührt her von einem Fehler der Natur (einem zu heißen oder zu kalten Temperament), diese von einer Krankheit, von Kastration u. s. w.

2) In eine beständige, unheilbare und vorübergehende, heilbare.

3) In eine absolute und relative. Erstere macht die Kopula unmöglich mit jeder Person, letztere nur mit einem bestimmten Individuum.

4) In eine der Ehe vorhergehende und derselben nachfolgende.

---

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse, S. 39—47.

124. Fr. Welche Impotenz begründet das trennende Ehehinderniß?

A. Nur die Impotenz, welche 1) beständig oder unheilbar ist und 2) der Eheschließung vorangeht, gleichviel, ob der nicht impotente Kontrahent bei der Eheschließung davon Kenntniß gehabt hat oder nicht, weil in jedem Falle, wie Dr. Schulte[1] schreibt, die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zu Stande kommt und der Mangel als ein rein objektiver durch diese besonderen Umstände nicht berührt wird.[1]

Kein Impediment begründet also a) die vorübergehende, heilbare Impotenz, weil für die Konsummation der Ehe keine Zeit bestimmt ist, und darum eine solche Impotenz in Wahrheit keine wirkliche genannt werden kann; b) die erst nach der Eheschließung eingetretene, weil die Ehe nur dann nicht zur Existenz gelangen kann, wenn im Moment ihrer faktischen Eingehung ein nothwendiges Erforderniß nicht vorhanden ist.

Wenn die Impotenz aber unheilbar und antecedens ist, macht es keinen Unterschied mehr aus, ob sie innerlich oder äusserlich ist; es liegt eben die Unmöglichkeit zur Eheconsummation vor. Auch darauf kommt es nicht an, ob das Unvermögen ein absolutes oder relatives ist; denn es handelt sich in jedem einzelnen Falle um die Ehe mit einer bestimmten Person.[2] Nur kann ein mit notorisch absoluter Impotenz behaftetes Subjekt zu einer neuen Ehe nicht zugelassen werden.[3]

---

[1] Lb. S. 451, E.-R. S. 93 f.
[2] Heiner S. 82.
[3] Weber, Ehehindernisse S. 45.

125. Fr. Aus welchem Recht entspringt das Imp. impotentiae?

A. Aus dem natürlichen Recht.

126. Fr. Kann dies Hinderniß beseitigt werden?

A. Nicht durch Dispens, weil es juris naturalis ist, aber auch nicht durch die Kontrahenten, weil es nicht in deren Willen wurzelt. Es kann aber von selbst aufhören, wenn eine für unheilbar gehaltene Impotenz später doch geheilt wird.

127. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Bei geheimer Impotenz, welche ein Imp. juris privati ist, nur den Ehegatten, näherhin dem, der bei der Eheschließung davon keine Kenntniß gehabt hat, bei der notorischen Impotenz (bei den Eunuchen und Kastraten), welche ein Imp. juris publici ist, allen katholischen Christen.

Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechts,

impedimenta dirimentia juris publici.

128. Fr. Welches sind die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechts?

A. Es sind folgende vierzehn: 1) Mangel der geistigen Fähigkeiten, amentia. 2) Mangel des erforderlichen Alters, defectus aetatis. 3) Bluts-

verwandtschaft, consanguinitas. 4) Geistliche Verwandtschaft, cognatio spiritualis. 5) Gesetzliche Verwandtschaft, cognatio legalis. 6) Schwägerschaft, affinitas. 7) Oeffentliche Ehrbarkeit, honestas publica. 8) Bestehendes Eheband, ligamen. 9) Höhere Weihe, ordo sacer. 10) Feierliches Gelübde, votum solenne. 11) Religionsverschiedenheit, cultus disparitas. 12) Gewaltsame Entführung, raptus. 13) Verbrechen, crimen. 14) Verheimlichung, clandestinitas.

1. Das trennende Ehehinderniß des Mangels der geistigen Fähigkeiten. Impedimentum amentiae.*

Corpus juris can.: c. 26. C. XXX. qu. 7. — c. 23. 24. X. de spons. et matr. IV. 1.

129. Fr. Was versteht man unter dem Impedimentum amentiae?

A. Man versteht darunter den Mangel des nach natürlichem Recht zur Eheschließung absolut nothwendigen Vernunftgebrauchs oder der Zurechnungsfähigkeit.

130. Fr. Welche Individuen können demgemäß keine Ehe eingehen?

A. Wahnsinnige und Rasende, welche keine lichten Augenblicke (lucida intervalla) haben, ferner an fixer Idee Leidende, wenn sie auf das Wesen

---

* Weber, Ehehindernisse S. 48 f.

der Ehe Bezug hat, Blödsinnige, Vollberauschte, Schlafende, Ohnmächtige u. s. w.

131. Fr. Können Blinde, Taube, Stumme und Taubstumme giltig kontrahiren?

A. Nur dann, wenn sie vom Wesen der Ehe einen richtigen Begriff haben, weil, um vom Mitkontrahenten eine richtige Kenntniß zu erlangen, nicht das Sehen und, um die vom Rechte vorgeschriebene Einwilligung in die Ehe zu erklären, nicht das Sprechen nothwendig ist.[1]

132. Fr. Auf welchem Recht beruht dieses Impediment?

A. In jure naturali.

133. Fr. Kann dieses Hinderniß gehoben werden?

A. Nicht durch Dispensation, weil es juris naturalis ist, nicht durch den Willen des oder der Gatten, weil es darin nicht seinen Sitz hat. Es kann aber von selbst aufhören, nemlich mit dem Aufhören des Blödsinns, der Geisteskrankheit u. s. w.

134. Fr. Geht dieses Impediment bloß die Getauften an?

A. Nein, wegen seines natürlichen Charakters auch die Ungetauften.

---

[1] Schulte, Lb. S. 449; E.-R. S. 75.

2. Das trennende Ehehinderniß des erforderlichen Alters, impedimentum aetatis sc. impuberis.[1]

Corpus juris can.: c 1—14. X. de despons. impub. IV. 2.

135. Fr. Was versteht man unter dem Imp. aetatis?

A. Man versteht darunter den Mangel der zur Eheschließung erforderlichen geistigen und körperlichen Reife (Unmündigkeit, impubertas).

136. Fr. Welche Individuen besitzen rechtlich die nöthige körperliche und geistige Reife noch nicht?

A. Nach einer (bis zum Beweis des Gegentheils geltenden) Rechtsvermuthung Knaben unter 14 und Mädchen unter 12 Jahren; doch haben deren Ehen die Kraft von Sponsalien nach dem Axiom: Si actus non valet, ut nunc ago, valeat eo meliori modo, quo potest.

137. Fr. Wann ist nach röm. und kan. Recht die Pubertät oder das gesetzliche Heirathsalter vorhanden?

A. Die pubertas oder aetas legitima ist vorhanden bei Jünglingen, welche das 14., und bei Jungfrauen, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben.[2] Von da heißen jene „puberes", diese aber „nubiles".

---

[1] München in der Bonner Zeitschrift. 1840. 3. H. S. 86.

[2] c. 10. X. de despons. impub. IV. 2.

138. Fr. Können Personen in keinem Falle vor Eintritt des gesetzlichen Alters giltig kontrahiren?

A. Allerdings in dem vom Recht selbst vorgesehenen Fall, wenn die geistige und körperliche Reife früher eintritt, si malitia sive prudentia (i. e. discretio ad consensum conjugalem et potentia ad copulam) supplet aetatem.[1] Dieser Umstand der Frühreife muß jedoch bewiesen werden, was aber mit Ausnahme des Falles der Imprägnation sehr schwer ist.

139. Fr. Was ist aber im Fall der Frühreife zur erlaubten Eheschließung erforderlich?

A. Der nur aus hochwichtigen Gründen erfolgende bestätigende Ausspruch des Bischofs, daß der im Gesetze zugelassene Ausnahmefall der Frühreife vorliege, und somit die Eingehung der Ehe nach dem Rechte erlaubt sei.[2] Diese auktoritative Erklärung (sententia declaratoria) ist nicht mit Dispens zu verwechseln.

140. Fr. Auf welchem Recht beruht das Imp. aetatis?

A. Als Mangel der körperlichen Reife nur auf dem positiven, als Mangel der geistigen Reife auf dem natürlichen Recht.

---

[1] c. 3. 8. X. de desp. imp. IV. 2.
[2] c. 2. X. de desp. imp. IV. 2. — Anw. § 17.

141. Fr. Kann von diesem Hinderniß dispensirt werden?

A. Inwiefern dasselbe im Mangel der körperlichen Reife besteht, kann, wenn der Zustand quoad sexualia ein normaler ist, von demselben dispensirt werden, weil diese Reife oder die aktuelle Potenz im Moment der Konsenserklärung nach natürlichem Recht nicht erforderlich ist. Aber vor Eintritt des Pubertätsalters dürfen solche Kontrahenten nicht zusammenwohnen.

142. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Aus sich selbst nur der Papst, weil es auf gemeinem Recht beruht, und nur mit dessen Erlaubniß auch der Bischof.

143. Fr. Wen verpflichtet dieses Hinderniß?

A. Als Mangel der geistigen Reife Christen und Nichtchristen, als Mangel der körperlichen Entwicklung nur die Christen. Darum werden die Ehen unmündiger, d. h. bloß körperlich noch nicht entwickelter Juden oder Heiden in foro ecclesiastico für giltig erklärt, wenn sie beim Eintritt eines Theils in's Christenthum dort zur Sprache kommen, natürlich unter der Voraussetzung, daß im Augenblick der Eheschließung die geistige Reife beider vorhanden war.

144. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Nach eingetretener Mündigkeit nur dem Gatten, welcher bei der Eheschließung unmündig

war und fragliches Recht durch freiwillige Leistung der Kopula nicht verloren hat.[1]

3. Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft, impedimentum consanguinitatis.*

Corpus juris can.: c. 1—9 X. de cons. et aff. IV. 14. — c. un. de cons. et aff. in Clemen. IV. 1.

145. Fr. Was versteht man unter Blutsverwandtschaft?

A. Man versteht darunter die natürliche Verbindung zwischen Personen, wovon die eine von der anderen gezeugt oder geboren wurde, oder welche von demselben nahen Stamm durch Zeugung oder Geburt herrühren.

Glossa in declar. arboris consanguin.: „Dicitur autem consanguinitas, quasi sanguinis unitas, a con et sanguine."

146. Fr. Wie wird die Blutsverwandtschaft eingetheilt?

A. 1) In eine gesetzliche, legitime, eheliche (durch Zeugung in der Ehe begründet) und ungesetzliche, illegitime, uneheliche (durch aussereheliche Zeugung entstanden).

2) In eine vollbürtige, wenn die Verwandten von demselben Elternpaare abstammen, und

---

[1] Anw. § 129.

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 53—80.

halbbürtige, wenn dieselben nur denselben Vater oder nur dieselbe Mutter gemeinsam haben.

3) In eine agnatische (durch den Mannesstamm mit einander verwandte Personen) und kognatische (durch den Weibesstamm mit einander verbundene Personen) Verwandtschaft.

Agnaten führen dieselben Namen und Wappen, Kognaten aber nicht.

147. Fr. Was versteht man unter dem gemeinsamen Stamm?

A. Man versteht unter stipes communis, truncus, radix, jene Person oder Personen (Vater und Mutter), von denen die Verwandten durch Zeugung oder Geburt abstammen.

148. Fr. Was und wie vielfach ist die Linie?

A. Die Linie (linea) ist die geordnete Aufeinanderfolge der Verwandten.

Dieselbe ist 1) eine gerade (l. recta), wenn die Personen von einander abstammen, und 2) eine Seitenlinie (l. transversa, obliqua), wenn sie nicht von einander, sondern von einem gemeinsamen Stamm abstammen.

Die gerade Linie selbst ist a) eine aufsteigende (l. ascendens), wenn man von

den Kindern zu den Eltern ꝛc. aufsteigt, und b) eine absteigende (l. descendens), wenn man von den Eltern zu den Kindern ꝛc. herabsteigt.

Die Seitenlinie ist a) eine gleiche (l. aequalis), wenn die Verwandten vom gemeinschaftlichen Stamm gleichweit entfernt sind, wie Geschwister, und b) eine ungleiche (l. inaequalis), wenn sie vom stipes communis in ungleicher Entfernung abstehen, wie Onkel und Nichte.

149. Fr. Was versteht man unter den Verwandtschaftsgraden?

A. Unter gradus consanguinitatis versteht man die Zeugungen, welche zwischen den Verwandten inneliegen, wornach sich die Nähe der Verwandtschaft bemißt.

150. Fr. Welche Berechnungsarten der Verwandtschaftsgrade gibt es?

A. Es gibt eine nach römischem Zivilrecht (computatio civilis, romana), deren sich die Kirche in den ersten 6 Jahrhunderten bediente, und eine nach kanonischem Recht (comp. canonica oder, weil den germanischen Volksrechten entnommen, comp. germanica), welche die Kirche erst seit dem 11. Jahrhundert in Ehesachen ausschließlich anwendet.

Einige reden noch von einer Isidorischen oder Gregorianischen Komputation; allein Isidor bedient sich der römischen und Gregor I. der kanonischen Zählart.[1]

151. Fr. Welche Regeln gelten für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach dem (heute noch geltenden) kanonischen Recht?

A. 1) Für die gerade Linie die Regel: Zwei Personen sind in dem Grad mit einander verwandt, als viele Zeugungen zwischen ihnen liegen = Tot gradus, quot generationes, — oder die andere: Es gibt so viele Grade als Personen, nur muß eine abgezogen werden = Tot sunt gradus, quot personae, una dempta.

In gerader (aufsteigender) Linie sind verwandt die Kinder mit den Eltern im 1., mit den Großeltern im 2. Grad; — in gerader (absteigender) Linie die Eltern mit den Kindern im 1., mit den Enkeln im 2. Grad.

2) Für die gleiche Seitenlinie der Kanon: Zwei Personen sind in dem Grad mit einander verwandt, in welchem sie mit dem gemeinsamen Stamm verwandt sind.

Geschwister sind im 1., Geschwisterkinder im 2. Grad der gleichen Seitenlinie verwandt.

3) Für die ungleiche Seitenlinie das Axiom: Zwei Personen sind in dem Grad

---

[1] Walter, S. 688; Richter, S. 794.

mit einander verwandt, in welchem Grad die entferntere mit dem gemeinsamen Stamm verwandt ist.

Onkel und Nichte, Tante und Neffe sind im 2. Grad der ungleichen Seitenlinie verwandt.

152. Fr. Welche Regel gilt für die Berechnung der Grade nach römischem Recht?

A. Für die gerade und Seitenlinie — gleiche wie ungleiche — nur die eine Regel: Tot gradus, quot generationes.

Man zählt die Zeugungen auf beiden Seiten, auf der einen aufwärts bis zum gemeinsamen Stamm, und auf der andern abwärts bis zur betreffenden Person. So sind verwandt im 2. Grade Geschwister, im 3. Onkel und Nichte, im 4. Grade Geschwisterkinder.

153. Fr. Wie kann z. B. eine mehrfache Blutsverwandtschaft entstehen?

A. 1) Wenn zwei unter sich verwandte Personen mit einander Kinder erzeugen; denn dann haben deren Descendenten nicht bloß einen, sondern zwei Stämme mit ihren Verwandten gemeinsam; 2) wenn Jemand mit zwei unter sich verwandten Personen Kinder erzeugt, 3) wenn Verwandte mit Verwandten z. B. zwei Brüder mit zwei Schwestern Kinder erzeugen.[1]

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 53, 77 ff.

154. Fr. Aus welchen Gründen verbietet die Kirche die Ehe wegen Blutsverwandtschaft?

A. 1) Die Ehe soll nach dem Willen Gottes ein Hauptmittel zur Vereinigung fremder Individuen und Familien sein; darum sollen nicht solche, welche ohnehin schon durch (natürliche, geistliche, gesetzliche) Verwandtschaft (Schwägerschaft) mit einander verbunden sind, sich ehelich verbinden, sondern die, welche sich sonst stets fremd und ferne bleiben würden. (Sozialer, politischer Grund.)

2) Es wäre für die Moralität sehr gefährlich, wenn Personen, welche im Schooße der Familie sehr frei und ungenirt mit einander verkehren dürfen, ungehindert mit einander eine Ehe eingehen könnten. (Moralischer Grund.)

3) Das natürliche sittliche Gefühl spricht sich gegen die nahen Verwandtenehen aus; darum finden wir Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft selbst bei heidnischen Völkern. (Natürlicher Grund.) Dazu kommt noch

4) der physiologische Grund, nämlich die unglückseligen Folgen der nahen Verwandtenehen, namentlich wenn solche Verbindungen in denselben Familien öfters vorkommen. Es sind dieß: Kinderlosigkeit, geschwächte, an Geist und Körper verkrüppelte Nachkommenschaft, früher Tod.

155. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe wegen Blutsverwandtschaft nach mosaischem Recht verboten?[1]

A. Wiewohl das mos. Recht von dem Grundsatz ausgeht, daß innerhalb der Verwandtschaft keine Ehe geschlossen werden darf, so ist nach demselben die Ehe doch nur zwischen folgenden Personen verboten:

1) In der geraden Linie zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln.

2) In der gleichen Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, — nicht aber zwischen Geschwisterkindern.

3) In der ungleichen Seitenlinie zwischen Tante, Muhme und Neffe; Onkel (Vatersbruder) und Nichte.[2]

Das mos. Gesetz kennt Linien und Grade nicht; wir bedienen uns derselben nur der Uebersichtlichkeit wegen.

156. Fr. Zwischen welchen Personen ist die Ehe nach römischem Recht verboten?

A. 1) In der geraden Linie zwischen allen Ascendenten und Descendenten (Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln u. s. w.).

---

[1] III. Mos. 18, 6 ff.; 20, 17. ff.; V. Mos. 27, 22.
[2] Schulte S. 157; Kutschker, III. S. 295.

2) In der gleichen Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester und erst seit Theodosius I. (385) eine zeitlang auch zwischen Geschwisterkindern.

3) In der ungleichen Seitenlinie zwischen den in respectu parentelae (im quasielterlichen Verhältniß) stehenden Personen, wo nemlich die eine Person unmittelbar unter dem stipes communis steht, die andere aber weiter entfernt ist, wie Onkel und Nichte, Tante und Neffe u. s. w.

157. Fr. Wie weit erstreckt sich das Ehehinderniß der Blutsverwandschaft nach vorlateranensischem (nun antiquirtem) Kirchenrecht? (Welches ist die geschichtliche Entwicklung des Eheh. der Blutsv.?)

A. 1) In den ersten 5 Jahrhunderten hielt sich die Kirche an die römischrechtlichen Eheverbote (Fr 156).

2) Im 6. Jahrhundert verbot sie die Ehe zwischen Geschwisterkindern (2. Grad der kanonischen und 4. Grad der römischen Komputation) und auch zwischen Geschwisterenkeln (3. Grad kan. und 6. Grad röm. Komp.).

3) Im 9. Jahrhundert kam der 4., 5. und 6. Grad kan. Komp. hinzu.

4) Im 11. Jahrhundert wurde das Eheverbot sogar auf den 7. Grad der kan. Komp. allgemein ausgedehnt.

5) Dieses Siebengradegesetz bildete bis zum 4. allgemeinen Laterankonzil das gemeine geltende Recht.[1]

158. Fr. Wie weit erstreckt sich das Imp. consanguinitatis nach dem lateranensischen, heute geltenden Kirchenrecht?

A. Papst Innocenz III. reducirte die Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft in der Seitenlinie auf der 4. lateranensischen Synode i. J. 1215 auf die ersten 4 Grade kanonischer Komputation. Das Tridentinum hat daran Nichts geändert, sondern die lateranensische Bestimmung auf's neue eingeschärft.

Das trennende Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft erstreckt sich demgemäß heute:

1) In der geraden Linie auf alle Grade bis ins Unendliche.

2) In der Seitenlinie bis zum 4. Grad kan. oder deutsch. Komputation einschließlich.

Corpus juris can.[2]: „Prohibitio quoque copulae conjugalis quartum consanguinitatis gradum de caetero non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari."

---

[1] Schulte, E.-R. S.159 ff.
[2] c. 8. X. de cons. et aff. IV. 14.

3) In der ungleichen Seitenlinie, wo nur der entferntere Grad gezählt wird, ist die Ehe schon erlaubt, wenn auch nur ein Theil über den 4. Grad hinausgeht, mag der andere selbst im 1. stehen.

Gregor IX.[1] hat dieß für eine Verwandtschaft des 4. Grades berührend den 5. anerkannt; die Consuetudo dagegen hat dieß in der im Texte gegebenen Weise ausgedehnt.

4) Diese Grundsätze gelten, auch wenn die Blutsverwandtschaft eine außereheliche oder halbbürtige ist.

159. Fr. Auf welchem Recht beruht fragliches Hinderniß?

A. In der geraden Linie und im 1. Grad der gleichen Seitenlinie (zwischen Bruder und Schwester) auf göttlichem Recht, in den übrigen Graden der Seitenlinie auf dem positiven Kirchenrecht.

Das Eheverbot zwischen Geschwistern beruht auf göttlichem Recht sensu latiori; denn die ersten Geschwister mußten sich nach dem Willen Gottes heirathen. Es ist gewiß, daß der Papst darin noch nie dispensirt hat und nie dispensiren wird. — S. Augustinus: „Commixtio sororum et fratrum quanto fuit antiquior, compellente necessitate, tanto postea facta est damnabilior, religione prohibente.“

---

[1] c. 9. X. de cons. et aff. IV, 14.

160. Fr. Wen verpflichtet dies Impediment?

A. In der geraden Linie und im 1. Grad der Seitenlinie wegen seines göttlichen Ursprungs auch die Nichtchristen, in den andern Graden nur die (kath. und akath.) Christen.

161. Fr. Ist Dispens möglich?

A. Nur in den drei positiv rechtlich verbotenen Graden — durch den Papst, weil diese in jure communi beruhen, durch die Bischöfe nur mit dessen Erlaubniß. In der geraden Linie und im 1. Grad der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) aber ist das Hinderniß wegen seiner natürlichen oder göttlichen Quelle absolut indispensabel.

Viele Kirchenrechtslehrer sprechen sich für eine Beschränkung dieses Ehehindernisses aus, da ja faktisch in den entfernteren Graden fast immer dispensirt wird. Auf dem Vatikanum lag auch ein diesbezüglicher Antrag vor.[1]

4. Das trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis spiritualis.[2]

Corpus juris can.: c. 1—8. X. de cognatione spirituali IV. 11. — c. 1—3. de cognat. spirit. in VI to IV. 3.

162. Fr. Was versteht man unter geistlicher Verwandtschaft?

A. Das durch Taufe oder Firmung zwischen bestimmten Personen begründete Freundschaftsverhältniß.

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 88 u. 64.
[2] Laurin im Archiv, XV. S. 216 ff.

163. Fr. Warum hat die Kirche die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniß aufgestellt?

A. 1) Ideeller Grund. Die Taufe ist die geistige Wiedergeburt des Menschen. Der Taufende erscheint als zweiter Vater des Täuflings, und die Pathen vertreten an demselben der Kirche gegenüber die Stelle der Eltern. Dasselbe gilt auch von der Firmung, durch welche jenes neue geistige Leben zu seiner Vollendung gebracht wird. Daraus folgt, daß zwischen den dabei mitwirkenden Personen und dem Täufling bezw. Firmling ein quasielterliches Verhältniß entsteht, das nach christlicher Anschauung zwischen den betreffenden Personen keine Ehe zu Stande kommen läßt.

2) Sozialer und politischer Grund S. 124.

3) Moralischer Grund S. 124.

164. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Ehehindernisses?

A. 1) Schon frühzeitig bildete sich in der Kirche die Gewohnheit, daß Pathen und Pathenkinder mit einander keine Ehe eingingen. 2) Das erste diesbezügliche Gesetz, welches deren Ehen für ungiltig erklärte, erließ der Juristenkaiser Justinian im Jahre 530. 3) Die Kirche dehnte das Eheverbot wegen geistlicher Verwandtschaft im Laufe der folgenden Jahrhunderte auf viele andere Personen aus. 4) Das Dekretalenrecht nennt 3 Arten der geistlichen Verwandtschaft: paternitas, compaternitas und fra-

ternitas spiritualis. 5) Das Tridentinum hob die beiden ersteren theilweise und letztere ganz auf.

165. Fr. Zwischen welchen Personen besteht nach dem geltenden Recht die geistliche Verwandtschaft und mithin das Ehehinderniß?

A. 1) Aus der Taufe[1] a) zwischen dem Taufenden einerseits und dem Getauften und dessen Eltern andererseits, b) zwischen dem Taufpathen einerseits und dem aus der Taufe Gehobenen und dessen Eltern andererseits.

Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes;
Levans, levatus, levatique parentes.

2) Aus der Firmung a) zwischen dem Firmenden einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern andererseits, b) zwischen dem Firmpathen einerseits und dem Gefirmten und dessen Eltern andererseits.

Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes.
Ligans, ligatus, ligatique parentes.

Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2 de ref. matrim.: „Docet experientia propter multitudinem prohibitionum multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia: in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere et ea cognationis spiri-

---

[1] Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

tualis impedimento incipiens statuit, ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum Canonum instituta vel ad summum unus et una baptizatum de Baptismo suscipiant; inter quos ac baptizatum ipsum et illius patrem et matrem necnon inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur... Ea quoque cognatio, quae ex Confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum illiusque patrem et matrem ac tenentem non egrediatur, omnibus inter alias personas hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis."

166. Fr. Welches sind die nothwendigen Requisite zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft und des Ehehindernisses?

A. 1) Taufende und Pathen müssen selbst getauft sein; denn Ungetaufte sind den bloß positiven Kirchengesetzen nicht unterworfen. 2) Die Pathen müssen den hinreichenden Gebrauch der Vernunft besitzen. 3) Sie müssen die Intention haben, Pathenstelle übernehmen zu wollen. 4) Der Pathe muß den Täufling oder Firmling im Moment der Sakramentsspendung oder unmittelbar nachher entweder selbst physisch berühren oder durch seinen Stellvertreter berühren lassen. 5) Die Tauf-Pathen sollen von den Eltern oder dem Geistlichen designirt sein. Es dürfen aber dem Tridentinum zufolge licite höchstens „unus et una" als Pathen designirt werden. 6) Das Sakrament muß wirklich gespendet werden; denn ein ungiltiger Akt vermag keine Rechtswirkung zu erzeugen, quia ex nihilo nil fit. Es ent-

steht darum keine Verwandtschaft, wenn nach giltig gespendeter Nothtaufe die Sakramentalien und Zeremonien nachgeholt werden, oder wenn die Taufe bedingungsweise erteilt wurde, später aber die Giltigkeit der ersten Taufe sich herausstellt. Bei der Nothtaufe findet die wirkliche Spendung des Sakramentes statt; darum begründet auch sie die Cognatio und das Impediment für den Taufenden, aber auch für die Taufpathen, wenn solche beigezogen werden.[1] 7) Der Firmpathe muß selbst gefirmt sein.

Baptismus, ratio, praesens, intentio, factum,
Sint designati, vere tingatur et infans.

In Betreff der Firmpathen kommt noch hinzu:

Insuper et sacro peruncti chrismate sunto.

Auch brauchen diese nicht designirt zu sein, da das Tridentinum Solches nur für die Taufpathen bestimmt.[2]

167. Fr. Wenn Jemand für einen Andern Pathenstelle vertritt, wer kontrahirt dann die Cognatio und das Impedimentum?

A. Nach Entscheidungen der Kongregation stets nur der Mandant, welcher zum Pathen erbeten und designirt worden ist, also nie der Mandatar, Prokurator oder Vizegevatter.[3]

---

[1] S. C. C. 17. April 1603 und 5. März 1678.
[2] Heiner S. 101.
[3] S. C. C. 15. März 1631; 13. Sept. 1721.

168. Fr. Wie entsteht eine *mehrfache* geistliche Verwandtschaft?

A. Wenn Jemand bei der Taufe und Firmung desselben Kindes Pathenstelle vertritt oder ein Kind aus der Taufe hebt und bei der Firmung des Bruders oder der Schwester desselben Kindes Pathe ist, oder wenn Eltern gegenseitig bei ihren Kindern Pathenstelle vertreten, nicht aber, wenn jemand bei mehreren Kindern derselben Person entweder nur Tauf- oder nur Firmpathe ist.

169. Fr. Welches ist die Quelle dieses Hindernisses?

A. Das *positive gemeine* Kirchenrecht.

170. Fr. Was folgt aus dem positiv rechtlichen Charakter dieses Impediments rücksichtlich seiner Verbindlichkeit und Hebung?

A. Daß es nur die Christen bindet und durch den Papst (und mit dessen Erlaubniß auch durch die Bischöfe) gehoben werden kann.

5. Das trennende Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft, impedimentum cognationis legalis *

Corpus juris can.: c. 1. C. XXX. qu. 3. — c. un. X. de cognatione legali IV, 12.

171. Fr. Was versteht man unter gesetzlicher Verwandtschaft?

A. Unter gesetzlicher oder bürgerlicher Verwandtschaft versteht man jenes Verhältniß, das auf

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 92—98.

Grund gesetzlicher Fiktion durch Annahme an Kindesstatt (adoptio) zwischen gewissen, im Rechte ausdrücklich genannten Personen begründet wird.

Den Namen hat dies Verhältniß daher, weil es ursprünglich auf der „Lex“ sc. romana, auf dem römischen Zivilrecht und nicht auf dem „Canon“, auf dem kirchlichen oder kanonischen Recht beruht.

172. Fr. Was und wie vielfach ist die Adoption?

A. Die Adoption ist jener juristische Akt, durch welchen eine fremde, noch nicht unter der väterlichen Gewalt des Adoptierenden stehende Person an Kindesstatt angenommen wird.

Diese Adoption kann eine dreifache sein: a) eine arrogatio, wenn eine selbständige Person (homo sui iuris) in die Gewalt und Familie des Adoptierenden sich begibt, so daß sie dessen gesetzlicher Notherbe sowohl ab intestato als auch ex testamento wird;

b) eine adoptio plena oder adoptio schlecht hin, die nur darin von der vorigen sich unterscheidet, daß die Person, welche adoptiert wird, nicht sui iuris ist, sondern noch unter der patria potestas steht;

c) eine adoptio minus plena, wenn eine noch unter väterlicher Gewalt stehende Person nur so an Kindesstatt angenommen wird, daß sie dadurch nicht in die Gewalt und Familie des Adoptierenden übergeht, sondern in der Gewalt und Familie ihres leiblichen Vaters bleibt und nur des

Adoptanten gesetzlicher Intestat-, aber nicht Testaments-Erbe wird.[1]

173. Fr. Wie ist die Adoption ein k a n o n i s c h e s Ehehinderniß geworden?

A. Das vom römischen Rechte aufgestellte Impedimentum cognationis legalis ist selbstredend rein zivilrechtlicher Natur; es konnte darum nicht schon als solches auf das Ehesakrament eine Wirkung äußern, eben weil die Sakramente, folglich auch das Sakrament der Ehe nicht dem bürgerlichen, sondern nur dem kirchlichen Recht unterworfen sind Ein kirchliches Ehehinderniß konnte die Adoption nur dadurch werden, daß dieselbe von der Kirche für ein solches erklärt wurde.[2]

S. Thomas: „Prohibitio legis humanae non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret e c c l e s i a e a u c t o r i t a s, quae idem etiam interdicit."

174. Fr. Welche Gründe haben die Kirche zur Aufstellung dieses Hindernisses bewogen?

A. 1) Natürlicher Grund. Die Kirche will dem natürlichen Sittlichkeitsgefühl Rechnung tragen, dem es zuwider ist, daß Personen mit einander eine Ehe eingehen, welche durch die Adoption zu einander

---

[1] Knopp S. 190. Oesterr. Anweisung § 29.
[2] c. 1. 5. 6. C. XXX. qu. 3. — c. un. X. de cogn. leg. IV, 12.

in das Verhältniß von Familiengliedern, ja von Vater und Tochter, Bruder und Schwester u. dgl. getreten sind.

2) Moralischer Grund S. 124.

3) Sozialer und politischer Grund S. 124.

175. Fr. Welche Adoption begründet das in Rede stehende Ehehinderniß?

A. Sicherlich die arrogatio, ebenso auch die adoptio plena; nur in Betreff der adoptio minus plena erheben sich Zweifel und müßte im einzelnen Fall der apostolische Stuhl um Entscheid angegangen werden.[1]

Dagegen begründet sicher weder die Annahme eines Pflegekindes (alumnus) noch Einkindschaft, d. h. Uebereinkunft zweier sich heirathender Personen, die Kinder haben, über gleiches Erbrecht (unio prolium) die cognatio legalis.[2]

176. Fr. Zwischen welchen Personen besteht heute das Imp. cognationis legalis?

A. Nach der heute bestehenden Uebung der Kirche:[3]

1) In der geraden Linie — selbst nach

---

[1] Heiner S. 105. Weber, Ehehindernisse S. 92. Gerlach im Kirchenlexikon I, 245 f.

[2] Heiner S. 105 f.

[3] Oesterr. Anw. § 28.

Auflösung des Adoptivverhältnisses — zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten sowie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten standen, z. B. zwischen dem Adoptivvater und der Adoptivenkelin, wofern diese unter der väterlichen Gewalt des Adoptirten zur Zeit der Adoption desselben stand. (Paternitas legalis.)

2) In der Seitenlinie — aber nur während der Dauer der Adoption — zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen, unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern. (Fraternitas legalis.)

3) In der Adoptivschwägerschaft — selbst nach Auflösung der Adoption — zwischen dem Adoptirenden und der Gattin (Wittwe) des Adoptirten und umgekehrt zwischen dem Adoptirten und der Gattin (Wittwe) des Adoptirenden. (Affinitas legalis.)

177. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Hinderniß?

A. Auf dem gemeinen positiven Kirchenrecht.

178. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Der Papst in allen Fällen und die Bischöfe auf Grund päpstlicher Fakultät.

179. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Weil es juris positivi ist, nur die Christen, und selbst diese nur in den Ländern, in welchen es nach bürgerlichem Recht eine Adoption gibt.

6. Das trennende Ehehinderniß der Schwägerschaft, impedimentum affinitatis.*

Corpus juris can.: 1—11. X. de eo, qui cognovit IV, 13.
c. 1—9, X. de consang. et affin. IV, 14.
c. un. de consang. et affin. in Clemen. IV, 1.

180. Fr. Was und wie vielfach ist die Schwägerschaft?

A. Die Schwägerschaft (affinitas) ist das durch die Kopula begründete innige Verhältniß zwischen dem einen Konkumbenten und den Blutsverwandten des andern.

Sie ist a) eine eheliche (aff. legitima) ex copula licita oder uneheliche (aff. illegitima) ex copula illicita, b) eine der Ehe vorhergehende (aff. antecedens) oder eine derselben nachfolgende (aff. superveniens).

Die affinitas antecedens kann sein a) eine eheliche, legitime, z. B. zwischen A und der Wittwe seines Bruders, oder b) eine uneheliche, z. B. zwischen A und B, mit der sein Bruder unehelichen Konkubitus gepflogen; letztere dagegen ist stets eine uneheliche, illegitime, denn sie

* Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 98—121.

entsteht durch ehebrecherischen Konkubitus des einen Ehegatten mit einem Blutsverwandten des andern Ehetheils.

181. Fr. Was ist nach kanonischem Recht die Quelle der Schwägerschaft?

A. Die eheliche oder außereheliche Kopula, wodurch beide Konkumbenten ein Fleisch, eine Person werden.

Nach römischem Recht ist deren Quelle nur die giltige Ehe.

182. Fr. Welche Regel gilt für die Berechnung der Schwägerschaft?

A. Die Grade und Linien der Affinität werden genau nach den Linien und Graden der Blutsverwandtschaft bemessen. Es gilt die eine Regel: die Blutsverwandten des Mannes (Konkumbenten) sind mit der Frau (Konkumbentin) in derselben Linie und demselben Grad verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grad dieselben mit dem Mann (Konkumbenten) blutsverwandt sind, und umgekehrt sind die Blutsverwandten der Frau (Konkumbentin) mit dem Manne (Konkumbenten) in derselben Linie und demselben Grad verschwägert, in welcher Linie und in welchem Grad sie mit der Frau (Konkumbentin) blutsverwandt sind.

Du bist mit deiner Stiefmutter im 1. Grad der geraden Linie verschwägert, weil du mit deinem Vater im 1. Grad der geraden Linie blutsverwandt bist; du bist mit deines Bruders Frau im 1. Grad der gleichen Seitenlinie

verschwägert, weil du mit deinem Bruder im 1. Grad der gleichen Seitenlinie blutsverwandt bist.

Aber zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten der Konkumbenten entsteht keine Schwägerschaft, quia affinitas affinitatem non parit.

183. Fr. Aus welchen Gründen verbietet die Kirche die Ehe wegen Schwägerschaft?

A. 1) Aus einem sozialen und politischen Grund S. 124. 2) Aus einem moralischen Grund S. 124. 3) Aus einem natürlichen Grund S. 124.

184. Fr. Mit welchen Personen ist die Ehe wegen Schwägerschaft nach mosaischem Recht[1] verboten?

A. 1) In der geraden Linie mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefsohnes Tochter, mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter; 2) in der Seitenlinie mit der Frau des Vatersbruders und der Frau des Bruders.

Wenn aber von zwei Brüdern, welche zusammenwohnten, der verheirathete kinderlos starb, so war der andere unverheirathete Bruder (levir, Schwager) gesetzlich verpflichtet, die Wittwe des verstorbenen Bruders (Schwägerin) zu heirathen (Leviratsehe). Wollte er seine Pflicht nicht erfüllen, so wurde ihm von der verschmähten Schwägerin öffentlich der Schuh vom linken Fuß ausgezogen und in's Gesicht gespuckt mit den Worten: „Also geschieht dem

---

[1] III. Mos. 18, 8, 14. — 18. 20. 11. 12. 14. 20. 21.

Manne, der seines Bruders Haus nicht erbauen will."[1] In Betreff der Linien und Grade gilt das S. 125 Gesagte.

185. Fr. Mit welchen Personen war die Ehe nach römischem Recht untersagt?

A. 1) In der geraden Linie mit der Schwiegermutter und Schwiegertochter, mit der Stiefmutter und Stieftochter; 2) in der Seitenlinie merkwürdiger Weise zwischen Stiefvater und Frau des Stiefsohnes, zwischen Stiefmutter und dem Manne der Stieftochter und später wohl unter dem Einfluß der kirchlichen Ehegesetzgebung auch die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau.

186. Fr. Welches ist die historische Entwicklung des trennenden Ehehindernisses der Schwägerschaft?

A. 1) Nach der Anschauung des römischen Rechts werden 2 Personen in der Ehe so innig mit einander verbunden, daß sich um die Blutsverwandten des einen Gatten und den andern ein gewisses Freundschaftsband, Schwägerschaft, schlingt.

2) Die kirchliche Gesetzgebung, diese römischrechtliche Anschauung adoptirend, bestimmte aber auf Grund der göttlichen Offenbarung, daß nicht bloß durch die Ehe, sondern durch die Kopula überhaupt, also auch durch die illegitime, außereheliche, zwischen dem einen Konkumbenten und den Blutsverwandten

---

[1] V. Mos. 25, 5 ff.

des andern jenes enge Verwandtschaftsverhältniß, Affinität, entsteht.

3) Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft deckten sich, daher folgerichtig der Satz: die Blutsverwandten des Mannes (Konkumbenten) sind mit der Frau (Konkumbentin) in derselben Linie und demselben Grade verschwägert, als sie mit dem Manne (Konkumbenten) blutsverwandt sind, und umgekehrt.

4) Das Eheverbot wegen Schwägerschaft mußte sich deßhalb auch bis auf den 7. Grad kanonischer Komputation ausdehnen.

5) In Gemäßheit des kirchlichen Princips, wornach nicht die Ehe, sondern die Kopula die Quelle der Schwägerschaft ist, mußte neben der gesetzlichen, ehelichen Schwägerschaft sich auch die ungesetzliche, außereheliche gleichfalls mit ehevernichtender Wirkung bilden. Diese kann eine der Ehe vorhergehende (aff. antecedens) oder eine derselben nachfolgende (aff. superveniens) sein.

6. Zu dieser einfachen Schwägerschaft (aff. primi generis) kamen im Laufe der Zeit noch zwei andere Arten: a) affinitas secundi generis, nämlich zwischen dem einen Gatten (Konkumbenten) und den Verschwägerten des andern, b) affinitas tertii generis, zwischen dem einen Theil und denjenigen Personen, welche mit dem andern Theil in secundo genere verschwägert sind.

7) Auf dem 4. Laterankonzil[1] i. J. 1215 hob Innocenz III. auf: a) die affinitas secundi et tertii generis, b) die ehetrennende Wirkung der affinitas superveniens, c) den 7. 6. und 5. Grad der affinitas primi generis.

8) Das Tridentinum[2] (1563) hob für die außereheliche Affinität auch den vierten und dritten Grad auf.

187. Fr. Wie weit erstreckt sich das trennende Ehehinderniß nach dem heutigen (dem laterano-tridentinischen) Rechte?

A. 1) In den geraden Linien auf alle Grade.

2) In der Seitenlinie:

a) bei legitimer Schwägerschaft seit dem Lateranense v. J. 1215 bis zum 4. Grad. In der ungleichen Seitenlinie ist der entferntere Grad maßgebend.

c. 8. X. de cons. et aff. IV, 14. „Prohibitio copulae conjugalis quartum affinitatis gradum non excedat, quoniam in ulterioribus gradibus jam non potest absque gravi dispendio hujusmodi prohibitio generaliter observari.“

b) Bei der illegitimen Affinität seit dem Tridentinum (1563) bis zum 2. Grad. In der un-

---

[1] c. 8. X. de consang. et aff. IV, 14.
[2] Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr.

gleichen Seitenlinie gibt der entferntere den Ausschlag.

Conc. Trident. Sess. XXIV. cap. 4 de ref. matr.: „Sancta synodus impedimentum, quod propter affinitatem ex fornicatione contractam inducitur, ad eos tantum, qui in primo et secundo gradu conjunguntur, restringit.“

188. Fr. Welche rechtliche Wirkung hat heute die affinitas superveniens?

A. Wenn ein Gatte mit den Blutsverwandten des anderen im 1. oder 2. Grade unerlaubten Umgang pflegt, so verliert er dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Dispens gewährt worden ist.[1]

189. Fr. Wie lange dauert rechtlich das Hinderniß der Affinität?

A. Es erlischt weder durch den Tod des einen Konkumbenten noch durch die Wiederverehelichung des andern.

190. Fr. Wie kann eine mehrfache Schwägerschaft entstehen?

A. a) Aus der Kopula mit mehreren Blutsverwandten der Braut, b) aus dem Konkubitus mit einer Person, welche mit der Braut mehrfach blutsverwandt ist 2c.

---

[1] Oesterr. Anw. § 30—32.

191. Fr. Aus welcher Quelle fließt das Hinderniß der Schwägerschaft?

A. Selbst in der geraden Linie aus dem bloß positven Recht.[1]

192. Fr. Was folgt aus der positivrechtlichen Quelle dieses Hindernisses rücksichtlich seines Umfanges und seiner Beseitigung?

A. Daraus erfolgt, daß es 1) nur die Christen angeht und 2) durch den Papst und mit dessen Delegation von den Bischöfen selbst in allen Graden der geraden Linie beseitigt werden kann.

7. Das trennende Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit oder nachgebildeten Schwägerschaft, impedimentum publicae honestatis vel quasiaffinitatis.[2]

Corpus juris can.: c. un. de spons. et matr. **in** VIto. IV. 1.

193. Fr. Welches ist die Quelle des imp. publicae honestatis?

A. 1) Das giltige Verlöbniß.

Die Zivil-Ehe, welche die Kontrahenten schließen mit der Intention, sich nachher kirchlich trauen zu lassen, kann nicht als kirchliches Eheverlöbniß gelten.[3]

2) Die giltige, nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum, non consummatum).

---

[1] Vergl. übrigens Heiner S. 109.
[2] Ausführlich Weber, Ehehindernisse S. 121—132.
[3] Päpstl. Dekret v. 17. März 1879.

3) Die ungiltige, nicht vollzogene Ehe, wenn nur die Ungiltigkeit nicht im Mangel des Konsenses ihren Grund hat.[1]

Eine Ehe, welche ex defectu consensus, also wegen Irrthums, Zwangs und Furcht, fehlender stipulirter Bedingung, mangelnder geistiger Fähigkeit und fingirten Konsenses ungiltig ist, erzeugt dies Hinderniß nicht, wohl aber jede aus einem andern Grund z. B. wegen Verwandtschaft, Impotenz, Raubs, fehlender trident. Form nichtige Verbindung. Aber die bloße Zivilehe vermag dies Ehehinderniß an tridentinischen Orten in keinem Falle zu erzeugen.[2]

Trident. sess. XXIV cap. 3 de ref. matr: „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ratione valida non erunt, sancta synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant."

194. Fr. Wie wird das in Rede stehende Quasiaffinitätsverhältniß berechnet?

A. Genau so wie bei der Schwägerschaft.

195. Fr. Wie weit erstreckt sich dies Impediment?

A. 1) Das imp. ex sponsalibus geht seit dem Tridentinum in der geraden und Seitenlinie nicht über den 1. Grad hinaus.

Das Eheverbot besteht also a) zwischen dem Bräutigam einer- und der Mutter, Schwester und Tochter der Braut andererseits und b) zwischen der Braut einer- und

---

[1] c. un. de spons. et matr. VI to. 4. 1.
[2] Päpstl. Dekret v. 17. März 1879.

dem Vater, Bruder und Sohn des Bräutigams andererseits, — selbst nach Auflösung des Verlöbnisses.

2) Das imp. ex matrimonio non consummato sive rato sive irrito erstreckt sich dem vortridentinischen Recht[1] zufolge a) in der geraden Linie auf alle Grade, b) in der Seitenlinie bis zum 4. Grad, wie bei der ehelichen Affinität.

196. Fr. Auf welchem Recht beruht es?

A. Nur in jure ecclesiastico.

197. Fr. Was folgt aus dem positiven Charakter dieses Eheverbots?

A. Seine Unverbindlichkeit für die Nichtchristen und seine Dispensabilität auch in der geraden Linie.

198. Fr. Warum hat die Kirche dies Hinderniß aufgestellt?

A. Nach der Anschauung des kan. Rechts entsteht durch ein rechtsgiltiges Verlöbniß, noch mehr aber durch die Eheschließung zwischen dem einen Theil und den Blutsverwandten des andern eine geistige Verbindung, eine Vereinigung der Gemüther; darum wird es als der guten Sitte und Ehrbarkeit zuwiderlaufend angesehen, wenn ein Theil mit nahen Blutsverwandten des andern eine fleischliche Verbindung eingeht.

---

[1] c. 8. X de cons. et aff. IV, 14. Konst. Pius' V. v. 1. Juli 1568.

8. Das trennende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes, impedimentum ligaminis.

Corpus jur. can.: c. 1—7 X. de sponsa duorum. IV. 4.

199. Fr. Was versteht man unter imp. ligaminis?

A. Das bestehende Band der Ehe, welches die dadurch Verbundenen zur Eingehung einer andern Ehe unfähig macht.

200. Fr. Unter welchen Voraussetzungen tritt es ein?

A. Wenn die frühere Ehe giltig, d. h. ohne trennendes Hinderniß geschlossen wurde und rechtlich noch fortbesteht, also nicht, wenn jene Verbindung ungiltig, d. h. mit einem imp. dirimens eingegangen wurde oder durch den (den Kontrahenten vielleicht unbekannten) Tod des andern Gatten wieder aufgelöst war.

201. Fr. Welches ist das Fundament dieses Impediments?

A. 1) Die Einheitlichkeit, Einpaarigkeit, der monogamische Charakter, wodurch die Polygamie ausgeschlossen ist, und 2) die Indissolubilität, wodurch der eine Gatte an den andern solange gebunden ist, als dieser lebt. Vrgl. S. 7.

202. Fr. Auf welchem Recht beruht dasselbe?

A. Nach ausdrücklicher Lehre des Tridentinums auf göttlichem Recht.

Die Kirche hat das monogamische Prinzip noch in keinem einzigen Falle verletzt. Was man von der Doppelehe eines Grafen von Gleichen[1] oder eines schweizerischen Edelmannes Archenholz[2] sich erzählt, gehört in das Gebiet des Mythus, resp. der Verleumdung. Dagegen hat die protestantische Kirche, in Luthers Fußtapfen wandelnd, mehr als eine Doppelehe erlaubt.[3] Die Bigamie des Landgrafen Philipp von Hessen veranlaßte den dogmatischen Kanon des Tridentinums: si quis dixerit, licere christianis plures simul habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.[4]

203. Fr. Wen verpflichtet dies Hinderniß?

A. Wegen seines göttlichen Ursprungs nicht bloß die kath. und akath. Christen, sondern auch die Juden, Türken und Heiden.

204. Fr. Welche Ehen begründen demnach genanntes Hinderniß?

A. 1) Die von kath. oder akath. Christen giltig geschlossenen und durch die Kopula vollzogenen Ehen.

Darum ist jede andere Ehe, welche ein Theil bei Lebzeiten des andern bona vel mala fide einzugehen attentirt, null und nichtig. Dasselbe gilt auch in Betreff der von giltig getauften Protestanten geschlossenen Ehen; denn als Christen sind jene

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 134.
[2] Weber a. a. O. S. 135.
[3] Weber S. 135 ff.
[4] Sess. XXIV. can. 2.

schon den rein kirchlichen, um so mehr den göttlichen Ehegesetzen oder Ehehindernissen unterworfen. Darum kann zwischen einem Katholiken und Protestanten, dessen Gatte noch am Leben ist, rechtlich keine Ehe entstehen, auch wenn das protest. Ehe- oder das Zivilgericht die Ehe für aufgelöst erklärt hat.

„Wenn nichtkatholische Christen dafür halten, daß die Ehe dem Bande nach könne getrennt werden, so beklagt die Kirche die Irrenden, aber sie kann dem Irrthum keinen Einfluß auf die Heiligkeit ihrer Gesetzgebung verstatten. Zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen, dessen Gatte noch am Leben ist, kann keine Ehe zu Stande kommen, wenn auch das Gericht, welches über die Ehen von nichtkatholischen Christen urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat.“[1]

Anders natürlich liegt der Fall, wenn die Ungiltigkeit der früheren Ehe z. B. wegen Verwandtschaft, ungiltiger Taufe, Nichtbeobachtung der tridentinischen Eheschließungsform rechtlich bewiesen werden kann; dann können Katholiken und Protestanten bei Lebzeiten des ersten Gatten eine neue, giltige Ehe eingehen. Die erste war ja keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Ehe oder eine nichtige Verbindung, und die etwa protestantischerseits stattgefundene Scheidungs- oder Auflösungssentenz ist kirchenrechtlich ohne Bedeutung.

---

[1] Oesterr. Anw. § 22. — Breve Pius' VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. Oktober 1803. Schreiben Gregors XVI. an die bayerischen Bischöfe v. 27. Mai 1832.

2) Die von kath. oder akath. Christen giltig geschlossenen Ehen, auch wenn sie noch nicht vollzogen wurden.

Doch ist die nichtkonsummirte Ehe nicht absolut unauflöslich; sie kann aufgelöst werden: a) durch Eintritt in einen vom Papst approbirten Orden und b) durch päpstliche Dispens.

3) Die von Ungetauften (Juden, Türken, Heiden) giltig, d. h. ohne natürliches oder göttliches Hinderniß eingegangenen Ehen.

Dieß gilt im Allgemeinen auch dann, wenn ein Theil oder beide in's Christenthum eintreten, da durch die Taufe nicht die Ehen aufgelöst, sondern die Sünden nachgelassen werden. Doch in einem Fall kann die selbst vollzogene Ehe der Ungläubigen aufgelöst werden. Nach der auf den Ausspruch des Apostels[1] sich stützenden Doktrin und Praxis in der Kirche darf einem zum Christenthum übergetretenen Gatten auf sein Ansuchen bei Lebzeiten des Nichtchrist gebliebenen Ehetheils die Eingehung einer neuen Ehe mit einem Christen verstattet werden, wenn der im Unglauben Verharrende trotz der an ihn erfolgten Aufforderung (interpellatio conjugis infidelis) die eheliche Gemeinschaft mit jenem entweder gar nicht oder doch nicht sine contumelia

---

[1] 1. Cor. 7, 12—15.

creatoris, also nicht ohne Gefahr für seinen Glauben und den Stand der Gnade, fortsetzen will.[1] Mit der Schließung der neuen Ehe ist die alte aufgelöst.

Die Gründe, welche zur Verlassung des ungläubigen Gatten berechtigen, enthalten die Verse:

Desere spernentem vel blasphemare volentem,
Vel te credentem scelus ad mortale trahentem;
Nam sunt absque mora sic vincula rupta priora.

205. Fr. Worauf beruht die diesfallsige Auflösbarkeit der Juden- und Heidenehen?

A. Nach den Worten des Apostels offenbar auf einem vermöge apostolischer Gewalt gegebenen Privileg (ego dico, non Dominus), das freilich wegen des Grundes, um dessentwillen es gegeben ist (wegen des Glaubens), selbst auf göttlichem Recht beruht (in pace vocavit vos Deus.[2]

Damit erklärt sich auch, daß der Papst in gewissen Fällen eigentlich von der Interpellatio conjugis dispensiren kann. Wäre das Privileg direkt göttlichen Ursprungs, dann könnte der Papst nie von der Bedingung dispensiren, unter welcher dasselbe allein in Kraft treten kann (interpellatio); wenn es aber apost. Ursprungs ist, dann kann der Papst kraft desselben apost. Charakters Dispens von einer apost. Bedingung geben.

---

[1] c. 2. C. XXVIII. qu. 2. — c. 7. 8. X. de divort. IV. 19.

[2] Heiner S. 125 ff.

206. Fr. Was folgt aus dem göttlichen Charakter des impedimentum ligaminis rücksichtlich seiner Hebung?

A. Daß es in keinem Fall durch Dispens gehoben werden kann. Es kann von selbst aufhören durch den Tod des andern Gatten.

207. Fr. Wem steht das Klagerecht zu?

A. Ist das imp. ligaminis durch faktische Veränderung erloschen, so steht nur dem Gatten, welcher bei der ungiltigen Eheschließung das schon bestehende Eheband des andern nicht kannte, genanntes Recht zu.

208. Fr. Wenn ein verheirathet gewesenes Subjekt zu einer neuen Ehe schreiten will?

A. Dasselbe darf erst dann zugelassen werden, wenn der Tod des früheren Gatten konstatirt ist, entweder durch Urkunden, glaubwürdige Zeugen oder durch vollkommen bewiesene Umstände, welche meistens eine moralische Gewißheit über den erfolgten Tod darbieten. Hieher gehören: lange Abwesenheit, hohes Alter, große Kränklichkeit desselben u. s. w.

Wenn der Gatte eines Abwesenden Angaben macht, aus welchen der schon eingetretene Tod des letzteren sehr wahrscheinlich wird, so ist er zu ermahnen, daß er sich vorläufig an die Staatsbehörde wende, welcher größere Mittel zur Erforschung der Thatsachen zu Gebote stehen, und der es zukommt, die Todeserklärung in Betreff der bürgerlichen Wirkungen zu erlassen.[1]

---

[1] Oesterr. Anw. § 246.

Auf Grund der diesbezüglichen Akten wird das kirchliche Ehegericht im Beisein des Ehebandvertheidigers die Frage erwägen, ob man den Verschollenen mit der Wirkung, daß dem andern Theile die Wiederverehelichung gestattet werde, für todt halten könne.[1]

Erachtet dasselbe die Grundlage der moralischen Gewißheit für so fest, daß man ohne Anstand voraussetzen könne, das Eheband sei durch den Tod aufgelöst, so wird es die Todeserklärung erlassen.[2]

Der defensor matrimonii wird aber ex officio dagegen Berufung einlegen.

Erst wenn 2 konforme, die Todeserklärung aussprechende Sentenzen vorliegen, kann die Wiederverheirathung gestattet werden.

Stellt es sich aber später heraus, daß der frühere Ehegatte noch am Leben ist, so ist natürlich die 2. Ehe propter impedimentum ligaminis ungiltig und muß die erste wieder hergestellt werden. Die in der Ehe, als einer putativen, erzeugten Kinder gelten als legitim.

So kam ein gewisser Johann Maillard nach nicht weniger als 43jähriger Abwesenheit wieder zum Vorschein. Die zweite Ehe seiner ehemaligen Frau, die auf ein weltliches Attest seines Todes hin erfolgt war, wurde durch Urtheil vom 4. Aug.

---

[1] § 247.

[2] § 248. — Instruct. S. C. Inqu. 31. Aug. 1670; republ. 25. Decemb. 1827. Instruct. S. C. Inqu. 13. Maji 1868.

1684 für ungültig erklärt und die Rehabilitation der ersten angeordnet.[1]

9. Das trennende Ehehinderniß der höheren Weihen, impedimentum ordinis.*

Corpus jur. can.: c. 1-7 X. qui clerici et voventes. IV, 6.

209. Frage. Welches sind die höheren Weihen?

A. Die ordines majores sive sacri sind Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat.

210. Fr. Warum wurde der ordo sacer ein Ehehinderniß?

A. Weil nach den Glaubensquellen die Virginität höher steht und vor Gott verdienstlicher ist als das Eheleben und darum der Würde des christlichen Priesterthums am meisten entspricht.

211. Fr. Seit wann begründet die höhere Weihe ein trennendes Ehehinderniß?

A. Nachweisbar erst seit dem 12. Jahrhundert, während sie von da bis in die ältesten Zeiten zurück nur ein aufschiebbares Impediment war, folglich die Ehe nur zu einer unerlaubten machte; doch mußte sich der beweibte Majorist der Ausübung des Ordo enthalten, durfte also nicht predigen, Messe lesen, Beicht hören 2c.

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 146.
* Weber, Ehehindernisse S. 153—161.

212. Fr. Erzeugen die vier niederen Weihen auch ein Ehe-Hinderniß?

A. Nein, Minoristen können ohne Dispens selbst eine erlaubte Ehe eingehen; die ordines minores bilden also nicht einmal ein aufschiebendes Hinderniß.

Quatuor minores non impediunt quinque uxores.

213. Fr. Wenn ein Majorist eine Ehe (bloße Zivilehe) eingeht?

A. 1) Jede Ehe desselben ist null und nichtig.[1]

2) Er und sein Individuum verfallen der dem Bischof zur Absolution reservirten excommunicatio latae sententiae.[2]

3) Wenn er sein Subjekt nicht entläßt, wird er seiner Pfründe für verlustig erklärt.[3]

214. Fr. Wenn ein Ehemann Majorist werden will?

A. Nullus conjugatorum est ad sacros ordines promovendus, nisi ab uxore continentiam profitente fuerit absolutus.[4]

---

[1] S. C. Off. 22 Dec. 1880.
[2] Const. 12. Oct. 1869.
[3] c. 4. X. de cohab. cleric. 2, 3. Trident. sess. XXV. cap. 14 de ref. matr.
[4] c. 5 X. de conv. conjug. 3, 32.

215. Fr. Auf welches Gesetz stützt sich das Imp. ordinis?

A. Nur auf die lex ecclesiastica.[1]

216. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Nur der Papst, weil es juris communis ist.

Der Papst hat schon manchmal aus wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Gründen einzelnen oder einer ganzen Klasse von Diakonen und Priestern Dispens ertheilt, nie aber einem Bischof. Talleyrand z. B., ehemal. Bischof von Autun, wurde nur Laienkommunion und Laienkleidung gestattet; den Diakon Kasimir dagegen hat Benedikt IX. (1032) ab impedimento ordinis dispensirt, um das Aussterben des polnischen Königshauses mit seinen traurigen Folgen zu verhindern.[2]

10. Das trennende Ehehinderniß des feierlichen Ordensgelübdes, impedimentum voti solennis.

Corpus jur. can.: c. 1—7. X. qui cler. et vov. IV. 6.

217. Fr. Was versteht man unter votum solenne?

A. Das in einem vom Papst approbirten Orden abgelegte ewige Keuschheitsgelübde.

218. Fr. Warum begründet dasselbe ein trennendes Ehehinderniß?

---

[1] Trident. Sess. XXIV. de sacr. matr. c. 9. — Scavini, III. p. 657.
[2] Weber, Ehehindernisse S. 159 f.

A. Die Ehe verlangt von Mann und Weib die rückhaltslose Dahingabe der ganzen Persönlichkeit; diese aber kann da nicht stattfinden, wo eine schon eingegangene höhere Verpflichtung mit ihr in Widerspruch tritt. Dies aber ist der Fall bei Ordenspersonen, welche die feierlichen Gelübde abgelegt und dadurch mit Christus eine geistige Ehe eingegangen haben. Die Kirche bedroht die mit dem Anathem, welche sagen, regulares solenniter professi können eine Ehe eingehen.[1]

219. Fr. Welches ist die historische Entwicklung dieses Hindernisses?

A. 1) Schon seit dem 4. Jahrhundert begründet das votum solenne ein trennendes Ehehinderniß. 2) Im Laufe der Zeit wurde die Unterscheidung zwischen votum solenne und votum simplex in manchen Fällen unsicher. 3) Dieser Rechtsunsicherheit gegenüber erklärte Bonifazius VIII., daß als votum solenne und als trennendes Ehehinderniß nur gelten könne — der wirkliche Eintritt (Profeßleistung) in einen vom Papst approbirten Orden.[2]

Nur die einfachen Gelübde der Jesuiten, welche die Novizen nach zwei Jahren vor der feierlichen Profeß ablegen, haben für dieselben, so lange sie dem Orden ange-

---

[1] Sess. XXIV. de sacramento matr. can. 9.
[2] c. un. de voti redemptione in VI to, III, 15.

hören, dieselbe ehetrennende Wirkung wie die vota solennia.[1]

220. Fr. Welchen Vorzug räumt die kirchliche Gesetzgebung aller Jahrhunderte dem votum solenne ein?

A. Daß das Band einer giltig geschlossenen, aber noch nicht konsummirten Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) aufgelöst wird, wenn einer der Ehegatten die feierlichen Ordensgelübde ablegt. Erst durch die Kopula vollzieht sich die absolut unauflösliche Verbindung. Jeder Gatte soll auf Verlangen des andern die Ehe konsummiren. Weigert sich dessen der andere, so setzt der Richter dem Renitenten in der Regel eine peremptorische Frist von zwei Monaten als Bedenkzeit, nach deren Ablauf derselbe entweder profiteatur (in den Orden treten) oder ad virum resp. mulierem convertatur.[2]

221. Fr. Auf welches Recht gründet sich dies Impediment?

A. Auf das positive Kirchenrecht.[3]

222. Fr. Wer kann davon dispensiren?

A. Aus sich nur der Papst, weil es auf dem gemeinen Recht beruht.

---

[1] Const. Gregor. XIII. a. 1528. 1584. — Benedict. XIV. de syn. dioec. l. 13. c. 11.
[2] S. C. C. 3. Febr. 1724.
[3] Sess. XXIV. c. 9. de sacr. matr.

11. Das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit, impedimentum cultus disparitatis.

223. Fr. Was versteht man unter cultus disparitas?

A. Die Verschiedenheit der Religion zwischen Christen und Nichtchristen.

224. Fr. Warum bildet die Religionsverschiedenheit ein Ehehinderniß?

A. Da die Ehe eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll, so muß sie gewiß auch die Religion umfassen. Ohne diese würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich diese Verbindung gegen den Wechsel der Leidenschaft schützt und die Ehegatten in Freud und Leid unerschütterlich zusammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der christlichen Familie sichtbar. Alles dieses hört auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht.[1]

Auch die evangel. Kirche, lehrt Richter, hat sich auf dem kathol. Standpunkt erhalten, unberührt durch eine Aeußerung Luthers, der einmal, die Ehe als ein äußerliches, weltliches Ding auffassend, die Eheschließung mit Heiden und Juden als statthaft erklärte.[2]

225. Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Hindernisses?

A. Die älteste Kirche konnte die Ehe der Christen mit Nichtchristen toleriren, weil deren Feuer-

[1] Walter, K.-R. S. 769.
[2] Richter, K.-R. S. 815.

eifer in jeder Marter die Probe bestand und deshalb rücksichtlich ihres Seelenheils nichts zu befürchten war. In späterer Zeit jedoch, wo dieser Feuereifer erkaltete, und deshalb solche Ehen für deren Seelenheil große Gefahren mit sich führte, begegnen wir in verschiedenen Ländern zahlreichen Eheverboten, welche in der folgenden Zeit wiederholt wurden, so daß im 12. Jahrhundert auf Grund dieser viele Jahrhunderte hindurch gleichmäßig bestandenen consuetudo die Verschiedenheit der Religion allgemein als trennendes Ehehinderniß galt.[1]

Benedictus[2] XIV.: „Omnes sentiunt, ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis vim legis obtinet."

226. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Impediment?

A. Wie schon bemerkt, auf einem allgemeinen Gewohnheitsrecht.

227. Fr. Wer kann davon dispensiren?

A. Wegen seines gemeinrechtlichen Charakters aus eigener Macht nur der Papst.

12. Das trennende Ehehinderniß der Entführung, impedimentum raptus.

228. Fr. Was versteht man unter raptus?

A. Die gewaltsame Wegführung einer Frauensperson in der Absicht, sie zu ehelichen.

---

[1] Scavini S. 655. Schulte, S. 223 f.
[2] Const. v. 9. Febr. 1749.

229. Fr. Warum stellt die Kirche den raptus als Ehehinderniß auf?

A. Um a) die erforderliche Freiheit der Eheschließung zu schützen, b) von dem Verbrechen des Frauenraubs abzuhalten und c) die schwere Versündigung wider die öffentliche Sitte und das allgemeine Rechtsbewußtsein am Schuldigen zu ahnden.

230. Fr. Welches ist die historische Entwicklung dieses Hindernisses?

A. a) Nach römischem[1] Rechte konnte zwischen dem Entführer und der Entführten absolut keine Ehe zu Stande kommen.

b) Nach dem Dekretalenrecht[2] konnte zwischen beiden eine Ehe entstehen, wenn die Entführte nach der Entführung frei in die Ehe einwilligte, auch wenn sie noch in der Gewalt des Räubers sich befand.

231. Fr. Wie lautet das tridentinische[3] oder jetzt geltende Recht?

A. Zwischen dem Entführer und der Entführten kann, solange letztere in der Gewalt des ersteren sich befindet, keine gültige Ehe entstehen. Erst wenn die rapta vom raptor getrennt, an einem sichern, freien Ort sich befindet und mit voller

---

[1] Const. un. de rapt. virg. Cod. 9, 13.
[2] c. 7. X. de rapt. 5, 17.
[3] Sess. XXIV. de ref. matr. cap. 6.

Freiheit ihre Einwilligung in die Ehe gibt, soll der raptor die rapta zur Frau haben.

232. Fr. Welche Momente konstituiren das Hinderniß des Raubes?

A. 1) Es muß die Entführung einer Frauensperson (Jungfrau, Dirne, Wittwe) durch einen Mann stattgefunden haben. 2) Die Entführung muß zum Zweck der Verehelichung geschehen sein. 3) Die Entführung muß eine gewaltsame Hinwegführung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort sein. 4) Die rapta muß an einem Orte sein, wo sie in potestate raptoris sich befindet.

Nach Entscheidung der Konzilskongregation und nach der Oesterr. Anweisung[1] liegt das impedimentum raptus auch dann vor, wenn eine minderjährige Frauensperson zwar mit ihrem Willen, aber wider den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird — von einem Manne, mit dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, nicht aber, wenn die Wegführung in diesem Fall durch den rechtmäßigen Bräutigam geschieht. — Daß aber auch der Bräutigam einen raptus begeht, wenn er seine Braut mit Gewalt wegführt oder irgendwo festhält, ist klar. Darum muß auch auf ihn in einem solchen Falle die lex Trident. angewendet werden.

233. Fr. Zwischen welchen Personen und wie lange besteht nach dem Tridentinum genanntes Hinderniß?

A. Es besteht nur zwischen dem Entführer und der Entführten, nicht aber zwischen letzterer und den Theilnehmern oder Begünstigern, und es dauert

---

[1] § 19. Cfr. dazu die Erörterung von Dr. Salman, Archiv für kath. K.-R. 1891. II, 108 ff.

nur so lange, als jene nicht vom raptor getrennt an einem sichern und freien Ort sich befindet.

234. Fr. Wem steht das Bestreitungsrecht zu?

A. Nur der Entführten, welche aber ihr Recht sogleich nach Wiedererlangung ihrer Freiheit geltend machen muß.[1]

13. Das trennende Ehehinderniß des Verbrechens, impedimentum criminis.*

Corpus juris can.: c. 1.—8. X. de eo, qui duxit etc. IV. 7.

235. Fr. Was versteht man unter dem impedimentum criminis?

A. Das unter bestimmten Voraussetzungen begangene Verbrechen des Ehebruchs (adulterium) oder Gattenmords (conjugicidium), das die Schuldigen zur Eheschließung unter einander unfähig macht.

236. Fr. Warum stellt die Kirche das crimen als Ehehinderniß auf?

A. 1) Damit Niemand aus Verlangen nach einer anderen Verbindung das bestehende Eheband zerreisse, dann auch 2) weil dieses Verbrechen dem hl. Sakrament, welches ein Symbol der innigsten und unauflöslichen Vereinigung Christi mit der

---

[1] Anw. § 120.
* Weber, Ehehindernisse S. 189 ff.

Kirche sein soll, eine solche Injurie zufügt, daß derjenige der Ehre des Ehestandes nicht würdig scheint, welcher sich einer solchen enormen Sünde schuldig macht.[1]

237 Fr. Welches ist die geschichtliche Entwicklung dieses Hindernisses?

A. a) Im Anschluß an's römische Recht verbot schon die älteste Kirche die Ehe zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin; jedoch war der Bischof befugt, den Verbrechern nach geleisteter Buße die Ehe mit einander zu gestatten, wenn das Adulterium nicht unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden war. b) Gratian[2] beschränkte dies auf die Fälle, wo die beiden Ehebrecher sich die (gegenwärtige oder zukünftige) Ehe versprochen oder dem unschuldigen Gatten nach dem Leben gestellt hatten. Diese Fälle sind als trennende Ehehindernisse in die kirchliche Gesetzgebung übergegangen und bilden das noch geltende Recht.

238. Fr. Welches sind die einzelnen Fälle, in welchen dieses Hinderniß wegen Ehebruchs vorliegt?

A. 1) Wenn die beiden ehebrecherischen Konkumbenten für den Fall des Todes des unschuldigen Gatten einander die künftige Ehe versprochen haben

---

[1] Haringer, das Sakr. der Ehe S. 216.

[2] Ad c. 3. C. XXXI. qu. 1. — Greg. Decr. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium 4, 7.

(adulterium cum sponsalibus de futuro sc. matrimonio); oder 2) wenn dieselben bei Lebzeiten des oder der unschuldigen Gatten gewagt haben, mit einander faktisch eine Ehe einzugehen (adulterium cum sponsalibus de praesenti); oder 3) wenn auch nur ein Theil, um den andern heirathen zu können, dem im Wege stehenden Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestellt hat (adulterium cum conjugicidio ab una parte commissum).

1) und 2) haben den gemeinsamen Namen: impedimentum criminis neutro patrante sc. mortem, 3) begründet das impedimentum criminis uno patrante.

239. Fr. Was wird zur Entstehung des Ehehindernisses gefordert 1) rücksichtlich des Ehebruchs, 2) rücksichtlich des Eheversprechens, 3) rücksichtlich der faktischen Eheschließung und 4) rücksichtlich des Gattenmords?

A. 1) Rücksichtlich des Ehebruchs. a) Die verletzte Ehe muß giltig geschlossen sein. b) Sie muß zur Zeit des Adulteriums noch zu Recht bestanden haben. c) Es muß ein wirklicher Ehebruch (commixtio corporum) vorgekommen sein. d) Beide Konkumbenten müssen von der noch bestehenden Ehe Kenntniß haben. e) Beide müssen die ehebrecherische Kopula mit freier Selbstbestimmung setzen.

2) Rücksitlich des Eheversprechens. Es muß während des Bestandes derselben verletzten Ehe gemacht worden sein und zwar so bestimmt und ernstlich, daß es ein kirchlich giltiges Verlöbniß

konstituiren würde, wenn nicht schon eine Ehe bestünde.

3) Rücksichtlich der faktischen Eheschließung. Ehebruch und faktische Eheschließung müssen während des Bestandes der dadurch verletzten Ehe vorgekommen sein, gleichviel, ob der Ehebruch der Eheschließung vorangegangen oder nachgefolgt ist, ob die attentirte Ehe in tridentinischer Form geschlossen worden oder nicht, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Aktes, welche an sich schon ob imp. ligaminis unmöglich ist, in Betracht kommen kann.[1]

4) Rücksichtlich des Gattenmords. a) Der Tod muß als die unmittelbare Folge der verbrecherischen That eingetreten sein. b) Er muß wenigstens von einem der Ehebrecher physisch oder moralisch (durch Befehl, Rath 2c.) verursacht sein. c) Der Mord muß in der Absicht verübt worden sein, dadurch die Ehe mit dem ehebrecherischen Genossen zu ermöglichen. d) Mord und Ehebruch müssen in derselben Ehe vorgekommen sein.

240. Fr. Unter welchen Voraussetzungen begründet der Gattenmord allein (ohne Ehebruch) dies Hinderniß?

A. Wenn derselbe von beiden Theilen, die einander heirathen wollen, physisch oder moralisch verübt worden ist, von Beiden oder doch wenigstens

---

[1] Schulte, E-R. S. 313.

von einem Theil [1] in der Absicht, dadurch seine Verehelichung mit dem andern zu ermöglichen.

Dies begründet das impedimentum criminis utroque patrante sc. mortem.

241. Fr. Welches ist die Quelle dieses Impediments?

A. Das gemeine, positive Kirchenrecht.

242. Fr. Wen verpflichtet es?

A. Wegen seines positivrechtlichen Charakters nur die Christen.

243. Fr. Wer kann darin dispensiren?

A. Wegen seines gemeinrechtlichen Charakters aus eigener Macht nur der Papst.

14. Das trennende Ehehinderniß der Verheimlichung, Klandestinität, impedimentum clandestinitatis.

244. Fr. Wann liegt das Hinderniß der Klandestinität vor?

A. Wenn der parochus proprius oder dessen gesetzlicher Stellvertreter nebst zwei Zeugen bei der Eheschließung nicht zugegen ist.

245. Fr. Wann hat die Kirche dies Hinderniß aufgestellt?

A. Erst auf der Trienter Synode in den Worten: „Jene, welche anders" u. s. w. (S. 63.)

---

[1] Heiner S. 135.

246. Fr. Wen verpflichtet dieses Impediment?

A. a) Die katholischen Christen, wenn sie an Orten wohnen, wo das Tametsi-Dekret 1) sicher vorschriftsmäßig als solches promulgiert, 2) zugleich aber auch rezipiert und in Observanz geblieben ist; 3) dessen Einhaltung physisch und moralisch möglich ist.

Publizirt ist das Dekret (Cap. l. de ref. matr.) z. B. in Italien, Spanien, Portugal, Polen, Böhmen, Schlesien, Ungarn, Deutschösterreich, Bayern, wenigstens in seinen ursprünglichen Theilen, im alten Kölner, Mainzer, Trier'schen, Münster'schen und Kleve'schen Gebiet und seit neuester Zeit auch in den nordamerikanischen Freistaaten.[1] — Die Observanz allein vermag das Impediment nicht zu begründen. Dies geht aus dem ganzen Wortlaut des Dekretes sowie aus der Regel hervor, daß eine Observanz der Parochianen nicht die Kraft hat, das gemeine Recht zu ändern,[2] dagegen die Präsumption bildet für die Publikation, wenn sich dieselbe nicht strikte beweisen läßt. Doch Letzteres auch nur in den Fällen, wo die Observanz selbst als Folge einer speziellen, gesetzesmäßigen Publikation und nicht eines andern Umstandes betrachtet werden kann.[3] — Ueber die entgegengesetzte Ansicht vergl. Scherer II, 207.

Ende vorigen Jahrhunderts gab es in Frankreich viele Pfarrer, welche in den Augen ihrer Bischöfe als schismatisch galten, weil sie auf die vom Papst verworfene Civil-Constitution des Klerus den Eid geleistet hatten. Da fragten die Bischöfe in Rom an, ob es den Katholiken gestattet sei, falls sie keinen kompetenten (Eid verweigernden) Pfarrer haben können, die Einwilligung bloß vor Zeugen

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 245 ff. Scherer II, 208.

[2] Heiner 1. Aufl. S. 163. Leinz, lit. Rundschau 1893 S. 335.

[3] Heiner S. 138.

zu erklären. Pius VI. erklärte, daß „in defectu parochi proprii" die Ehe vor zwei Zeugen geschlossen werden kann.[1]

b) Auch die nichtkatholischen Christen, wenn zu den genannten Bedingungen noch die weitere kommt, daß das Dekret an dem betreffenden Ort nicht durch spätere päpstliche Erlasse außer Wirksamkeit gesetzt ist.

247. Fr. Wo gilt also das Tametsi-Drekret nicht?

A. In den Pfarreien, in welchen

1) benanntes Dekret sicher nicht publizirt worden ist, selbst für den Fall, daß es observanzmäßig beobachtet wird;

2) dasselbe zwar vorschriftsmäßig publizirt, aber seit geraumer, für Bildung eines Gewohnheitsrechtes nöthigen Zeit wieder außer Uebung gekommen ist;

3) dessen Einhaltung in Folge eines allgemeinen Nothstandes physisch oder moralisch unmöglich ist;

4) eine spätere authentische Erklärung des apostolischen Stuhles dasselbe als nicht anwendbar auf akatholische oder gemischte Ehen bezeichnet hat.

Nicht publizirt ist das Tridentinum z. B. in England, Schottland, Schweden, Norwegen, Dänemark; in Preußen Pommern, Hannover, Sachsen, Hessen, Alt-Württemberg; in den meisten Schweizer-Kantonen, in den ehemaligen

---

[1] Kutschker, E.-R. I, 109.

Grafschaften Ansbach und Pappenheim, den freien Reichsstädten Nürnberg und Weißenburg, heute zu Bayern gehörend.[1]

Ueber die rein akatholischen Ehen vergl. die maßvollen Erörterungen Scherer's, der zu dem Schlusse kommt, daß protestantische Ehen wegen Mangels der tridentinischen Form nur dann und dort für nichtig anzusehen sind, wann und wo der Abschluß solcher Ehen vor dem kath. Pfarrer staatlich vorgeschrieben, kirchlich geduldet oder thatsächlich geübt wird.[2] Auch die Congreg. negot. extraord. proposit. hat unterm 12. Jan. 1890 erklärt, daß eine akathol. Ehe, die auf der Insel Malta ohne Beobachtung der trid. Form abgeschlossen werde, gültig sei.[3])

248. Fr. Wer kann ab impedimento clandestinitatis dispensiren?

A. Wegen seiner gemeinrechtlichen tridentinischen Quelle aus sich nur der Papst, der auch für mehrere Bisthümer, Länder und Provinzen rücksichtlich der gemischten Ehen Dispens ertheilt hat.

Aufschiebende Ehehindernisse,

impedimenta impedientia.

Corpus juris can.: c. 1–5. X. de sponsa IV, 4.
c. 1—7. X. qui voventes IV, 6.
c. 1—3. X. de matr. contr. IV, 16.

249. Fr. Welches sind die aufschiebenden Hindernisse?

A. Es sind: 1) die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, religio mixta. 2) Das

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 245 ff.
[2] Handbuch II, 217.
[3] Pastor bonus, 1893. S. 202.

Verlöbniß, sponsalia. 3) Das einfache Gelübde, votum simplex. 4) Die geschlossene Zeit, tempus clausum. 5) Das Verbot der Kirche, vetitum ecclesiae.

1. Das aufschiebende Ehehinderniß der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses, impedimentum mixtae religionis.

250. Fr. Was versteht man unter einer gemischten Ehe?

A. Die eheliche Verbindung zwischen Katholiken und Anhängern eines anderen christlichen Religionsbekenntnisses.

251. Fr. Hat die Kirche die gemischten Ehen stets mißbilligt und verboten?

A. Ja. Dafür zeugen:

a) Die Kirchenväter, z. B. Augustinus, Ambrosius: Cum sanctis enim sanctus eris et cum perverso perverteris. Si haec in aliis, quanto magis in conjugio, ubi una caro et unus spiritus est?

b) Viele Synoden von den Konzilien zu Elvira i. J. 306 und zu Sardika zwischen den Jahren 343 und 381 an bis zu den jüngsten Provinzial- und Diözesansynoden.

c) Viele Päpste, von Leo I. (450) bis zu Leo XIII. in der Enzyklika v. 10. Febr. 1880.[1]

---

[1] Vergl. auch die Instructio s. Congr. Inquis. vom 12. Dez. 1888.

252. Fr. Warum stellt die Kirche die Konfessionsverschiedenheit als Ehehinderniß auf?

A. 1) Weil bei deren Vorhandensein die Ehe, welche eine Verbindung zur innigsten und vollständigsten Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse ist, nicht zur vollen Realität gelangen kann; denn in der Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugung liegt ein für dieses innigste Verhältniß sehr schroffer Gegensatz, da die katholische Kirche — aber auch nur sie allein — in sich das Bewußsein trägt, daß sie in Wahrheit diejenige ist, extra quam nulla salus est. 2) Weil der katholische Gatte der großen Gefahr ausgesetzt ist, eben diesen alleinseligmachenden Glauben zu verlieren oder gegen denselben indifferent zu werden. 3) Weil die katholische Kindererziehung auch bei deren Zusicherung seitens des protestantischen Theils in vielen Fällen erschwert und fast immer mangelhaft ist. 4) Weil der protestantische Theil die Ehe weder als Sakrament noch als unauflöslich anerkennt und darum nach seiner Lehre sich wieder trennen und heirathen kann, während der katholische gebunden bleibt. 5) Wegen der den Katholiken mit Akatholiken verbotenen Communicatio in rebus divinis.

253. Fr. Unter welchen Bedingungen kann ab impedimento mixtae religionis dispensirt werden?

A. 1) Wenn die dem katholischen Gatten und seiner Nachkommenschaft drohende nächste Gefahr beseitigt und wenigstens in eine entfernte ver-

wandelt ist, d. h. wenn die Ehekontrahenten die Erfüllung folgender Bedingungen versprechen: a) Sämmtliche Kinder beiderlei Geschlechts werden in der katholischen Religion erzogen, b) der katholische Theil wird in Ausübung seiner Religion durch nichts gestört, c) der katholische Theil wird für die Bekehrung des akatholischen Theils sein Möglichstes thun, d) es soll weder vor noch nach der katholischen Eheschließung eine protestantische Trauung stattfinden.

2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. die Hoffnung, eine protestantische Familie für den Glauben zu gewinnen, Verhütung eines aus Diffamation oder Imprägnation entstehenden Aergernisses, Gefahr des Abfalls vom katholischen Glauben oder der Eingehung einer bloßen Zivilehe; dazu noch andere Gründe: angustia loci, incompetentia dotis, aetas sponsae (non viduae) superadulta etc.

254. Fr. Warum verlangt die Kirche insbesondere die Versprechungen sub a) und b)?

A. Da nicht allein das kirchliche, sondern auch schon das natürliche oder göttliche Gesetz durchaus verbietet, daß der Mensch bei Eingehung einer Ehe sich und seine Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr des Abfalles preisgebe, so ist es offenbar, daß die besagten Gewährleistungen nur deßhalb zur Anwendung kommen, damit das natürliche und göttliche Gesetz nicht verletzt wird.

255. Fr. Wem steht das Dispensationsrecht zu?

A. Wegen des gemeinrechtlichen Charakters dieses Hindernisses nur dem Papst. Die Bischöfe dispensiren auf Grund päpstlicher Fakultät.

256. Fr. Müssen die gemischten Ehen auch wie die rein katholischen bei Strafe ihrer absoluten Nichtigkeit in tridentinischer Form, d. h. vor dem kompetenten katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden?

A. Allerdings in solchen Pfarreien, in welchen 1) das tridentinische Dekret publizirt ist 2) unzweifelhaft noch zu Recht besteht, 3) seine Beobachtung physisch und moralisch möglich ist und 4) auch durch päpstliche Erlasse nicht wieder außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Nach strengem Recht müßten also an solchen Orten auch die gemischten Ehen bei Strafe der Ungültigkeit coram parocho proprio, welcher nach der Anschauung des Konzils nur der katholische Pfarrer sein kann, geschlossen werden. Der apostolische Stuhl ist jedoch insbesondere seit Benedikt XIV. in praxi vielfach von dieser Strenge abgegangen. So erzählt z. B. der Kardinal Petra, die Kongregation habe schon öfters für solche Fälle, in welchen nach dem Wortlaut des Tridentinums gemischte Ehen wegen Nichtbeobachtung des betreffenden Dekrets (d. h. wegen Abschlusses der Ehe vor dem protestantischen Prediger und nicht vor dem katholischen Pfarrer) als ungiltig erschienen, durch den Sekretär antworten lassen: Quod de se quidem ea matrimonia non valerent (intelligendo id nempe praecisis circumstantiis), id tamen non expedire, quia potius debeant permitti in bona fide permanere, quam tot periculis exponere catholicos. Daraus geht hervor, daß der hl. Stuhl nicht abgeneigt ist, ge-

mischte Ehen, welche nicht vor dem katholischen, sondern nur vor dem protestantischen Pfarrer eingegangen werden und darum ungiltig sind, zur Verhütung größerer Uebel in Ländern, wo dies besonders rathsam erscheint, wie z. B. in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, mit Stillschweigen hingehen zu lassen.

257. Fr. Für welche Länder und Diözesen findet die tridentinische Eheschließungsform auf Grund päpstlicher Deklaration bei Mischehen keine Anwendung?

A. 1) Für Holland und Belgien,[1] Ungarn und Siebenbürgen.[2]

2) Für die Diözesen Breslau,[3] Kulm, Gnesen-Posen[4] und die württembergische Stadt Ulm.[5]

In den genannten Ländern und Diözesen können also Mischehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form, d. h. ohne katholischen Pfarrer und Zeugen, vor dem akatholischen Religionsdiener oder Standesbeamten, wenn auch unerlaubt, so doch kirchlich giltig geschlossen werden, sobald die Kontrahenten

---

[1] Declaratio Benedicti XIV. vom 4. Nov. 1741 bei Weber S. 439.

[2] Breve Gregor's XVI. an die ungarischen Bischöfe vom 30. April 1841 und Instruktion des Kardinals Lambruschini vom 22. Mai 1841 bei Weber S. 463.

[3] Instructio Clementina (Klemens XIII.) vom 21. Februar 1765 und päpstliches Dekret v. 21. Sept. 1877 bei Weber S. 442, 474.

[4] Instruktion Gregor's XVI. v. 22. Mai 1841.

[5] Deklaration Klemens' XVI. v. 5. Mai 1774.

den Willen haben, daselbst eine wirkliche Ehe zu schließen.

258. Fr. Für welche Diözesen findet die tridentinische Eheschließungsform auf Grund päpstlicher Dispens bei Mischehen keine Anwendung?

A. Für die preußischen Diözesen Köln, Trier, Paderborn, Münster,[1] Limburg[2] und Ermland.[3]

In den genannten Diözesen können also Mischehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form, also ohne katholischen Pfarrer und Zeugen, vor dem akatholischen Religionsdiener oder Standesbeamten wenn auch unerlaubt, so doch kirchlich giltig geschlossen werden, wenn die Brautleute eine wahre Ehe eingehen wollen.

259. Fr. Für welche Diözesen hat der apostolische Stuhl trotz wiederholter Bitten eine solche Deklaration oder Dispens nicht erlassen?

A. 1) Für das Erzbisthum Freiburg und die Suffraganbisthümer Fulda, Mainz und Rottenburg.[4]

---

[1] Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 und Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830; siehe Weber, S. 444, 448.

[2] Päpstliches Dekret vom 15. März 1854.

[3] Dekret v. J. 1852.

[4] Weber, Ehehindernisse S. 403, 470.

Der Erzbischof von Freiburg stellte i. J. 1863 in seinem und dem Namen der Suffraganbischöfe von Fulda, Mainz und Rottenburg an Pius IX. die Bitte, es möchte auch für die genannten Bisthümer eine Deklaration oder Dispens gewährt werden, damit Mischehen ohne Beobachtung der tridentinischen Form, wenn auch unerlaubt, so doch kirchlich giltig geschlossen werden können. Ein Dekret der Congr. S. Officii vom 17. März 1865 erwiderte: Es liege nicht im Interesse der Kirche, daß in fraglicher Angelegenheit in jenen vier Diözesen irgend eine Neuerung gemacht werde (non expedire, ut in re, de qua agitur, aliquid innovetur).

2) Für die deutsch-österreichischen Bisthümer. Maßgebend ist hier die Instruktion des Kardinals Lambruschini[1] vom 22. Mai 1841, welche unter gewissen Voraussetzungen die passive Assistenz gestattet.

3) Für die Diözesen in Bayern. Maßgebend sind hier das Breve[2] Gregor's XVI. v. 27. Mai 1832 und die Instruktion[3] des Kardinals Bernetti vom 12. September 1834, wodurch die passive Assistenz für nicht unzulässig erklärt wird.

4) Für die Diözesen in der Schweiz.

In manchen der unter 1, 2, 3 und 4 genannten Diözesen aber werden die Mischehen ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung aus Opportunitätsgründen durchweg als giltig angesehen

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 470.
[2] S. 453. — [3] S. 458.

und behandelt, während wieder umgekehrt sämmtliche bloße Zivilehen konfessionell gemischter Paare ohne Rücksicht auf den Ort der Eheschließung aus praktischen Gründen durchweg als ungiltig angesehen und behandelt werden. Es ist dies der praktische, aber inkonsequente Standpunkt.

260. Fr. Was läßt sich aber doch zur theilweisen Vertheidigung dieses milden Standpunktes auch betreffs der Mischehen anführen?

Außer der in gemischten Gegenden wohl allein möglichen Durchführung dieses Standpunktes auch der Umstand, daß fast überall die Protestanten sich zu eigenen Pfarrsocietäten zusammengethan haben, für welche das Konzil von Trient unzweifelhaft eine Publikation und damit eine Rechtskraft des Dekretes nicht intendirt hat.

Es lassen sich 4 Fälle denken nach Dr. Heiner: 1) es bestand bereits vor dem Konzil von Trient an einem Ort eine katholische Pfarrei, in welcher das Dekret publizirt wurde, und daneben eine eigene protestantische Pfarrsocietät; 2) es bildete sich eine solche erst nach Publikation des Tridentinums; 3) die katholische Pfarrei, in welcher das Dekret publizirt ist, geht durch Abfall in eine protestantische über, und 4) endlich die Protestanten leben in einem tridentinischen Ort, ohne sich zu einer Kommunität konstituirt zu haben. — Letzteren Falles gelten einfach die vier obengenannten Bedingungen. In den drei ersteren Fällen entscheidet sich Heiner für Nichtgeltung des Dekrets, weil die protestantische Pfarrei, wenn auch streng kirchenrechtlich zur katholischen Sozietät gehörig, doch faktisch als eigene Sozietät betrachtet werden könne, für die das Dekret selbst durch die Vorschrift der Publikation die Nichtgeltung andeuten wolle. Freilich da die Frage nicht autoritativ ent-

schieden ist, müßte im einzelnen Fall an den hl. Stuhl rekurrirt werden.[1]

261. Fr. Dürfen gemischte Ehen verkündet und eingesegnet werden?

A. Nach gemeinem Recht nicht; in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz jedoch hat sich die Gewohnheit gebildet, die gemischten Ehen, welche mit Kautelen und Dispens eingegangen werden (natürlich ohne Nennung der Konfessionsverschiedenheit), zu verkünden und, jedoch mit Ausschluß der Nuptialbenediktion, einzusegnen. Der Papst tolerirt diese milde Praxis.[2]

262. Fr. Was ist Rechtens in Betreff der protestantischen Vor- und Nachtrauung konfessionell gemischter Paare?

A. 1) Die Ratifizirung der Mischehen vor dem akatholischen Ministellus kann kirchenrechtlich tolerirt werden, a) wenn das Zivilgesetz dieselbe vorschreibt, also die Katholiken hiezu nöthigt, und wenn b) jener dem Katholiken nur als Vollzieher einer bloß bürgerlichen oder politischen Zeremonie behufs bürgerlicher Giltigkeit der Ehe erscheint, seitens des Katholiken also in jenem Akte keinerlei Anerkennung des häretischen Ritus liegt.

---

[1] Heiner S. 140 f.

[2] Deklaration Gregor's XVI. vom 23. Mai 1846 an den Erzbischof von Freiburg bei Weber, Ehehindernisse S. 416.

„Non latet, quibusdam in locis haereticum ministrum agere personam magistratus mere civilis, coram quo se sistere debent conjuges ob finem politicum, nempe ut habeantur civiliter honesti conjuges prolesque censeantur legitimae. Lege civili imperante non improbatur, quod pars catholica una cum haeretica se sistat ante vel post contractum ad formam tridentinam matrimonium, etiam coram ministro haeresi addicto ad actum civilem dumtaxat implendum.“[1]

In Deutschland, Oesterreich und der Schweiz findet ein diesbezüglicher staatlicher Zwang nicht statt; folglich ist keinem Katholiken die Angehung des akatholischen Ministers gestattet.

2) Die Ratifizirung der Mischehen vor dem akatholischen Ministellus ist dagegen kirchenrechtlich nicht tolerirt, a) wenn die Staatsgewalt keinen diesbezüglichen Zwang ausübt, sondern es nur gestattet, oder wenn b) der akatholische Minister sich hiebei als Religionsdiener und Quasiparochus gerirt, der Katholik also an einem häretischen Ritus Theil nehmen und eine schlechthin verbotene communicatio in divinis pflegen würde.

„Quotiescumque minister haereticus censetur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello

---

[1] Hannover'sche Instruktion v. 17. Febr. 1864; unterm 22. März 1879 allen Bischöfen mitgetheilt, in quorum dioecesibus abusus irrepserit celebrandi mixta matrimonia etiam coram acatholico ministello.

praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam ceremoniam complendam, pars catholica ritui haeretico se consociaret, unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, ac proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio.“[1]

3) Der Katholik, welcher coram haeretico ministro sacris addicto eine Mischehe eingeht, sündigt schwer und inkurrirt Zensuren.

Nach einer Erklärung der Congreg. Inquis. v. 29. Aug. 1888 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Censur, die dem Papste speciali modo reservierte Excommunicatio latae sententiae propter fautionem haeresis ist.[2] Das Eintreten dieser Strafe wird auch nicht durch Garantierung kath. Kindererziehung abgewendet, wenn das Faktum der Eheschließung coram ministello acatholico gesetzt ist. Nach einer Entscheidung der Congreg. S. Officii wird die Censur selbst für den Fall des Nichtwissens um dieselbe inkurriert. Bezüglich solcher Pönitenten jedoch, welche bis dahin (18. Mai 1892) ohne Ertheilung der absolutio ab haeresi pro foro externo zu den hl. Sakramenten zugelassen wurden, entschied die Congregatio: non esse inquietandos. Unsere deutschen Bischöfe haben insgesammt kraft der Quinquennalfakultäten die Vollmacht, von dieser Censur zu absolvieren; auch können sie diese Vollmacht für einzelne Fälle andern Geistlichen durch Subdelegation übertragen.[3] Die Bischöfe Bayerns übrigens haben auf eine besondere Eingabe hin[4] die Vollmacht erhalten, ihren Gesammtklerus in der Weise zu subdelegieren, daß jeder Priester, welcher mit der Kura betraut wird, im Namen

---

[1] l. c.

[2] Heiner S. 239.

[3] Kihn, Linzer Quartalschrift 1892. S. 106 ff. und 901 f.

[4] Vom 29. April 1893.

des Bischofs von fraglicher Zensur im Beichtstuhle pro foro utroque absolvieren kann.[1]

263. Fr. Was ist bei Mischehen zwischen römisch-katholischen und altkatholischen Subjekten zu beobachten?

A. 1) Die Altkatholiken sind a) Schismatiker, denn sie haben sich von dem Papst und ihrem Diözesanbischofe losgesagt, und b) auch (und zwar meist formelle) Häretiker; denn sie leugnen die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes, der Kirche und der allgemeinen Konzilien, ferner den päpstlichen Primat, die unbefleckte Empfängniß Mariä und noch andere Dogmen.

2) Die Bischöfe besitzen vom apostolischen Stuhle nicht die Vollmacht, bei Mischehen zwischen römischen Katholiken und abgefallenen Katholiken, formellen Häretikern, den Altkatholiken, Dispens zu ertheilen, auch wenn die bei Mischehen geforderten Versprechungen mittelst Reverses gegeben werden, weil mit Recht zu befürchten steht, der Altkatholik werde trotzdem alle Mittel anwenden, um den katholischen Ehetheil und die Nachkommenschaft zum Abfall von der Kirche und zum Übertritt zur Sekte zu bewegen.

3) Deßhalb ist aktive Assistenz bei der Eingehung solcher Mischehen kirchenrechtlich nicht gestattet.

---

[1] Eichstätter Pastoralblatt 1893 Nr. 20.

4) Aber auch passive Assistenzleistung ist rechtlich nicht mehr zulässig, weil seit Einführung der Zivilehe die Staatsgewalt hiezu nicht mehr nöthigt; denn genannte Subjekte können ja auf anderem Wege zu einer bürgerlich giltigen Ehe gelangen.

5) Der Pfarrer wird solchen Individuen sofort erklären, daß selbst bei Zusicherung katholischer Kindererziehung eine dispensatio ab impedimento mixtae religionis nicht zu erhoffen ist.[1]

264. Fr. Begründet die Zugehörigkeit zum Freimaurerorden auch ein Ehehinderniß?

A. Nach römischen Entscheidungen[2] vom 5. Juni 1878 und 21. Februar 1883 weder ein trennendes noch ein aufschiebendes Ehehinderniß. Aber der Pfarrer wird von Fall zu Fall an den Ordinarius berichten und dessen Dekret abwarten.

265. Fr. Was halten die Protestanten von der gemischten Ehe?

Trotz aller Ankämpfung gegen den diesbezüglichen Standpunkt der kathol. Kirche erklären auch heute noch ihre Synoden, Kirchentage und Konsistorialerlasse gemischte Ehen für verboten, weil dieselben für das Seelenheil gefährlich seien.

---

[1] Decret. S. C. Inqu. 17. Sept. 1871 et 31. Jan. 1874 bei Weber abgedruckt S. 428. — Silbernagl, Verfassung &c. S. 284 Anm. 1.

[2] Abgedruckt bei Weber S. 434.

Derselbe Luther, der die Ehe für ein äußerlich weltlich Ding erklärte, so daß man ohne Weiteres mit Juden und Türken ehelich werden könne, betrachtet mit Berufung auf II. Cor. 6, 14: „Ziehet nicht an einem Joch mit den Ungläubigen!“ — die Ehen mit Katholiken als gotteslästerliche Verbindungen. Ein Erlaß des Münchener Konsistoriums von 1856 sagt, daß Mischehen mit katholischer Kindererziehung in keinem Fall einzusegnen seien, daß dem protestantischen Theil nahezulegen sei, daß er durch jenes Zugeständniß sich seiner Kirche entfremde und unter Umständen Veranlassung gebe, mit Anwendung kirchlicher Zuchtmittel gegen ihn einzuschreiten. Ebenso sollen sich nach einem Konsistorialerlaß vom 27. Februar 1852 die Protestanten Württembergs durch Ausstellung eines Reverses bezüglich katholischer Kindererziehung „nicht einen Strick um ihr Gewissen legen lassen“.

2. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verlöbnisses, impedimentum sponsalium.

266. Fr. Zwischen welchen Personen besteht das imp. sponsalium?

A. Zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person.

267. Fr. Wenn aber trotzdem mit einer fremden Person eine Ehe eingegangen wird?

A. Die Ehe ist zwar giltig, aber unerlaubter Weise geschlossen worden (matrimonium validum, sed illicitum).

268. Fr. Ist das Hinderniß des Verlöbnisses juris publici oder bloß juris privati?

A. Nach heutiger Praxis nur juris privati; darum hat der Pfarrer resp. Richter nicht von

Amtswegen, sondern erst auf Einsprache des Betheiligten einzuschreiten.[1]

269. Fr. Auf welchem Recht beruht dies Hinderniß?

A. Auf dem natürlichen Recht.

270. Fr. Kann es durch Dispens beseitigt werden?

A. Wegen seines natürlichen Ursprungs schlechterdings nicht. Der Papst oder Bischof kann nur erklären, daß das betreffende Verlöbniß keine Verpflichtung zur Eheschließung involvire oder aus diesen und jenen Gründen als aufgelöst zu betrachten sei.

271. Fr. Kann es nicht auf andere Weise behoben werden?

A. Jeden Augenblick durch die Spondenten selbst, sodann durch Eintritt bestimmter, im Recht genannter Umstände, wodurch das Sponsalienband aufgelöst wird. Siehe S. 43.

3. Das aufschiebende Ehehinderniß des einfachen Gelübdes, impedimentum voti simplicis.

272. Fr. Welche Gelübde gehören kirchenrechtlich zu den vota simplicia?

A. Einmal die bekannten drei einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keusch-

---

[1] Schulte, Lb. S. 383. Gerlach S. 209. Anw. § 107.

heit, welche in einer religiösen Kongregation abgelegt werden, sodann das privatim abgelegte Gelübde a) der ewigen Keuschheit, b) in einen Orden zu treten, c) ehelos zu bleiben, d) eine höhere Weihe zu empfangen.[1]

Die neueren Orden und Kongregationen z. B. der barmherzigen Schwestern, Schulschwestern, englischen Fräulein haben nur einfache Gelübde.

273. Fr. Worauf gründet sich dies Hinderniß?

A. Auf die Lehre der Kirche, wornach jedes dieser Gelübde eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung involvirt, von der ohne Grund und eigenmächtig zurückzutreten durchaus unstatthaft ist.

274. Fr. Welche Rechtswirkung übt das einfache Gelübde auf die Eheschließung aus?

A. Die mit demselben (also ohne Dispens) geschlossene Ehe ist ein matrimonium validum, sed illicitum,[2] und beim Keuschheitsgelübde geht das Recht auf das debitum conjugale bis zur erlangten Dispens verloren. Dasselbe gilt auch, wenn das votum castitatis erst während der Ehe gemacht wurde.

275. Fr. Kann der Bischof ab impedimento voti simplicis dispensiren?

A. Ja, und zwar von dem Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen oder ehelos zu bleiben, aus

---

[1] Anw. § 58.
[2] c. 4. X. qui clerici. IV, 5.

eigener Macht, von dem Gelübde der ewigen Keuschheit oder in einen Orden zu treten, aber nur auf Grund päpstlicher Vollmacht.

4. Das aufschiebende Ehehinderniß der geschlossenen Zeit, impedimentum temporis clausi.

276. Fr. Was versteht man unter tempus clausum?

A. Die Zeit im Kirchenjahr, in welcher die Abhaltung feierlicher Hochzeiten verboten ist.

277. Fr. Worauf beruht dieses Eheverbot?

A. Auf der christlichen Anschauung, daß jene Zeiten des Kirchenjahres, in welchen die wichtigsten Geheimnisse des Christenthums, wie in der Advent-, Fasten- und Osterzeit, gefeiert werden, besonders dem Gebet und Bußleben gewidmet sein sollen, und es deßhalb unschicklich sei, in solchen ernsten Zeiten sich Zerstreuungen, weltlichen Freuden und Lustbarkeiten, wie sie mit der Eheschließung gewöhnlich verbunden sind, hinzugeben.

278. Fr. Seit wann besteht ein diesfallsiges Eheverbot?

A. Seit dem 4. Jahrhundert, und zwar anfänglich nur für die Quadragesimalzeit, und erst später auch für die Advent-, Oster- und Pfingstzeit.

c. 8. C. 33. qu. 4: „Non oportet in Quadragesima aut nuptias vel quaelibet natalitia celebrare." Synode von Laodicea zwischen d. J. 343 u. 381.

279. Fr. Welches sind heute die geschlossenen und verbotenen Zeiten?

A. Seit dem Tridentinum, welches das geltende Recht enthält, nur die Zeiten a) vom ersten Advent-Sonntag bis zum Feste der Erscheinung des Herrn (6. Jan.) und b) vom Aschermittwoch bis zur Osteroktav (weißer Sonntag) einschließlich.

Trid. Sess. XXIV. cp. 10 de ref. matrim.: „Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta cinerum usque in octavam Paschatis inclusive, antiquas (seit der Synode von Laodicea im 4. Jahrhundert) solemnium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solemniter celebrari permittit; quas episcopi, ut ea, qua decet, modestia et honestate fiant, curabunt."

280. Fr. Was ist aber gemeinrechtlich tempore clauso sive vetito nur verboten?

A. Nur das Abhalten feierlicher, d. h. mit Brautzug, Gastmahl und Tanz verbundener Hochzeiten, nicht aber die Eheschließung als solche oder die stille, ohne Hochzeitssolennitäten stattfindende Trauung. Es erhellt dies a) aus dem Wortlaut des Tridentinums, b) aus dem römischen Ritual und c) aus einer Entscheidung der Konzilskongregation.[1]

---

[1] Bei Benedikt XIV. Instit. Eccl. Nr. 80.

281. Fr. Was untersagen aber viele Diözesanstatuten?

A. Jede, auch die stille Trauung. Es ist dies eine von den lobenswerthen Gewohnheiten, welche nach dem Tridentinum[1] zu respektiren sind.

282. Fr. Wer kann eine feierliche Hochzeit tempore vetito gestatten?

A. Aus sich nur der Papst, weil dies Verbot juris communis ist.[2]

283. Fr. Wer kann eine unfeierliche, stille Eheschließung erlauben?

A. Der Bischof und zwar aus eigener Machtvollkommenheit, weil dies Verbot nur juris particularis ist.

Die Benediktionen, welche im römischen Rituale bei dem Eheritus sich finden, dürfen auch in der geschlossenen Zeit gespendet werden, weil sie nach Benedikt XIV. (Instit. 80) nicht als benedictio solemnis gelten.

5. Das aufschiebende Ehehinderniß des Verbots seitens des Kirchenobern, impedimentum vetiti ecclesiae.

284. Fr. Worin besteht dieses Verbot?

A. Darin, daß eine bestimmte Ehe vom Bischof verboten oder vom Pfarrer hinausgeschoben wird,

---

[1] Sess. XXIV. cp. 1. de ref. matr.
[2] Schulte, E.-R. S. 319.

z. B. wenn die erforderlichen Dokumente fehlen, die Kontrahenten nicht hinlänglich unterrichtet sind, ein Ehehinderniß vermuthet oder angezeigt, überhaupt eine begründete Einsprache erhoben und der Thatbestand festzustellen ist.

Die Eheschließung darf erst nach Aufhebung des bischöflichen Verbots stattfinden; wird sie vorher vorgenommen, so ist die Ehe unerlaubt, aber giltig geschlossen, weil ein Bischof eine Ehe sub poena nullitatis nicht verbieten kann.

Wenn aber nachträglich sich ein trennendes Ehehinderniß herausstellte, so wäre natürlich die Ehe nicht giltig, ja könnte nicht einmal als matr. putativ. angegesehen werden, da ja von einer bona fides in diesem Fall keine Rede sein kann.

IX. Dispensation.

285. Fr. Was versteht man unter Ehedispens?

A. Die vom kompetenten Kirchenobern für einen bestimmten Fall angeordnete Aufhebung eines auf dem positiven Kirchenrechte beruhenden Ehehindernisses.

286. Fr. Wie theilt man die Ehedispensen ein?

A. Dieselben theilt man ein in

1) dispensationes pro contrahendo und pro contracto matrimonio;

2) disp. pro foro externo und interno, für den Rechts- und Gewissensbereich;

3) disp. in forma gratiosa, welche direkt an die hohen Petenten ergehen, und in forma commissoria, wenn das Dispensmandat an den Ordinarius oder Konfessarius geschickt wird;

4) disp. papales et episcopales;

5) disp. legis, vom Gesetz selbst vorhergesehen, und hominis, von den kompetenten Oberen erlassen. mixtae, nach Bestimmung des Gesetzes vom kompetenten Obern gewährt;

6) disp. debitae, zum Wohl der Kirche erlassen (si evidens utilitas exigat), permissae sive arbitrariae, dem Ermessen des Obern anheimgestellt, prohibitae, die eines vernünftigen Grundes entbehren, oder disp. justitiae (debitae), gratiae (Ausfluß der Liberalität des zuständigen Oberen), mixtae, aus Gründen, welche zwischen den Motiven der disp. justitiae et gratiae in der Mitte liegen;

7) disp. in forma nobilium, communi, pauperum.

287. Fr. Von welchen Ehehindernissen kann nie dispensirt werden?

1) Von solchen, die auf dem natürlichen oder auf dem göttlichen Recht beruhen.

Dahin gehört Impotenz, Blutsverwandtschaft in der linea recta und wohl auch im 1. Grade der Seitenlinie und das Band der konsumirten Ehe.

2) Von solchen, die im freien Willen der Kontrahenten ihren Grund haben.

Dahin gehören die Imped. erroris, vis et metus, deficientis conditionis und raptus, wenn mit vis und metus verbunden. Der kompetente Obere kann bei diesen Impedimenten erklären, ob sie im betreffen-

den Fall zur Existenz gelangt sind oder nicht. — Dagegen können diese Ehehindernisse durch den Willen der Nupturienten jeden Augenblick beseitigt werden, sobald der Irrthum erkannt, der Zwang aufgehört hat, die Defizienz der Bedingung dem interessirten Theil bekannt geworden ist.

Manche Hindernisse können von selbst aufhören, wie amentia, impotentia, ligamen, aetas; stets aber bleibt consanguinitas in linea recta et in primo gradu lineae obliquae aequalis (inter fratrem et sororem).

288. Fr. Von welchen Ehehindernissen kann der Papst dispensiren?

A. Von allen, welche bloß auf dem positiven Kirchenrecht beruhen.

Er dispensirt jedoch sehr selten vom Hinderniß der Weihe, des feierlichen Gelübdes, der Religionsverschiedenheit und des geheimen, mit Mord verbundenen Verbrechens, — niemals aber von dem Hinderniß der ehelichen Schwägerschaft im 1. Grad der geraden Linie (z. B. zwischen Stiefvater und Stieftochter), des öffentlich bekannten Ehebruchs mit erfolgtem Tod des unschuldigen Gatten und der Klandestinität im tridentinischen Gebiet bei rein katholischen Ehen, wohl aber bei gemischten Ehen. Siehe S. 177.

289. Fr. Von welchen Ehehindernissen dispensiren die Bischöfe?

A. Sie dispensiren: 1) aus eigener Macht von der geschlossenen Zeit, von dem bedingterweise oder nur auf eine bestimmte Zeit abgelegten Gelübde der Keuschheit, von dem Gelübde, nicht zu heirathen oder eine höhere Weihe zu empfangen. 2) Auf Grund der tacita sedis apostolicae licentia in Nothfällen, aber nur von geheimen

Ehehindernissen und nur pro foro interno. 3) Auf Grund der Quiquennal-Fakultäten pro foro externo a) im 3. und 4. Grad der Blutsverwandschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit in matrimoniis contrahendis, bei Konvertiten in matrimonio contracto auch im 2. Grad, wenn nur der 1. nicht mitberührt wird, b) bei der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem Verlöbniß, c) bei dem nicht mit Mord verbundenen Verbrechen, d) bei der geistlichen Verwandtschaft, außer zwischen Pathen und Täufling. 4) Auf Grund besonderer Fakultäten vom Hinderniß der Konfessionsverschiedenheit, der Blutsverwandtschaft im 2. und der Schwägerschaft im 2. und 1. Grad.

290. Fr. Hat der Pfarrer resp. Beichtvater auch eine Dispensationsgewalt?

A. Weder in aufschiebenden noch in trennenden Ehehindernissen hat der Pfarrer, resp. Beichtvater eine Dispensationsgewalt, es sei denn, daß solche ihm von rechtmäßigen Obern delegirt worden ist, oder es sich um ein Verbot handelt, das er selbst gegeben hat. In allen andern Fällen muß er sich nach Rom, resp. an den Bischof wenden.

291. Fr. Welche strengen Grundsätze stellt das Tridentinum[1] in Betreff der Ehedispensen auf?

A. 1) Wer wissentlich (scienter) oder zwar unwissentlich (ignoranter), aber ohne die erforder-

[1] Sess. XXIV. cp. 5. de ref. matr.

lichen Solennitäten (Aufgebote) intra gradus prohibitos eine Ehe zu schließen sich erfrecht hat, soll keine Hoffnung auf Dispens haben.

2) In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio vel raro, idque ex causa et gratis concedatur.

3) In secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam.

Diese Grundsätze sind nicht praktisch geworden; in praxi ist man ziemlich milde.

292. Fr. Welches sind die hauptsächlichsten kanonischen Dispensgründe?

A. Es sind folgende:[1]

a) Ehrbare Gründe, causae honestae: 1) Enge des Geburtsorts der Braut, angustia loci, wenn die Petentin in ihrem kleinen, nicht über 300 Haushaltungen oder 1500 Einwohner zählenden Geburts- oder Wohnort nur durch die Eheschließung mit dem betreffenden Verwandten ein entsprechendes Unterkommen finden kann. 2) Mangel oder Unzulänglichkeit der Mitgift der Braut, incompetentia dotis. 3) Vorgerücktes Alter der Braut, aetas superadulta, wenn die Braut das 24. Lebensjahr

---

[1] Instructio S. C. de propag. fide 9. Mai 1877.

vollendet und eine andere passende Gelegenheit zur Verheirathung nicht gefunden hat oder doch jetzt nicht findet.[1] 4) Wiederherstellung und Sicherung des Friedens, bonum pacis aut conservandae aut restituendae, inimicitiae componendae, evitatio processuum, exstinctio magnae litis. 5) Erhaltung der Güter einer durch Adel und Verdienste ausgezeichneten Familie, conservatio divitiarum in eadem familia illustri. 6) Ausgezeichnetes Verdienst der Bittsteller oder deren Verwandten um die Kirche, excellentia meritorum. 7) Erziehung vieler Kinder, educatio multorum filiorum, oratrix filiis gravata, wenn die Wittwe mit ihren Kindern sonst kein standesgemäßes Fortkommen hat. Nach heutiger Praxis kann dieser Grund auch von einem Wittwer geltend gemacht werden, damit seine Kinder eine gute Erziehung erhalten. 8) Nothwendigkeit einer Beihilfe, necessitas auxilii, wenn eine Wittwe, welche keine oder nur wenige Kinder hat, für sich oder ihre Kinder der Unterstützung eines Mannes bedarf. 9) Verwaisung der Braut, conditio sponsae parentibus orbatae. 10) Gefahr der Eingehung einer Mischehe, periculum seductionis (fidei). 11) Gefahr für das Leben eines Theils, periculum vitae, wenn zu befürchten ist, es möchte ein Theil sich das Leben nehmen oder einem von ihnen von einem Dritten das Leben genommen werden, wenn fragliche

---

[1] Heiner S. 164.

Ehe nicht zu Stande kommen könnte. 12) Verhütung eines Aergernisses, evitatio scandali. 13) Gefahr eines fortgesetzten Lebens in der Sünde, periculum perseverantiae in peccato, in concubinatu. 14) Dispensatio sine causa, wenn in dem Dispensationsgesuch und Dispensdekret kein Grund angegeben wird.

b) Ehrenrührige Gründe, causae infamantes: 1) Böser Leumund der Braut ohne stattgehabte Kopula, infamia mulieris sine copula. 2) Schwangerschaft der Braut vom Bräutigam, impraegnatio sponsae. 3) Die Putativ-Ehe, matrimonium bona fide contractum. 4) Gefahr, vom katholischen Glauben abzufallen, periculum perversionis. 5) Die Existenz einer reinen Zivilehe, matrimonium civiliter contractum.

Kleiner Ort und wenig Geld,
Wo's der Braut an Jugend fehlt,
Friede, Reichthum und Verdienst,
Wo du viele Kinder find'st.
Wo die Braut der Ehre bar
Und der Glaube in Gefahr.

293. Fr. Welches sind die Dispensbehörden in Rom?

A. a) Die Datarie für öffentlich bekannte Hindernisse.

Die Anrede wird an den hl. Vater gerichtet.

b) Die Congregatio S. Officii sive Inquisitionis bei Ehehindernissen, welche aus einem

öffentlichen Delikt entspringen, z. B. wenn das crimen publicum vorliegt.

c) Die Pönitentiarie für geheime und auch offenkundige Ehehindernisse bei kanonischer Armuth.

„Geheim" ist ein Impediment, wenn es weder gerichts- noch ortskundig, sondern nur 4—5 Personen bekannt ist. Die Anrede geht an den Großpönitentiar.

d) Die Congregatio de propag. fide in den derselben unterworfenen Gegenden.

294. Fr. In welcher Form kann eine Dispens erbeten und ertheilt werden?

A. 1) In forma nobilium, wenn die Petenten dem hohen und reichen Adel angehören. In dem Dispensgesuch werden die einzelnen Gründe nicht nahmhaft gemacht; die Dispens wird „ex certis, rationabilibus causis" verwilligt. 2) In forma communi, wenn die Bittsteller reich, aber nicht hohen Standes sind. In dem Gesuch müssen die einzelnen Gründe, wie angustia loci, aetas superadulta, aufgeführt werden. 3) In forma pauperum, wenn die Ehewerber vom eigenen Vermögen nicht leben können, sondern durch körperliche oder geistige Arbeit (wie die Beamten) die zum standesmäßigen Leben notwendigen Mittel sich verschaffen müssen.[1] In dieser Form können in der

---

[1] Schulte, E.-R. S. 386.

Regel nur die causae infamantes mit Erfolg geltend gemacht werden.

295. Fr. Welche Momente müssen die Dispensgesuche enthalten?

A. 1) In Gesuchen pro foro interno werden die Namen der Petenten nicht angegeben, sondern dafür nur fingirte Namen gebraucht; dagegen in Gesuchen pro foro externo müssen Vor- und Zunamen beider Theile sowie Pfarrei und Diözese derselben angegeben werden.

2) Das Ehehinderniß muß genau angegeben werden. Kann es verschiedene Arten unter sich fassen, oder kann es in verschiedenen Graden vorhanden sein, so müssen auch Art und Grad mit angegeben werden.

Die Art ist anzugeben bei der Schwägerschaft, ob sie aus erlaubter oder unerlaubter Kopula stammt, bei der öffentlichen Ehrbarkeit, ob sie aus Sponsalien oder einer Ehe herrührt. Die Grade sind auszudrücken bei der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit, weil die Dispens in den näheren Graden nicht so leicht wie in den entfernteren gewährt wird. Wird in der ungleichen Seitenlinie der nähere Grad nicht angegeben, so ist auch pro foro externo die Dispens ungiltig, wenn dieser nähere Grad der erste ist; pro foro interno immer.[1]

3) Sind verschiedene Ehehindernisse zugleich vorhanden, so müssen alle namhaft gemacht werden.

---

[1] Heiner S. 176.

Konkurrirt mit dem öffentlich bekannten, für die Datarie sich eignenden Hindernis ein geheimes, so muß in dem Gesuch an die Pönitentiarie auch des öffentlichen Impediments Erwähnung geschehen.

4) Wenn ein Hinderniß mehrfach vorhanden ist, so muß auch dieser Umstand erwähnt werden.

5) Es muß bemerkt werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll oder bereits geschlossen worden ist, und im letzteren Falle, ob mit den vorgeschriebenen Solennitäten und mit oder ohne Kenntniß des Hindernisses.

6) Es müssen alle die Dispensgewährung erschwerenden Umstände angegeben werden.[1]

Hieher gehören a) Konfessionsverschiedenheit, b) früher auch die (zwischen blutsverwandten, verschwägerten und geistlich verwandten Personen gepflogene) copula incestuosa und die schlimme Absicht, hiedurch leichter Dispens zu erlangen. Wenn aber dieselbe heute verschwiegen wird, so ist die Dispens dennoch giltig; denn so entschied die S. C. O. 25. Jun. 1885: Dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validafuturas." — c) Bei Angabe der Kopula als Hauptdispensgrund die beiderseitige böse Absicht, hiedurch Dispens leichter zu bekommen.

7) Die für Erlangung der Dispens vorgebrachten Gründe müssen wahr und richtig sein.

---

[1] Instructio S. C. de propag. fide 9. Mai. 1877.

Das Gesuch darf a) nichts Unwahres enthalten, was die Gewährung der Dispens herbeiführt, denn sonst leidet diese an dem Fehler der Obreption; b) nichts Wahres verschweigen, was dieselbe erschweren oder verhindern könnte, sonst leidet sie an dem Fehler der Subreption. In beiden Fällen wäre die Dispens erschlichen und ungiltig.

8) Dem Gesuch pro foro externo ist ein Zeugniß über Stand und Vermögen bezw. Armuth der Bittsteller beizulegen, damit hieraus die Form desselben (f. pauperum, communis, nobilium) ersichtlich ist.

296. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Ertheilung und Ausführung der römischen Ehedispensen?

A. 1) Dieselben werden in der Regel kommissorisch und zwar bei den von der Pönitentiarie ausgehenden Reskripten an den Beichtvater der Petenten, bei den von der Datarie ausgehenden an den Bischof und zwar regelmäßig an den Bischof der Braut ertheilt.

2) Der Bevollmächtigte muß sich über die Wahrheit und Vollständigkeit des im Dispensgesuch Enthaltenen vergewissern. Hat er diese Gewißheit schon bei Einreichung des Dispensgesuches erlangt, so bedarf es keiner neuen Untersuchung, wenn die Sachlage inzwischen sich nicht verändert hat.

3) Die Dispens gilt erst dann als ausgeführt wenn der Bevollmächtigte oder dessen Subdelegat dieselbe den Bittstellern mitgetheilt hat.

4) Die im Dispensdekret etwa enthaltenen Klauseln müssen genau befolgt werden.

5) Die von der Pönitentiarie ausgehenden Reskripte müssen nach geschehener Mittheilung an die Petenten vernichtet werden.

297. Fr. Wenn aber eine Dispens ungiltig ist?

A. In diesem Falle ist ein Bittgesuch an die Datarie beziehungsweise an die Pönitentiarie um Erlangung eines perindevalere-Reskriptes zu richten. Ein solches Reskript enthält die apostolische Erklärung, daß die Dispens dennoch giltig sein solle.

298. Fr. In welchen Fällen ist die Dispens ungiltig, folglich ein Perindevalere-Reskript einzuholen?

A. 1) Wenn mehrere Hindernisse vorliegen und eines derselben, z. B. Konfessionsverschiedenheit, nicht angegeben wird.

2) Wenn ein Hinderniß mehrfach vorhanden ist und dieses Umstandes keine Erwähnung geschah.

3) Wenn die Kopula als Haupt-Dispensgrund angeführt ist, aber der Umstand nicht erwähnt wird, daß dieselbe von beiden Theilen in der Intention, um desto sicherer Dispens zu erlangen, gesetzt worden ist.

4) Wenn irrthümlicher Weise ein unrichtiges Hinderniß z. B. statt Schwägerschaft Blutsverwandt-

schaft, oder wenn statt des näheren Grades ein entfernterer angegeben worden ist.

5) Wenn ein geheimes Hinderniß vor der Eheschließung öffentlich bekannt wurde.

Wenn die Petenten im Gesuche als kanonisch arm bezeichnet werden, während sie es doch nicht sind, so ist die Dispens ungiltig, wenn die Dispensation pro externo gelten soll. Denn in diesem Falle hat die Pönitentiarie nur dann die facultas dispensandi, wenn die kanonische Armuth vorhanden ist.[1]

299. Fr. Was ist in Betreff der üblichen Dispenstaxen zu bemerken?

A. Das Tridentinum[2] bestimmt: In contrahendis matrimoniis dispensatio gratis concedatur. Deßhalb geschieht denn auch die Ertheilung der Dispens unentgeltlich. Weil indessen in der Dispens ein so großer Bruch des kirchlichen Rechts liegt, wurde von jeher und wird auch noch jetzt eine Compositio (Straf- oder Bußgeld) dafür entrichtet, welche nicht dem Papst oder sonstigen Personen, sondern bestimmten piae causae in Rom, z. B. der Propaganda, zu Gute kommen. Außerdem wird noch eine Expeditionsgebühr für das Kanzleipersonal gefordert.[3] Die Taxe richtet sich nach dem Stand und den Vermögensverhältnissen der Peten-

---

[1] Heiner S. 185.
[2] Sess. XXIV. cp. 5 de ref. matr.
[3] Schulte, E.-R. S. 385.

ten. Während die vom hohen und reichen Adel in forma nobilium eine sehr hohe, die reichen, aber nicht adeligen Bittsteller in forma communi eine ziemlich hohe Taxe zu entrichten haben, dürfen die kanonisch Armen in forma pauperum gar nichts bezahlen.

Bei Dispensen der Pönitentiarie wird nur in dem Fall eine Taxe entrichtet, wenn die Petenten nicht kanonisch arm und das Hinderniß ein öffentliches ist. Eine derartige Dispens erfolgt aber nur aus besonderen Gründen auf Antrag des Bischofs.[1]

---

[1] Heiner S. 185.

X. Revalidation, Konvalidation einer ungiltigen ehelichen Verbindung,

revalidatio, convalidatio, restauratio matrimonii, renovatio consensus matrimonialis.

1. Ordentliche Revalidation.

300. Fr. Was versteht man unter Revalidation der Ehe?

A. Die wiederholte, aber giltige Schließung einer Ehe, welche schon einmal eingegangen, aber wegen eines trennenden Ehehindernisses ungiltig eingegangen worden ist.

301. Fr. Wie wird die Revalidation eingetheilt?

A. 1) In die öffentliche, welche darin besteht, daß die Scheingatten den Ehekonsens in tridentinischer Form, also vor Pfarrer und Zeugen,

wenn auch in der Stille in der Sakristei oder der Pfarrwohnung erneuern.

2) In die geheime Revalidation, welche darin besteht, daß die Scheineheleute den Konsens nicht in tridentinischer Form, also ohne Pfarrer und Zeugen, sondern unter sich durch Wort oder That (copula cum affectu matrimoniali) erneuern.

302. Fr. Welche Ehehindernisse lassen die Revalidation der Ehe zu?

A. Welche 1) in dem Willen der Ehekontrahenten wurzeln, 2) von selbst aufhören können, 3) auf dem positiven Kirchenrechte beruhen, also dispensabel sind.

303. Frage. Welche Ehehindernisse schließen absolut jede Revalidation aus?

A. Welche auf dem natürlichen oder göttlichen Rechte beruhen: Blutsverwandtschaft in der geraden und im ersten Grade der gleichen Seitenlinie (zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern), absolute Impotenz, das bestehende Band der konsummirten christlichen Ehe.

304. Fr. Wie geschieht die Revalidation bei einer wegen eines privatrechtlichen Hindernisses ungiltigen Ehe.

A. Dadurch, daß beide Kontrahenten nach Beseitigung des der Giltigkeit ihrer bisherigen Verbindung im Wege gestandenen Hindernisses (imp. erroris, vis ac metus, deficientis conditionis

appositae), also nach erkanntem Irrthum, erlangter Freiheit, bezw. Kenntniß von der Defizienz der stipulierten Bedingung den Ehekonsens erneuern und zwar entweder a) in tridentinischer Form (im tridentinischen Gebiet) bei notorischem Ehehinderniß oder b) ohne diese Form unter 4 Augen ausdrücklich oder stillschweigend (durch die Kopula oder freiwillige längere Kohabitation) bei geheimem Hinderniß, da in Folge der früheren Eheschließung coram parocho et testibus die öffentliche Vermuthung für die Giltigkeit der Ehe steht.

305. Fr. Wie geschieht die Revalidation bei einer wegen eines Hindernisses des öffentlichen Rechts ungiltigen Ehe?

A. Dadurch, daß beide Ehekontrahenten nach dem Aufhören des Impediments entweder ipso jure (wie bei dem imp. amentiae, impuberis, impotentiae, ligaminis) oder mit Hilfe der Dispens nun den Konsens erneuern entweder a) coram parocho proprio et testibus bei öffentlich bekanntem Hinderniß (außer es gilt in dieser Pfarrei noch das vortridentinische Recht) oder b) sine parocho et testibus unter sich durch Wort oder That (Kopula, Kohabitation), wenn das Hinderniß geheim und die erste Konsenserklärung in tridentinischer Form geschehen ist.

306. Fr. Müssen vor der Revalidation beide Kontrahenten die Ungiltigkeit der Ehe kennen und dann beide den Konsens erneuern?

A. Die Revalidation ist die wirkliche Eheschließung, dazu gehört aber die freie Einwilligung

nicht bloß eines, sondern **beider** Kontrahenten; folglich müssen bei der Revalidation **beide** Scheineheleute wissen, daß ihre bisherige Ehe ungiltig war, und daß dieselbe nur giltig werden kann durch eine neue Konsenserklärung. Wenn aber nur Einem Kontrahenten die Ungiltigkeit der bsherigen Verbindung bekannt ist, so muß dieselbe auch dem andern nichtwissenden Theil mitgetheilt werden, wenn durch die Revalidation eine wirkliche Ehe entstehen soll.

307. Fr. Wenn aber durch die Mittheilung der Ungiltigkeit der Ehe an den unkundigen Gatten der Bestand oder das Glück der ehelichen Verbindung wirklich gefährdet würde?

A. 1) Ist die Ehe wegen eines **privatrechtlichen** Hindernisses ungiltig, so genügt es in diesem höchst schwierigen Fall zur Revalidation, wenn der wissende Theil, welcher das erste Mal nicht konsentirt hat, allein den Konsens erneuert, da des andern Konsens noch rechtlich fortbesteht. [1]

2) Ist die Ehe wegen eines **dispensablen** Hindernisses des öffentlichen Rechts nichtig, so kann durch die dispensatio in radice geholfen werden. [2]

---

[1] Oesterr. Anw. § 93.
[2] Oesterr. Anw. §§ 80. 139.

2. Außerordentliche Revalidation ungiltiger Ehen mittelst der dispensatio oder sanatio in radice matrimonii.

308. Fr. Was versteht man unter dispensatio in radice matrimonii?

A. Jene Dispens, durch welche beseitigt werden a) das einer faktisch geschlossenen Ehe entgegengestandene Hinderniß, b) die Notwendigkeit der Erneuerung des nach natürlichem Recht schon vorhandenen Ehekonsenses, c) alle aus jener ungiltigen Verbindung entsprungenen Wirkungen: Illegitimität, Inhabilität, Erbschafts- und Successions-Unfähigkeit.[1]

Dieselbe ist also keine Erklärung des Papstes, daß die ungiltig eingegangene Verbindung als eine von Anfang an giltige Ehe zu betrachten sei, sondern es werden hiedurch nur alle Rechtswirkungen der nichtigen Verbindung (Illegitimität ꝛc.) von dem Augenblick ihrer faktischen Schließung an beseitigt.[2]

309. Fr. Wie unterscheidet sich die dispensatio in radice von der einfachen Dispens?

A. 1) Die einfache Dispens hebt das der faktischen Eheschließung im Wege gestandene Hinderniß auf, so daß jetzt die Erneuerung des Ehekonsenses, d. h. die wirkliche Eheschließung möglich ist; die dispensatio in radice matrimonii dagegen be-

---

[1] Weber, Ehehindernisse S. 611 ff.
[2] Knopp, E.-R. S. 508.

freit auch von Erneuerung des Konsenses, sie macht die bisher ungiltige Ehe sofort wirklich giltig.

2) Bei der einfachen Dispens treten die Rechtswirkungen (Legitimität ꝛc.) erst für die Zukunft (ex nunc) ein; dagegen wirkt die dispensatio in radice auch nach rückwärts (ex tunc), freilich nicht in der Weise, als ob die früher ungiltig eingegangene Ehe nicht ungiltig geschlossen worden wäre, aber doch so, daß sie die sämmtlichen rechtlichen Folgen vollständig hinwegräumt, welche wegen Nichtigkeit der Ehe vor der Dispens und im Akte der Eheschließung selbst eingetreten sind. Jene hebt also die vor der Dispens eingetretenen Folgen nicht auf; diese aber versetzt die Sache in den Stand, als ob jenes Hinderniß nicht existirt hätte.

3) Die dispensatio in radice kann behufs Erlangung der legitimatio plenissima für die Kinder selbst nach dem Tode des einen Theils noch stattfinden, während dies bei der einfachen Dispens nicht möglich ist.[1]

310. Fr. Welches sind die Wirkungen der dispensatio in radice?

A. 1) Sie heilt den Fehler des ursprünglich gegebenen Ehekonsenses. 2) Sie macht die Ehe ohne Konsenserneuerung giltig. 3) Sie hebt alle rechtlichen Folgen jener ungiltigen Ehe vom Momente ihres Abschlusses an auf, nämlich: Illegitimität, In-

[1] Haringer, Sakr. d. Ehe S. 310.

habilität, Erbschafts- und Successionsunfähigkeit, und macht diese Kinder fähig zur Erlangung der heiligen Weihen, Benefizien, kirchlichen Aemter und Würden, selbst der Kardinalswürde, für welche sonst unbedingt Erzeugung und Geburt in einer Ehe gefordert wird; auch machte dieselbe früher fähig zur Erbschaft, Succession und für ein Lehen.[1]

311. Fr. Wie läßt sich die dispensatio in radice rechtfertigen?

A. Die dispensatio in radice kommt nur bei kirchlichen Hindernissen vor. Wären dieselben nicht aufgestellt worden so hätten die betreffenden Personen eine giltige Ehe schließen können, weil ihr Konsens nach dem natürlichen Recht giltig und nur wegen des kirchlichen Rechtes ungiltig ist. Durch die Dispens fällt das betreffende Hindernis (Verwandtschaft, Schwägerschaft) fort, und jetzt kann der schon einmal gesetzte und noch fortdauernde natürliche Konsens seine Wirkung äußern, d. h. die Ehe erzeugen. Noch besonders hervorheben wollen wir, daß durch diese eigenthümliche Dispens nicht vom Konsens dispensirt wird (die Ehe kann nur durch den Konsens zur Existenz gelangen), sondern, da der nach natürlichem Recht erforderliche Konsens noch vorhanden ist, nur von der Erneuerung desselben.

Mit dieser Dispens will der Papst Geschehenes nicht ungeschehen machen, weder die Sünde einer

[1] l. c.

unerlaubten Verbindung hinwegnehmen, noch die nichtige Ehe als solche mit rückwirkender Kraft zu einer giltigen sakramentalen Verbindung machen, aber er will und kann damit die aus einer ungiltigen Verbindung hervorgegangenen Wirkungen (Illegitimität 2c.) vollständig beseitigen. Und wenn er dies thut, so verletzt er weder ein natürliches noch göttliches Recht; denn er dispensirt nur von einem päpstlichen Verbot. Und er thut es nur im Interesse der Gläubigen und wendet hiedurch von diesen viele und große Nachteile ab, welche auf anderem Wege schwerlich oder gar nicht zu beseitigen wären.[1]

Der erste bekannte Fall rührt von Bonifaz VIII. (1301) her; in unserem Jahrhundert dispensirten Pius VII., VIII., IX., Leo XII., XIII. — Benedictus XIV.: „De Pontificis potestate, postquam dispensavit, dubitare, instar sacrilegii est. Esset enim Christo quasi exprobrare, quod non satis ecclesiae suae providisset."[2]

312. Fr. Unter welchen Bedingungen kann die dispensatio in radice ertheilt werden?

A. 1) Wenn ein dispensables Hinderniß einer Ehe entgegensteht; 2) wenn die Verbindung den äußeren Schein einer Ehe hat; 3) wenn der gegebene Konsens beider Gatten noch fortdauert, daher im Dispensreskript die Klausel: „dummodo perseveret consensus"; 4) die Ehe muß wenigstens von einem Theile cum bona fide eingegangen worden sein; 5) wenn ein hochwichtiger Grund vor-

---

[1] Haringer, S. 313.
[2] De syn. l. 7. c. 7. n. 7.

liegt. Ein solcher ist vorhanden, a) wenn die Ehe oder das eheliche Glück gefährdet ist, falls einer oder beide Kontrahenten von der Ungiltigkeit der ehelichen Verbindung Kenntniß erlangen; b) wenn ein Kontrahent sich zur Konsenserneuerung in facie ecclesiae nicht bewegen läßt, gleichwohl aber die Ehe fortsetzen will, was bei bloßen Zivilehen vorkommen kann; c) wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist, die Gatten an die Ungiltigkeit ihrer Verbindung nicht zu erinnern.

313. Fr. Wann kommt die dispensatio in radice vor?

A. 1) Im großen Maßstabe, wenn unter besonders schwierigen kirchenpolitischen Verhältnissen eine Menge ungiltiger Ehen geschlossen worden ist, die alle wieder für ungiltig zu erklären sehr große zeitliche Nachtheile und auch große Gefahren für das Seelenheil Vieler mit sich gebracht hätte;

2) heute hauptsächlich in dem Falle, wenn zu befürchten steht, es möchte einer oder beide Scheingatten, wenn sie von der Nichtigkeit ihrer Ehe Kenntniß erlangen, die Konsenserneuerung verweigern, also behufs Erlassung und Erneuerung des Ehekonsenses.

XI. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder Scheidung der Gatten von Tisch und Bett,

separatio quod mensam et thorum.

Corpus jur. can.: c. 1—3. X. de conjug. lepros. IV. 8.
c. 1—9. X. de divortiis. IV. 19.
c. 1—8. X. de donationibus etc. IV. 20.

314. Fr. Was und wie vielfach ist die Scheidung von Tisch und Bett?

A. Die Scheidung von Tisch und Bett ist die vom Bischof ausgesprochene Aufhebung der Verpflichtung des oder der Gatten zum ehelichen Zusammenleben.

Dieselbe ist entweder a) eine beständige (sep. perpetua) oder b) eine zeitweilige (sep. temporaria), eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

315. Fr. In welchen Fällen ist eine beständige Separation rechtlich gestattet?

A. 1) Wenn ein Gatte (Mann oder Frau) mit Wissen und Willen einen wirklichen Ehebruch begeht.[1]

Matth. 5,32: „Omnis, qui dimiserit uxorem suam, excepta fornicationis causa (παρεκτὸς λόγου πορνείας), facit eam moechari." 19, 9: „Quicumque dimiserit uxorem suam, nisi ob fornicationem (παρεκτὸς λόγου πορνείας), et aliam duxerit, moechatur." —

Trident. sess. 24. can. 7: „Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet, juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi; et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere; moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit: anathema sit."

Die Griechen nnd auch andere häretische und schismatische Orientalen behaupten die Auflösung des Ehebandes wegen Ehebruchs. Aus Rücksicht auf die Griechen haben die Synodalväter diesem Kanon diese milde und nur die Praxis der lateinischen Kirche vertheidigende Fassung gegeben.[2] Dagegen in der professio fidei pro orientalibus ist die Unauflöslichkeit des Ehebandes auch für den Fall des Adulteriums klar ausgesprochen.[3]

2) Wenn ein Gatte behufs Auswanderung den andern böswillig verlassen hat, und wenn dessen

---

[1] Oesterr. Anw. § 207.
[2] Pallavicini, Hist. Conc. Trid. 22, 4. n. 27 sq.
[3] Archiv, Bd. 8, S. 188.

Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, sowie auch die Böswilligkeit durch langen Zeitraum konstatirt ist.[1]

3) Wenn ein Gatte mit Zustimmung des anderen in einen vom Papste approbirten Orden tritt, oder der Mann mit Einwilligung des Weibes die hl. Weihen empfängt.[2]

316. Fr. In welchen Fällen ist die Separation wegen Ehebruchs rechtlich unzulässig?

A. Wenn der andere Gatte den Ehebruch a) durch Aufmunterung oder Rath gebilligt, oder b) durch Nichtverhindern oder stillschweigende Zustimmung gestattet, oder c) durch seine Schuld durch böswillige Versagung der ehelichen Pflicht oder Verjagung der Gattin aus dem Hause herbeigeführt, oder d) selbst einen Ehebruch begangen, oder e) den Ehebruch, nachdem er davon Kenntniß erlangt hatte, mit voller Freiheit ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente Handlungen (oscula, amplexus, tactus, copula) verziehen hat.[3]

317. Fr. Welcher Beweis ist behufs Scheidung wegen Ehebruchs vor Gericht gefordert?

A. Wenigstens der indirekte Beweis, d. h. solche Voraussetzungen (praesumtiones violentae),

---

[1] S. C. C. 1875.
[2] Oesterr. Anw. § 206.
[3] § 107.

welche einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.

Worauf derlei Voraussetzungen in solchen Fällen sich gründen können, zeigt das kanonische Recht[1] durch nachstehendes der gerichtlichen Entscheidung vorgelegte Faktum: Testes firmiter asserentes, quod solum cum sola, nudum cum nuda, in eodem lecto jacentem, ea, ut credebant, intentione, ut eam cognosceret carnaliter, viderunt, sed et in multis secretis locis et latebris ad hoc commodis, et tam horis electis quam locis saepe praesentibus eis hoc contigisse dixerunt."

318. Fr. Können die Gatten nach der Scheidungssentenz die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen?

A. Jeden Augenblick und zwar ohne Ermächtigung seitens des Ehegerichts. Ja, der unschuldige Gatte kann dieselbe fordern; wenn er aber später selbst einen Ehebruch begeht, so kann der früher schuldige Gatte nun die Wiederherstellung der Kohabitation verlangen, und das Ehegericht wird dieselbe verfügen.

319. Fr. Welche Gründe berechtigen zu einer zeitweiligen Trennung?

A. 1) Abfall vom Christenthum, 2) Verführung zu Lastern oder Verbrechern, 3) Mißhandlungen und Nachstellungen, welche Leben und Gesundheit gefährden, 4) fortgesetzte empfindliche Kränkungen, 5) ansteckende und langwierige körperliche Uebel, 6) böswillige Verlassung, 7) Pflichtverletzungen,

---

[1] c. 12. X. de praes. 2, 23.

welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des andern Gatten gefährden.[1]

Tridentinum[2]: „Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter conjuges quoad habitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit, anathema sit.“

---

[1] Oesterr. Anw. §§ 208, 209, 210.
[2] Sess. XXIV. can. 8.

XII. Auflösung des Ehebandes,

dissolutio matrimonii quoad vinculum.

320. Fr. Wer kann die von Christen giltig eingegangene und konsumirte Ehe auflösen?

A. Nur der Tod.

321. Fr. Wer kann die von Christen giltig geschlossene, aber nicht konsummirte Ehe auflösen?

A. Außer dem Tod a) dem dogmatischen Kanon des Tridentinums[1] zufolge das feierliche Ordensgelübde und b) päpstliche Dispens.

322. Fr. Worauf beruht die Auflösung einer nicht konsummirten Ehe durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes?

A. Sie beruht auf dem inneren Charakter dieses Aktes, durch welchen der Mensch für die

---

[1] Sess. XXIV. c. 6. de sacr. matr.

Welt geistig stirbt; folglich kann seine ganze Persönlichkeit nicht mehr der Welt angehören. Wie durch den leiblichen Tod die physisch vollzogene Ehe aufgelöst wird, so durch diesen geistigen Tod die bloß geistig zu Stande gekommene Verbindung.[1]

Auch kann man noch bemerken, daß durch das Fehlen der Copula, wenn auch nichts am Wesen der Ehe mangelt, ein Moment nicht gesetzt ist, das doch die Eheleute erst faktisch als solche erscheinen läßt. Ohne dieses Moment ist wohl Ehe und Sakrament gesetzt mit allen Wirkungen und Rechten; wenn aber höhere Rechte an Stelle dieser Rechte frei gesetzt werden, so sind die ersteren aufgehoben. Das geschieht nur bei Ablegung der feierlichen Gelübde.[2] Noch leichter wäre es für die sogenannte Kopulatheorie, nach welcher die Ehe erst durch die Consumation zu Stande kommt, eine Begründung für die Auflösung der nicht konsumirten Ehe zu geben. Aber diese Theorie ist nicht haltbar.[3]

323. Fr. Worauf beruht die Auflösung einer nicht konsumirten Ehe durch päpstliche Dispens?

A. Auf der obersten Binde- und Lösegewalt des Papstes, von welcher er freilich nur aus hochwichtigen Gründen beim Zusammentreffen von ganz außerordentlichen Umständen Gebrauch machen wird.

So wurde die zwischen dem Kronprinzen Wilhelm von Württemberg und der bayerischen Prinzessin Charlotte im Jahre 1808 geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe von Papst Pius VII. per dispensationem gelöst.[4]

---

[1] Schulte, Lb. S. 414.
[2] Heiner S. 13 f.
[3] Vergl. Scherer, Handbuch II. 168 ff.
[4] Weber, Ehehindernisse, S. 170 f.

Da der Papst von dem votum solenne, das selbst die nicht konsumirte Ehe auflöst, dispensiren kann, so muß er noch mehr in einer solchen Ehesache Dispens ertheilen können.[1]

324. Fr. Wie kann die von Ungläubigen giltig geschlossene und konsumirte Ehe dem Bande nach gelöst werden?

A. Durch Schließung einer neuen giltigen Ehe, welche dem Christ gewordenen Gatten erlaubt wird, wenn der Nichtchrist Gebliebene die eheliche Gemeinschaft gar nicht oder doch nicht sine contumelia creatoris fortsetzen will.[2]

---

[1] Weber S. 169.
[2] Vergl. Frage 205.

XIII. Verfahren in Ehesachen.*

a. Begriff und Objekt des Eheprozesses. Summarisches Verfahren. Formelle Requisite einer Klageschrift. Jurisdiktion. Instanzenzug. Ehegericht. Defensor matrimonii.

325. Fr. Was versteht man unter Eheprozeß, processus matrimonialis oder judicialis in causis matrimonialibus?

A. Den Inbegriff der Formen und Vorschriften, in und nach welchen streitige Ehesachen (causae matrimoniales litigiosae) gerichtlich verhandelt und entschieden werden.[1]

326. Fr. Was nennt man Eheprozeßsache, processus, causa, matrimonialis justitiae litigiosae?

A. Den Eherechtsfall, der zur richterlichen Kognition gelangt, damit die verletzte Rechtsordnung wider hergestellt wird.[2]

---

* Weber, Ehehindernisse S. 616 f.
[1] Schulte, Darstellung des Eheprozesses &c. S. 1.
[2] Schulte, S. 1.

327. Fr. Welches ist der Inhalt der Eheprozeßordnung?

A. Der Inbegriff der für den Gang des Verfahrens in Ehesachen als entscheidend aufgestellten Formen und Vorschriften.[1]

328. Fr. Wer ist für Aufstellung der das Verfahren leitenden Grundsätze kompetent?

A. Nur die Kirche, weil ihr die Jurisdiktion in Ehesachen wegen des sakramentalen Charakters der Ehe nothwendig zusteht (can. 12), und weil sie zufolge ihres Dogmas nicht bloß eine innerliche, sondern auch eine äußere richterliche Gewalt (potestas judiciaria) von ihrem Stifter überkommen hat.[2]

329. Fr. Was kann Objekt eines Eheprozesses werden?

A. Die streitigen Ehesachen, näherhin

1) Streitigkeiten über Giltigkeit und Wirkungen von Sponsalien.

2) Alle Fragen betreffs der Existenz, Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe, demnach:

a) die Frage nach dem Vorhandensein eines trennenden Ehehindernisses, welches die Nichtigkeit der faktisch eingegangenen ehelichen Verbindung zur

---

[1] Schulte, S. 1. — [2] Schulte, S. 1.

Folge hat; b) die Beschwerden über verweigerte Trauung wegen eines behaupteten trennenden Hindernisses; c) die Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch das feierliche Ordensgelübde; d) die Einreichung des Gesuches um Auflösung einer nicht vollzogenen Ehe durch päpstliche Dispens; e) die Prüfung der Frage, ob auf Grund einer nachgesuchten Todeserklärung die Erlaubniß zur Wiederverehelichung ertheilt werden darf.

3) Die Fragen betreffs der lebenslänglichen oder nur zeitweisen Scheidung der Gatten von Tisch Bett und Wohnung.[1]

330. Fr. Wie finden die nicht streitigen Ehesachen ihre Erledigung?

A. Bloß auf administrativem Wege, also durch den Ordinarius, inwiefern er der Regierer, Verwalter (und nicht der Richter) der Diözese ist. Zu den administrativen Ehesachen gehören: Genehmigung der Ehe von Ausländern, Vagabunden, Anordnungen in Betreff der Trauungsbücher, Ertheilung von Dispensen[2] u. a.

331. Fr. Welches Verfahren schreibt das kanonische Recht für den Sponsalien-, Separations- und Nullitätsprozeß vor?

A. Wegen des sehr naheliegenden periculum in mora das abgekürzte summarische Verfahren

---

[1] Schulte, S. 3 f. — [2] Schulte, S. 6.

(processus summarius, extraordinarius, minus solennis, sine strepitu et figura judicii), bei welchem mit Umgehung der außerwesentlichen Solennitäten nur die wesentlichen Gerichtsformen eingehalten werden.

Corpus jur. can.:[1] „Dispendiosam prorogationem litium, quam interdum ex subtili ordinis judiciarii observatione causarum docet experientia provenire, restringere cupientes, statuimus, ut in causis super matrimoniis et eas quoquo modo tangentibus ventilandis procedi valeat de caetero simpliciter et de plano ac sine strepitu judicii et figura, volentes non solum ad futura negotia, sed et praesentia et adhuc etiam per appellationem pedentia hac extendi."

Die Sponsalien stehen mit den Ehesachen in Verbindung, causas super matrimoniis tangunt.

332. Fr. Worin besteht das summarische Gerichtsverfahren?

A. Nach den Clementinen[2] in Folgendem: a) Klagschrift und förmliche Streiteinlassung können unterbleiben (judex libellum non exigat, litis contestationem non postulet); b) statt schriftlicher Vorträge sind auch mündliche zulässig (sive scriptis sive verbo); c) Verhandlungen können auch in den Gerichtsferienzeiten, d. h. zur Erntezeit vorgenommen werden (tempore etiam feriarum,

---

[1] Clem. 2. de judiciis II, 1.

[2] Clem. 2. (saepe contingit) de verborum significatione V, 11.

ob necessitates hominum indultarum a jure, procedere valeat); d) alle Weitschweifigkeiten sind zu vermeiden, auch soll nur die nothwendige Zahl der Zeugen vernommen werden (amputet dilationum materiam, testium superfluam multitudinem refraenet); e) Termine, Fristen 2c. können abgekürzt und eingezogen werden (procedi potest simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura judicii); f) in jedem Stadium des Prozesses kann der Richter zur Aufklärung der Sache an die Parteien Fragen richten (interrogabit sive ad instantiam partium sive ex officio, ubicumque hoc aequitas suadebit).

Im ordentlichen Prozeß bewegte sich die Verhandlung im Schneckengange in Schriftsätzen von Termin zu Termin. Was man vom Reichskammergericht zu Speier sagte: Lites Spirae spirant, non exspirant, fand auch auf andere Gerichte Anwendung.

333. Fr. Was aber schärfen die Clementinen (V, 11) dem Richter ausdrücklich ein?

A. 1) Die Anträge und Gesuche der Parteien, d. h. die Verhandlungsmaxime bei der Entscheidung im Auge zu behalten (juxta petitionis formam pronuntiatio sequi debet).

2) Dem Beklagten volle Vertheidigung zu verstatten (defensiones legitimae admittantur).

3) Für die schriftliche Aufzeichnung der Parteivorträge zu sorgen (actis continuo inserenda).

4) Die Hauptperioden des ordentlichen Zivilprozesses (erstes Verfahren oder Schriftenwechsel, Beweisverfahren und Urtheil) auf einander folgen zu lassen.

334. Fr. Worin bestehen näherhin die genannten Hauptperioden des Prozesses?

A. 1) Erstes Verfahren oder Schriftenwechsel.

a) Auf die Klage (actio) folgt die Ladung des Beklagten (citatio rei) vor Gericht (in jus vocatio).

b) Hier hat er sich über die Wahrheit oder Unwahrheit der klägerischen Behauptungen (petitio des Klägers) zu erklären.

c) Hiedurch hat er litem kontestirt (Streiteinlassung im Sinne des jüngsten Reichsabschiedes vom Jahre 1654 § 37).

Unter Streiteinlassung, Litiskontestation im Sinne des kanonischen Rechts, versteht man dagegen die Antwort des Beklagten, daß er es auf den Streit ankommen lasse.

d) Nun kann er zu seiner Vertheidigung alle ihm zu Gebote stehenden Beweismittel anwenden und seine Einreden, peremtorische (die Klage zerstörende) wie dilatorische (streitverzögernde) vorbringen.

e) Dagegen steht dem andern Theil wieder das Vertheidigungsrecht durch Gegeneinrede (repli-

catio) zu, welcher Duplik und Triplik folgen kann.

2) Beweisverfahren.

a) Der Richter setzt einen Termin zur Produktion aller Beweismittel an.

b) Der Beweis wird durch die gewöhnlichen Mittel geführt.

c) Es darf dem Produkten (Gegner des Beweisführers) die Gelegenheit, Beweiseinreden vorzubringen, nicht versagt werden.

3) Urtheil.

a) Nach erfolgtem Aktenschluß wird die Definitivsentenz gefällt.

b) Das Erkenntniß muß schriftlich abgefaßt werden.

c) Regelmäßig werden heute demselben auch die Entscheidungsgründe beigefügt.

d) Die Publikation des Urtheils an die Parteien geschieht heute gewöhnlich durch den bischöflichen Kommissär[1] (Dekan, Pfarrer).

335. Fr. Wenn aber der Prozeß nicht nach den kanonischen Vorschriften durchgeführt werden kann?

A. Ist dies der Fall wegen nicht hinreichender kirchlicher Mittel oder staatlicher Behinderung, so

---

[1] Silbernagl, Lb., 331 f.

kann ein richterliches Urtheil nicht gefällt, sondern nur eine Administrativentscheidung erlassen werden.[1]

336. Fr. Wenn aber ein solcher Eheprozeß an die Congregatio Concilii gelangt?

A. Dieselbe verlangt die Ergänzung der Akten nach besonderer Instruktion, oder sie fällt trotz der unregelmäßigen Prozeßform auf Grund päpstlicher Fakultät das Urtheil.[2]

337. Fr. Welche Momente soll das schriftlich eingereichte oder mündlich zu Protokoll gegebene Klagegesuch (Klagelibell) im Sponsalien-Separations- und Nullitätsprozeß enthalten?

A. Es soll enthalten 1) den Rechtsgrund, d. h. die Anführung eines bestimmten Rechtssatzes oder Gesetzesparagrahen, nach welchem dem Kläger das Klagerecht zusteht, 2) den Klagegrund, d. h. die Darstellung der zur Klage berechtigenden Thatsachen, 3) die Beweismittel, durch welche jene Thatsachen erwiesen werden sollen, 4) das Petitum, d. h. den bestimmten Antrag, die Nichtigkeit der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett oder Ungiltigkeit des Verlöbnisses auszusprechen.

Dies die formellen Requisite einer Klage:

Versus:

Quis, quid, coram quo, quo jure petatur et a quo?
Recte compositus quisque libellus habet.

---

[1] Silbernagl S. 333.
[2] l. c. S. 333.

338. Fr. Wer ist der kirchlich kompetente Richter in Ehesachen?

A. Der Diözesanbischof[1] in erster, der Erzbischof in zweiter, der Papst in dritter Instanz. Derselbe überträgt aber die drittinstanzliche Entscheidung über die in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz vorkommenden Ehefälle regelmäßig einem Bischof derselben Kirchenprovinz (judex in partibus).

339. Fr. Welches ist das Organ, dessen sich der Bischof und Metropolit bei Ausübung seiner richterlichen Gewalt in Ehesachen bedient?

A. Es ist das von ihm bestellte Ehegericht (Konsistorium, Offizialat, Generalvikariat). Dasselbe besteht in Oesterreich[2] aus Präses, 4 Räthen, einem Rathssubstituten (Assessor) und einem Schriftführer (Sekretär, Aktuar, Notar).

Im Nullitätsprozeß ist auch noch ein Ehebandsvertheidiger (defensor matrimonii) unumgänglich nothwendig. Er hat beim Antritt seines Amtes und auch beim Beginn jedes einzelnen Nullitätsprozesses eidlich zu versprechen, daß er alles, was zur Aufrechterhaltung des Ehebandes dienen könne, fleißig erforschen und zum Schutze desselben geltend machen wolle. Jede gerichtliche Verhand-

---

[1] Sess. XXIV. cp. 20. de ref. matr.
[2] Anw. § 97.

lung, bei welcher er nicht zugegen ist, soll als ungiltig und kraftlos betrachtet werden.[1]

Im staatlichen Nullitätsprozeß hat der Staatsanwalt die Rolle des Ehebandsvertheidigers.

---

b. Beweis. Beweismittel.

340. Fr. Was versteht man unter Beweis, probatio?

A. Jenen Akt, durch welchen eine Partei dem Richter von der Wahrheit ihrer Behauptung eine juristische Ueberzeugung beizubringen bestrebt ist.

341. Fr. Wie wird der Beweis eingetheilt?

A. Er wird eingetheilt:

1) In einen vollständigen und unvollständigen. Letzterer Beweis kann ein halber, mehr als ein halber oder weniger als ein halber sein.

2) In einen Haupt- oder Gegenbeweis, reprobatio.

3) In einen direkten, wenn die der Behauptung zu Grund liegende Thatsache bewiesen wird,

---

[1] Benedikt XIV. in der Konstitution v. 3. November 1741. — Oesterr. Anw. § 124, 125.

— und in einen indirekten, künstlichen, wenn ein Faktum bewiesen wird, woraus die Richtigkeit der zu beweisenden Thatsache erschlossen werden kann, probatio artificialis, conjecturalis, praesumptio.

342. Fr. Welches sind die Beweismittel?

A. Es sind 1) das Geständniß, 2) Zeugenaussage, 3) Aussage von Sachverständigen, 4) Urkunden, 5) Eid, 6) Vermuthung, 7) Notorietät.

1. Das Geständniß, confessio.

Corpus juris can.: c. 1–3 X. de confess. II, 17.
c. 1–2 de conf. in VIto II, 9.

343. Fr. Was und wie vielfach ist das Geständniß?

A. Das Geständniß ist die von der Partei zu ihrem Nachtheil und des Gegners Vortheil gemachte Aussage.

Dasselbe ist a) ein gerichtliches und b) ein außergerichtliches, je nachdem es vor oder außer Gericht abgelegt wurde.

344. Fr. Wann ist das Geständniß beweiskräftig?

A. Wenn es abgelegt wurde 1) zu Ungunsten des Konfitenten und zu Gunsten des Gegners, 2) bei vollem Bewußtsein, 3) frei und ungezwungen, 4) ausdrücklich, deutlich und bestimmt, 5) vor einer Gerichtsbehörde.

345. Fr. Welche Beweiskraft kommt dem Geständniß des Gatten zu 1) im Sponsalien-, 2) im Separations- und 3) im Nullitätsprozeß?

A. 1) Im Sponsalienprozeß volle Beweiskraft, 2) im Separationsprozeß gleichfalls volle Beweiskraft,[1] wenn das Geständniß nicht auf Verabredung (Kollusion, Subornation) der Gatten beruht, 3) im Nullitätsprozeß keine Beweiskraft,[2] weil in diesem Fall eine Kollusion der Gatten, durch ein Geständniß die Auflösung des lästigen Ehebandes zu erlangen, sehr leicht möglich ist.

2. Die Aussage der Zeugen, testes.

Corpus juris can.: c. 1—56. X. de testibus. II, 20.
c. 1—11 X. de test. cog. II, 21.
c. 1—3 de test. in VIto. II, 10.
c. 1—2 de test. in Clem. II, 8.

346. Fr. Was versteht man unter Zeugen?

A. Dritte Personen (außer Richter und Parteien), welche über eine im Verfahren streitige Sache eine mit den eigenen Sinnen gemachte Wahrnehmung dem Richter referiren (testes de visu, de auditu).

347. Fr. Welche Arten von Zeugen gibt es?

A. Es gibt 1) Privatzeugen und 2) öffentliche Zeugen. Letztere haben die betreffende Wahr-

---

[1] Anm. § 232.
[2] Anm. § 148.

nehmung in amtlicher Eigenschaft und bei Gelegenheit einer Amtshandlung gemacht, erstere nicht.

Ein Pfarrer, der ohne Delegation in einer fremden Pfarrei der Eheschließung von Kontrahenten, welche nicht seine Pfarrkinder sind, assistirt, kann darüber nur ein Privatzeugniß ablegen, weil er nur einfacher Privatzeuge war. Wenn er aber mit Delegation der Eheschließung anwohnt, so kann er als öffentlicher Zeuge auftreten.[1]

348. Fr. Welche Haupteigenschaft muß ein Zeuge besitzen?

A. Glaubwürdigkeit, d. h. er muß eine Person sein, welche die Wahrheit sagen kann und will (testis circumspectus et omni exceptione major, also ein exzeptionsfreier oder klassischer Zeuge).

349. Fr. Welche Personen sind wegen Mangels jener Eigenschaft von der Zeugenschaft gesetzlich ausgeschlossen?

A. 1) Unmündige. 2) Meineidige. 3) Ehrlose. 4) Exkommunizirte. 5) Bestochene Zeugen. 6) Notorisch unsittliche oder irreligiöse Subjekte. 7) Vagabunden. 8) Frauenspersonen gelten im Allgemeinen als zeugnißunfähig; im Vinkularprozeß jedoch läßt das Gesetz[2] dieselben als Zeugen zu, und mit Recht hat die Gerichtspraxis dies auch auf Sponsalien- und Scheidungssachen ausgedehnt. 9) Personen, welche in Feindschaft oder in besonderer Freund-

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 166.

[2] c. 33. X. de test. II, 20; c. 2. X. qui matr. IV, 18.

schaft zu einem Theil stehen. 10) Solche, welche ein persönliches Interesse an der zu bezeugenden Sache haben. 11) Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältniß zu einem Theil stehen, wie Dienstboten. 12) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, jedoch mit Ausnahme der Fälle, wo der Zeuge a) von dem nichtverwandten Theil vorgeschlagen wird, b) gegen den Verwandten, der ihn produzirte, Aussage macht, c) beiden Parteien gleich nahe verwandt ist, und d) wo die Wahrheit des Verhältnisses wegen der eigentlichen Beschaffenheit desselben nur durch Verwandte ermittelt werden kann, was hauptsächlich beim Beweis der Verwandtschaft, Schwägerschaft, Einwilligung in die Ehe und Impotenz der Fall ist.[1]

Versus:

Aetas, conditio, sexus, discretio, fama
Et fortuna, fides, in testibus ista requires.

350. Fr. Wie muß die Zeugenaussage beschaffen sein?

A. Die Zeugenaussage muß persönlich und mündlich in Abwesenheit der andern Zeugen und der Parteien[2] vor dem kompetenten Richter gegeben werden und soll klar, deutlich und bestimmt, nicht schwankend und frei von Widersprüchen sein.

---

[1] Vergl. Schulte S. 166 ff.
[2] Anw. §§ 164, 218, 226.

351. Fr. Welcher Grundsatz gilt rücksichtlich der Beweiskraft der Zeugenaussagen?

A. Im kanonischen wie im römischen Recht der Grundsatz: Was von zwei beeidigten, vollkommen glaubwürdigen Zeugen deutlich und übereinstimmend ausgesagt wird, ist als vollständig erwiesen anzusehen.[1]

3. Das Gutachten der Sachverständigen, artis periti, experti.

352. Fr. Was versteht man unter Sachverständigen?

A. Solche Zeugen (Aerzte, Chirurgen und Hebammen), welche auf Grundlage besonderer Berufs- und Fachkenntnisse dem Richter nach ihrer Wahrnehmung eine Thatsache bekunden.[2]

353. Fr. Auf was hat das Ehegericht bei Aufstellung von Experten vor Allem zu achten?

A. Darauf, daß diese sich durch Kenntnisse und Rechtschaffenheit auszeichnen und von aller Parteilichkeit entfernt sind. In Betreff der Parteilichkeit gelten wider sie dieselben Einwendungen, welche ihnen, wenn sie als Zeugen auftreten sollten, entgegengestellt werden könnten.[3]

---

[1] Anw. § 165, § 228.
[2] Schulte, S. 181 ff.
[3] Anw. § 166.

354. Fr. Welche Beweiskraft kommt dem Gutachten von Sachverständigen zu?

A. Dem übereinstimmenden Gutachten von zwei bewährten, unparteiischen, beeidigten Sachverständigen kommt alle Beweiskraft zu.[1]

4. Urkunden, instrumenta.

Corpus juris can.: c. 1—16 X. de fide instrument. II, 22.

355. Fr. Was sind Urkunden?

A. Solche Schriften, welche irgendwie dazu dienen sollen, den Richter von der Richtigkeit einer Thatsache zu vergewissern oder zu überzeugen.[2]

356. Fr. Welche Arten von Urkunden unterscheidet man?

A. Man unterscheidet 1) öffentliche und Privaturkunden. Erstere sind von einer Person, welche fides publica besitzt, oder von einer öffentlichen Behörde errichtet (wie pfarramtliche Geburts-, Tauf-, Kopulations- und Todtenscheine); letztere von einer Person, der keine fides publica innewohnt, oder zwar von einer Behörde, die aber in der betreffenden Angelegenheit kein amtliches Zeugnis ausstellen kann.[3] 2) Urschriften, Originalien und Abschriften, Kopieen. Die Abschrift selbst

---

[1] Anw. §§ 167, 227, 228.
[2] Schulte, S. 157.
[3] Schulte, S. 158 f.

kann sein a) eine authentische, wenn sie von einer hiezu autorisirten Person oder Behörde die Bestimmung erhielt, das Original zu vertreten, b) eine beglaubigte (vidimirte, fidemirte), wenn ihr von kompetenter Seite die Versicherung beigegeben wurde, daß sie mit dem Original gleichen Inhalts sei, und c) eine einfache, wenn die Uebereinstimmung derselben mit der Urschrift nicht giltig verbürgt ist.[1]

357. Fr. Welche Beweiskraft kommt den Urkunden zu?

A. Oeffentliche Urkunden, wenn sie echt sind, kommt rücksichtlich der Thatsachen, worüber sie gesetzmäßig ausgestellt werden, volle Beweiskraft zu, gleichviel, ob sie im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Wer die Echtheit oder Giltigkeit eines öffentlichen Dokuments bestreitet, muß den Beweis dafür erbringen. Dieselbe Beweiskraft kommt auch den Privaturkunden zu, wenn sie echt sind, nicht im Widerspruch stehen mit sich oder anderen Dokumenten desselben Produzenten, und wenn sie im Original oder in einer beglaubigten, auch von den Interessenten als gleichlautend mit dem Original anerkannten Abschrift vorgelegt werden. Wer die Echtheit einer Privat-Urkunde behauptet, muß, da nur bei öffentlichen

---

[1] Kutschker V. S. 872.

Dokumenten die Rechtsvermuthung dafür streitet, dieselbe vor Gericht darthun.[1]

5. Der Eid, jusjurandum, juramentum, sacramentum.

Corpus juris can: c. 1—36. X. de jurejurando II. 24.
c. 1—3 de jurejurando in VIto II. 11.

358. Fr. Was und wie vielfach ist der Eid?

A. Der Eid ist eine Versicherung, für deren Wahrheit Gott zum Zeugen angerufen wird.

Derselbe ist 1) ein nothwendiger Eid (Erfüllungs-, Ergänzungs- oder Reinigungseid), welcher vom Richter einer Partei aufgelegt wird, wenn ihm nicht der volle Beweis erbracht worden ist, und 2) ein freiwilliger Eid (Haupt-Schiedseid), den eine Partei der andern zum Beweise ihrer Behauptung aus freiem Antrieb auflegt.

Man nennt juramentum delatum den vom Kläger dem Beklagten zugeschobenen Eid, daß der Anspruch des Klägers unbegründet sei, und juramentum relatum den vom Beklagten dem Kläger zugeschobenen Eid, daß er seine Klage als rechtlich begründet beschwöre.

Das kan. Recht nennt Deferenten den, welcher den Eid anträgt, zuschiebt, Delaten, welchem der Eid zugeschoben wird, Referenten, welcher den Eid auf den Deferenten zurückschiebt, wodurch der Deferent zum Relaten und der Delat zum Referenten wird.

---

[1] Permaneder, S. 537.

359. Fr. Ist der freiwillige Eid (Eidesantrag) im Eheprozeß rechtlich zuläßig?

A. 1) Er ist zulässig a) in Sponsaliensachen, b) im Separationsprozeß, wenn kein Verdacht der Kollusion der Parteien vorliegt;

2) absolut unzulässig im Nullitätsprozeß.

360. Fr. Welche Beweiskraft kommt diesem Eid im Sponsalien- und Separationsprozeß zu?

A. Wie dem Geständniß volle Beweiskraft.

361. Fr. Warum ist der freiwillige Eid (Eidesdelation) im Nullitätsprozeß rechtlich unzulässig?

A. Die Eidesdelation ist ein auf die Gewissenhaftigkeit des Delaten berechnetes Mittel, um von ihm das Geständniß der streitigen Thatsache zu erlangen, in der Hoffnung, daß er den zugeschobenen Eid nicht schwören werde. Da aber im Nichtigkeitsprozeß das Geständniß der Parteien wegen der sehr nahe liegenden Gefahr der Verabredung derselben unbedingt ausgeschlossen ist, so muß konsequenter Weise auch die Eideszuschiebung als durchaus unzulässig erscheinen [1]

Allerdings kann der Richter in Bezug auf ein factum proprium, z. B. die Nichtkonsummation der Ehe, einen Ergänzungseid auferlegen (Impotenz); aber dieser Eid dient hier nicht als eigentliches Beweismittel, sondern nur als Bestärkungsmittel. [2]

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 186 f.
[2] Schulte, E.-R. S. 457.

6. Vermuthungen, praesumptiones.

Corpus juris can.: c. 1—16 X. de praesumpt. II. 23.
c. un. de praesumpt. in VIo. II. 13.

362. Fr. Worauf beruht der Beweis durch Vermuthungen?

A. Auf Anzeichen (indicia), welche eine an sich zweifelhafte Sache dem Richter glaubbar machen können. [1]

363. Fr. Wie werden die Vermuthungen eingetheilt?

A. 1) In einfache Rechtsvermuthungen (praes. juris), welche von Gesetzes wegen eine Rechtssache so lange als gewiß annehmen, bis der volle Gegenbeweis erbracht ist.

Jure praesumitur, daß Mädchen nach dem 12. und Knaben nach dem 14. Jahre zum opus maritale fähig sind; daß die in gesetzlicher Form geschlossene Ehe giltig ist.

2) In absolute oder nothwendige Rechtsvermuthungen (praes. juris et de jure), welche eine Rechtssache als so gewiß annehmen, daß der Gegenbeweis gar nicht zulässig ist. Ihnen kommt die volle Beweiskraft zu.

Praesumptiones juris et de jure sind: Sponsalia de futuro gehen durch nachfolgende Kopula (im nichttrident. Gebiet) in eine vollgiltige Ehe über; Kontrahenten, welche nach Eingehung einer bedingten Ehe die Kopula

[1] Eberl, Ehescheidung S. 72.

setzen, verzichten dadurch auf die Bedingung und sind wirkliche Eheleute geworden; wer äußerlich in die Ehe einwilligt, hat auch innerlich konsentirt.

3) In menschliche, faktische Vermuthungen (praes. hominis, facti), welche sich auf eine vorausgegangene Thatsache oder einen bestimmten Thatumstand stützen. Diese lassen in der Regel den Beweis des Gegenteils zu und schließen denselben nur aus, wenn die existente Thatsache ohne die zu vermuthende unmöglich ist oder die vermuthete aus jener logisch nothwendig folgt. Z. B. ist die Schwangerschaft einer Frau und die Abwesenheit des Mannes während der ganzen Konzeptionszeit erwiesen, so ist der Gegenbeweis, daß mit einem andern keine Kopula stattgefunden, unmöglich.

4) In dringende Vermuthungen (praes. violentae), „welche einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.“[1] Vgl. S. 218.

364. Fr. Kann der Richter auf Grund einer Präsumtion auf Nichtigkeit der Ehe erkennen?

A. In keinem Fall; der Nichtigkeitsgrund (das Hinderniß) muß vollständig bewiesen werden.[2]

365. Fr. Wie verhält es sich bei einer Sponsalien- und Scheidungsklage?

A. Hier kann das Gericht, wie schon bemerkt

---

[1] Anw. § 229.
[2] Anw. § 147.

wurde, auf Grund einer Vermuthung das Urtheil fällen.[1]

7. Offenkundigkeit, notorietas.

366. Fr. Was und wie vielfach ist die Notorietät?

A. Notorisch ist eine Thatsache, welche den Meisten oder doch Vielen in einer Gemeinde oder auch nur dem Richter allein amtlich z. B. aus den Gerichtsakten bekannt ist. Daher die Eintheilung der Notorietät in Orts- und Gerichtskundigkeit.[2]

367. Fr. Welche Beweiskraft kommt der Notorietät zu?

A. Volle Beweiskraft; Notorium non eget probatione.

---

c. Rechtsmittel. Appellation. Nichtigkeitsbeschwerde.

Corpus juris can.: c. 1—53. X. de appell. II. 28.
c. 1—12. de appell. in VIto. II. 15.
c. 1 - 7. de appell. in Clement. II. 12.

368. Fr. Was versteht man unter Appellation, Berufung?

A. Jenes Rechtsmittel, durch welches der höheren Instanz eine Sentenz der niederen mit dem Ersuchen vorgelegt wird, auf Grund einer Prüfung

---

[1] Schulte, E.-R. S. 459.
[2] Schulte, Eheprozeß S. 155. Eberl, S. 77.

des Verfahrens der niederen Instanz die Sentenz abzuändern.

Wenn sich eine Partei (Kläger oder Beklagter) durch ein richterliches Urtheil verletzt glaubt, so ist ihr unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen gestattet, jenes Urtheil beim nächst höheren Richter anzufechten, um dadurch Abhilfe zu bewirken. Derjenige, welcher Berufung einlegt, heißt Apellant, der Gegner Appellat; der Richter, gegen dessen Sentenz man appellirt, heißt judex a quo; der höhere Richter, an den man appellirt, heißt judex ad quem, Appellationsrichter, Richter 2., 3. Instanz. Das Urtheil, wider welches Berufung eingelegt wird, nennt man decretum a quo.

369. Fr. Wem steht das Appellationsrecht zu?

A. 1) In Annulationssachen a) den Parteien (Ehegatten); b) dem öffentlichen Ankläger bei den Hindernissen des öffentlichen Rechts, wie bei Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft ꝛc.; c) dem Ehebandsvertheidiger, der gegen jede auf Ungiltigkeit der Ehe lautende Sentenz apelliren darf, bis drei Instanzen die Ungiltigkeit ausgesprochen haben.[1] Ja, der Defensor ist sogar von Gesetzes wegen verpflichtet, Berufung einzulegen, bis zwei Urtheile gegen die Giltigkeit der Ehe vorliegen und die vorliegenden Beweise der Ungiltigkeit jeden Zweifel ausschließen.[2]

2) In Scheidungssachen keiner dritten Person, sondern nur den Ehegatten, näherhin nur

---

[1] Anw. §§ 179. 181. 182.
[2] Anw. § 181.

demjenigen (Kläger oder Beklagten), welcher sich durch den Richterspruch beschwert glaubt.[1]

3) In Sponsaliensachen gleichfalls keinem Dritten, sondern ausschließlich den Spondenten, näherhin demjenigen (Kläger oder Beklagten), welcher sich durch das richterliche Dekret in seinem Recht verletzt glaubt.

370. Fr. Wider welches Urtheil ist die Appellation rechtlich zulässig?

A. 1) Wider ein Endurtheil, eine Definitivsentenz, 2) wider ein Interlokut, Bei- oder Zwischenurtheil, aber dem Tridentinum[2] gemäß nur wider ein solches, das die Kraft eines Endurtheils hat oder eine Beschwerde enthält, welcher durch künftige Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr abgeholfen werden kann.

371. Fr. In welchen Fällen ist die Appellation rechtlich unzuläßig?

A. 1) Im Nullitätsprozeß, wenn die 1. und 2. oder die 1. und 3. Instanz für die Giltigkeit der Ehe, oder wenn die 1., 2. und 3. Instanz gegen die Giltigkeit der Ehe erkannt haben.[3]

2) Im Separationsprozeß, wenn die 1. und 2. Instanz gleichlautend entschieden haben.[4]

---

[1] Anw. § 239.
[2] Sess. XXIV. cp. 20. de ref.
[3] Anw. §§ 180--183.
[4] Anw. § 239.

3) Im Sponsalienprozeß gleichfalls, wenn zwei gleichlautende Sentenzen vorliegen.

372. Fr. Welches sind die rechtlichen Wirkungen der Appellation?

A. Es sind:

1) Die Devolutivwirkung, wornach durch die Appellation die Entscheidung des im decretum a quo verhandelten Rechtsfalls an den Ober- oder Appellationsrichter (judex ad quem) übergeht, devolvirt und damit dem Unterrichter (judex a quo) entzogen ist.

2) Die Suspensivwirkung, wonach der Unterrichter (judex a quo) regelmäßig mit der Exekution des Urtheils, das jetzt suspendirt ist, inne zu halten hat. Pendente appellatione nihil innovetur.[1]

373. Fr. Wo und wann muß die Berufung angemeldet werden?

A. Die Berufung muß bei dem Richter, gegen dessen Urtheil sie gerichtet ist, binnen 10 Tagen (decendium) nach Zustellung des Urtheils angemeldet werden. Läßt der Appellant diese gesetzliche Nothfrist verstreichen, so ist für ihn das Appellationsrecht verloren gegangen. Nur für den defensor matrimonii gibt es keine Verfallzeit.

---

[1] c. 7 de apell. in VIto. II, 15.

374. Fr. Was hat der judex a quo nach Anmeldung der Appellation zu thun?

A. Er hat zu untersuchen, ob die Berufung überhaupt zulässig, und dann, ob sie rechtzeitig und in gehöriger Form angemeldet worden sei. Wenn dem so ist, hat er binnen 30 Tagen, von Zustellung des Urtheils an die Parteien gerechnet, die Akten an den höheren Richter (Apellationsrichter, judex ad quem) einzusenden. Von dieser Einsendung der Akten setzt er aber auch den Appellanten in Kenntniß mit dem Bemerken, daß derselbe binnen 30 Tagen vom Tage des Empfanges dieses Schreibens seine Beschwerde bei dem judex ad quem anzubringen habe.[1]

Dieses Schreiben des judex a quo an den Apellanten nach Anmeldung der Appellation heißt „Apostoli“ oder „litterae dimissoriales, dimissoriae“, weil damit der niedere Richter die Sache entläßt, an den höheren abgibt.

375. Fr. Was versteht man unter Nichtigkeitsbeschwerde, Nullitätsquerel?

A. Jenes Rechtsmittel, durch welches ein Urtheil des Unterrichters bei dem Oberrichter als nichtig angefochten wird.

376. Fr. Wie unterscheidet sich die Appellation von der Nichtigkeitsklage?

A. Mittelst der Appellation wird eine direkte, das decertum a quo abändernde Urtheilsschöpfung

---

[1] Schulte, Eheprozeß S. 202 f.

der Appellations-Instanz angestrebt; mittelst der querela nullitatis aber wird verlangt, daß der Oberrichter das angefochtene Urtheil für null und nichtig erkläre und den Unterrichter (judex a quo) mit einer neuen Untersuchung und Entscheidung beauftrage.

377. Fr. Wann kann eine richterliche Sentenz wegen Nichtigkeit angefochten werden?

A. 1) Wenn dieselbe von einem inkompetenten Richter gefällt, oder 2) wenn ein wesentlicher Theil der gerichtlichen Verhandlung ausgelassen wurde.[1]

378. Fr. Was geschieht, wenn der Oberrichter die Nullitätsbeschwerde begründet findet?

A. Er kassirt die angefochtene Sentenz und beauftragt den judex a quo (resp. den kompetenten Richter) mit einer nochmaligen Untersuchung und Entscheidung des betreffenden Ehefalls.[2]

379. Fr. Welche Grundsätze gelten rücksichtlich der Rechtskraft der Endurtheile im Eheprozeß?

A. 1) Das im Nullitätsprozeß gefällte Urteil der niederen, höheren und höchsten Instanz geht niemals in Rechtskraft über (sententia lata contra matrimonium nunquam transit in rem judicatam; unde quandocumque revocatur,

---

[1] Anw. §§ 187—191, 240.
[2] Schulte, S. 210.

cum constat de errore.[1] Wird daher später bewiesen, daß es sich auf eine irrige Voraussetzung stützte, so muß die Verhandlung wieder eingeleitet werden. Ereignet sich der Fall, daß ein auf Ungiltigkeit lautendes Urtheil widerrufen werden muß, so ist dadurch die Ehe, welche die Gatten inzwischen geschlossen haben, für nichtig erklärt.[2]

2) Das im Scheidungsprozeß gefällte richterliche Erkenntniß erster Instanz gelangt nach Ablauf der hiezu erforderlichen Frist zu voller Rechtskraft (res judicata pro veritate habenda est). Erst durch die freiwillige Wiedervereinigung der geschiedenen Gatten kann es wirkungslos werden.

3) Das im Sponsalienprozeß erlassene Dekret wird gleichfalls sofort rechtskräftig, wenn dagegen nicht Berufung angemeldet wird.

---

d. Sponsalienprozeß.

380. Fr. Wozu wird eine Sponsalienklage (actio ex sponsalibus) erhoben?

A. In der Regel behufs Einsprache wider die beabsichtigte Eheschließung des anderen Spondenten

---

[1] c. 7. X. de sent. et re jud. II, 27; c. 5. 6. X. de frig. et malef. IV, 15. — Benedict. XIV. Const. Dei miseratione § 11.: Causae matrimoniales ob cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt in rem judicatam.

[2] Anw. § 196.

mit einer dritten Person; ausnahmsweise jedoch auch a) auf Erfüllung des Verlöbnisses bezw. Eheschließung; b) auf Sponsalienauflösung und c) auf Ungiltigkeitserklärung derselben.

381. Fr. Welche Rechtssätze kommen im Sponsalienprozeß hauptsächlich zur Anwendung?

A. 1) Klagberechtigt sind nur die Spondenten, näherhin derjenige, welcher von den Sponsalien nicht zurückgetreten und auch dem Mitspondenten keine Veranlassung zu gesetzlich erlaubtem Rücktritt gegeben hat.

2) Die Klage ist bei dem Pfarrer anzubringen, in dessen Pfarrei der beklagte Theil sein Domizil hat. Actor sequitur forum rei.

3) Das Verfahren ist das summarische S. 227; die Beweismittel sind die gewöhnlichen S. 233. Die formellen Requisite einer Klage S. 231.

4) Bei einer Einsprache hat der Pfarrer, wofern das Verlöbniß ungiltig ist, die Betheiligten darüber zu belehren; wenn er es aber für giltig hält, einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Mißlingt derselbe, so wird er den Fall dem Ordinarius (Ehegericht, Konsistorium) zur Entscheidung unterbreiten. [1]

5) Die Vermuthung streitet für die Freiheit der Eheschließung; ist das Verlöbniß nicht vollständig erwiesen, so muß gegen dasselbe entschieden werden. [2]

---

[1] Oesterr. Anw. § 107. — [2] § 108.

6) Auf Jene, welche sich weigern, ihr im Eheverlöbniß gegebenes Wort zu erfüllen, ist nicht sowohl durch Zwang als durch Ermahnung zu wirken.[1]

7) Wenn das Ehegericht das Verlöbniß für ungiltig erklärt hat, so ist das Nöthige zu verfügen, damit die Trauung keine weitere Verzögerung erfahre.[2]

8) Ist das Verlöbniß für giltig erklärt worden, so hat das Ehegericht durch den Pfarrer oder Dekan den Versuch zu machen, die Parteien zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen.[3]

9) Läßt sich ein Einverständniß über die Aufhebung des Verlöbnisses nicht erzielen, und beharrt der verklagte Theil auf der Erklärung, daß er den klagenden in keinem Fall heirathen werde, so ist die beabsichtigte Ehe mit jener dritten Person als das kleinere Uebel zu gestatten.[4]

10) Die Appellation gegen ein Dekret, welches die Einsprache verwirft, die Klage auf Erfüllung des Verlöbnisses abweist, das Verlöbniß aufhebt und die Eheschließung gestattet, ist ohne Suspensiveffekt, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben.[5]

11) Die Klage auf Schadenersatz gehört vor das Zivilgericht.

---

[1] § 109. — [2] § 110. — [3] § 111. — [4] § 112. — [5] § 111.

e. Separationsprozeß.*

382. Fr. Nach welchen Grundsätzen wird im Separationsprozeß verfahren?

A. 1) Nur den Ehegatten steht das Klagerecht zu.

2) Jeder Scheidungsklage muß ein drei- bezw. zweimaliger Sühneversuch[1] durch den Pfarrer vorangehen.

3) Erst nach mißlungenem Sühneversuch kann die Scheidungsklage in Verhandlung genommen werden.[2]

4) Der Kläger kann sein Gesuch bei dem Ehegericht selbst oder bei dem bischöflichen Kommissär (Dekan, Pfarrer) entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.[3]

Ueber die formellen Requisite einer Scheidungsklage s. S. 231.

5) Wenn die vorgebrachten Scheidungsgründe nicht offenbar unzulänglich sind, wird es die Untersuchung der Sache anordnen.[4]

6) Die Gatten haben persönlich vor dem bischöflichen Untersuchungsrichter (Dekan, Pfarrer) zu erscheinen.[5]

---

* Weber, Ehehindernisse S. 655—678; noch ausführlicher Weber, Die Ehescheidung. S. 32 ff.

[1] Oesterr. Anw. § 211.

[2] § 213. — [3] § 215. — [4] § 215. — [5] § 217.

7) Das Verfahren ist das summarische S. 227. Der Beweis richtet sich nach den formellen Sätzen des kanonischen Rechts S. 231 ff. Ueber die Beweismittel s. S. 233.

8) Nach geschlossenem Prozeßverfahren und abermaligem vergeblichem Sühneversuch wird das Urtheil unter Angabe der Hauptentscheidungsgründe den Parteien puplizirt [1]

9) Von dieser Entscheidung kann der Gatte, der sich hiedurch beschwert glaubt, an die 2. Instanz Berufung einlegen. [2]

10) Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung statt. [3]

11) Die gerichtlich geschiedenen Gatten haben das Recht, für die Dauer des Separationstermins quoad thorum, mensam et habitationem abgesondert von einander zu leben; aber das Eheband, die Verpflichtung zur ehelichen Treue dauern fort, weßhalb es keinem Gatten gestattet sein kann, bei Lebzeiten des andern Theils zu einer neuen Ehe zu schreiten; nam licet separentur, semper tamen conjuges erunt.

12) Dieselben können zu jeder Zeit und zwar ohne ehegerichtliche Mitwirkung die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen. Ja, der an der Scheidung unschuldige Ehetheil kann jederzeit die Wiedervereinigung fordern und selbst hiezu angehalten werden,

---

[1] § 238. — [2] § 239. - [3] § 239.

wenn er sich inzwischen desselben Verbrechens schuldig gemacht hat (compensatio delicti).

13) Die das Vermögen wie die Erziehung der Kinder betreffenden Fragen löst das Zivilgericht.[1]

f. Nullitätsprozeß.*

383. Fr. Nach welchen Prinzipien wird im Nullitätsprozeß verfahren?

A. 1) Wenn eine Ehe mit einem trennenden Hinderniß, also rechtlich ungiltig eingegangen worden ist und nicht revalidirt werden kann, so muß dieselbe durch kirchengerichtliches Urtheil für nichtig erklärt werden. Die sententia nullitatis matrimonii enthält also die Erklärung, daß eine Ehe wegen des trennenden Hindernisses nur faktisch und nicht rechtlich bestanden habe, und daß die betreffenden Personen nur scheinbare und nicht wirkliche Eheleute gewesen seien.

2) Das Klagerecht steht zu a) bei den privatrechtlichen Hindernissen[2] nur dem unschuldigen Theil, näherhin nur dem Irrenden, Gezwungenen, der die Bedingung beifügte, der nicht impotent ist, so lange er das Klagerecht nicht durch Revalidation (freiwillige Kopula, längeres Zusammenwohnen) verloren hat, b) bei Hindernissen des öffentlichen

[1] §§ 244, 245.
* Weber S. 703 ff.
[2] Oesterr. Anw. §§ 116—119, 132.

Rechts[1] α) den Ehegatten, β) allen mündigen Katholiken, welche die Nichtigkeitserklärung nicht aus eigennützigen Absichten verlangen, γ) dem Bischof, welcher bei öffentlich bekannten Hindernissen durch den fiscalis sanctae sedis ex officio einschreiten muß.[2] Wenn die Ehe durch den Tod gelöst wurde, ist kein Nullitätsprozeß kirchenrechtlich zulässig.[3]

3) Die Klage kann man beim Ehegericht bezw. bischöflichen Kommissär entweder schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Im ersteren Falle hat man sich noch persönlich zu stellen und die nöthigen Auskünfte zu geben; sonst wird eine Klage nur als eine einfache Anzeige betrachtet und behandelt.[4]

4) Die formellen Erfordernisse der Klage S. 231. Das summarische Verfahren S. 227 f.

5) Wenn das Hinderniß durch die Gatten oder Dispens beseitigt werden kann, so soll der Pfarrer die Scheingatten zur Revalidirung der Ehe zu bewegen suchen.[5]

6) Auf den pfarramtlichen Bericht von der Erfolglosigkeit der Bemühung wird das Nullitätsverfahren eingeleitet.

7) Ueber den defensor matrimonii S. 232.

8) Die Vermuthung steht für die Giltigkeit der Ehe; das Hinderniß muß vollständig bewiesen werden.[6]

---

[1] § 115. — [2] § 122. Kutschker, E.-R. V. S. 756.
[3] Kutschker S. 717.
[4] §§ 126, 127. — [5] § 133 ff. — [6] § 147.

9) Die Beweismittel S. 233 ff.

10) Das Urtheil wird nie rechtskräftig S. 250.

11) Die Berufung ist zulässig, bis die Giltigkeit der Ehe durch 2 oder die Ungiltigkeit derselben durch drei gleichlautende Urtheile ausgesprochen ist. Wenn 2 Urtheile für und 2 gegen die Ehe erfolgt sind, so ist die Ehe als giltig anzusehen.[1]

12) Wenn die Ehe in 1. Instanz für ungiltig erklärt wird, muß der defensor matrimonii Berufung einlegen; wenn die Ungiltigkeit in 2. Instanz bestätigt wird, so darf er an die 3. gehen. Wird in 1. und 3. Instanz die Ehe für ungiltig, in der 2. für giltig erklärt, so muß er um eine 4. nachsuchen. Wenn in 1. und 2. Instanz die Ehe für ungiltig, in der 3. für giltig erklärt wird, so darf er um eine 4. ansuchen.[2]

13) Wenn Ehen in Pfarreien, in welchen das Tridentinum publizirt worden und noch in Geltung ist, sine parocho et testibus geschlossen worden sind, so wird nicht das Nullitätsverfahren nach der Konstitution Benedikts XIV.: Dei miseratione v. J. 1741 eingeleitet, sondern es genügt die Erklärung des Ordinarius (Ehegerichts), daß eine Ehe nicht existire.[3]

---

[1] § 179. — [2] § 180 ff.
[3] S. C. C. 29. Jan. 1853.

Inhalts-Verzeichniß.

Berichtigungen.

S. 97	Anmerkung	2	lies:	c. 4	statt	C. 4.
S. 106	„	1	„	c. 7	„	C. 7.

S. 222 Zeile 13 v. o. lies: nun statt: nur.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Weber, Johann

Katechismus des katholischen Eherechts

Augsburg 1894